4°
ar.
21

2178 Bav. ~~eccl. 120~~.
1621.

4° Bavar. 1621

Schotten

~~Bavar. pag. 1949 ims eccles.~~

R.

Schatten und Licht

an der

ſogenannten

nahen Beleuchtung

derjenigen Einwürfe,

welche einige Canoniſten

wider das

Chur-Baieriſche Sponſalien-Geſetz

vom 24ten Julii 1769.

gemacht haben ſollen.

Deutſchland,

im Jahr 1771.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Unserm gegenwärtigen Zeit-Alter würde eine wahre Unbild wiederfahren, wenn man läugnen wolte, daß solches nicht mehr aufgekläret als die ehevorigen seye. Herzhaffte Prüfungen der- auch für richtig, und ohngezweifelt angesehenen Grund-Sätze haben schon bereits viele Verbessrungen entdecket, und durch ein manches weiter gewagtes Nachforschen ist die menschliche Denk- und Handlungs-Art glücklich aufgeheitert worden. Lobwürdige, und nutzbare Unternehmungen! Die gute Folge von solchen Untersuchungen ist öfters, daß viele Vorurtheile ans Licht gestellet werden, die immer weiter irrige Schlüsse nach sich gezogen hatten; doch aber verfällt ein mancher solcher Nachforscher eben in neue Neben-Wege, da er den wahren Pfade in Zweifel ziehet, und in andere Vorurtheile sich verwickelt. Man hat im vorigen Jahr sich bemühet, so genannte Einwürfe einiger Canonisten wider das Churbaierische Sponsalien-Gesetz zu beleuchten, und zugleich dieses letztere schrifftlich zu rechtfertigen.

Mir kame ganz spat dieses Beleuchtungs-Werk gelegenheitlich zu Handen, und meine Begierde, solches zu durchgehen, war um so grösser, als es von der Art einer neuesten Untersuchung zu seyn mir gleich Anfangs geschienen. Aber, wenn ich die Wahrheit offenherzig gestehen solle, so war diese Beleuchtung diejenige nicht, welche den Gegenstand aufgekläret haben mag. Sie hat viele neue Vorurtheile zum Grund geleget, und folglich will diese vielmehr eine andere nothwendig haben. Das Churbaierische Sponsalien-Gesetz beruhet auf seinen Werth, den ich nicht zu schätzen habe. Meines Erachtens sind Fürstliche Gesetze über die Rechtfertigung eben so, als über allen ohnanständigen Tadel einzeler Privat-Persohnen; Ich halte mich lediglich an den Herrn Beleuchtungs-Verfasser, wer Er auch nur immer ist, ob ich gleich zum voraus versichern muß, daß ich keiner jener Canonisten seye, welche die beleuchtete Einwürfe gemachet haben sollen; jedoch nehme ich Antheil an ihren Gründen, in soweit diese standhafft sind. Meine Absicht ist die reineste, da ich bloß aus Liebe der Wahrheit meine ohnverfängliche Gedanken äussere über jene Bedenklichkeikeiten, welche an sothaner Beleuchtung mir in das Aug gefallen. Ich finde nach meinen wenigen Begriffen an derselben gewiesen Schatten und Licht; und ob ich solches mit zureichender Unterscheidung wahrgenommen habe, hierüber lasse ich die unpartheyische gelehrte Lesere gerechtest erkennen.

Ersterer

Ersterer Beleuchtungs=Satz.

Die Fürsten und weltlichen Staaten sind bey dem Ehewesen allzusehr interessirt; diese müssen daran den ersteren Haupt=Theil nehmen; die Kirche hat nur für die Sanctification der Ehen zu sorgen; die Beförderung dererselben aber, ihre Vermehrung, und gute Einrichtung durch bürgerliche Gesetze liegt blos allein dem weltlichen Staat ob; die Ehen sind ohne Verlust des weltlichen Staats durch Hindernisse nicht zu erschwehren. Die weitwendigen und kostbaren Probatorial-Processen in Sponsalien-Sachen, und die kostbareren Appellationen an auswärtige geistliche Gerichts-Stellen, Nuntiaturen, und Römis. Curiam sind solche Erschwehrungen, wordurch die Ehen so lang verzögeret werden, daß der Staat allzuviel vervortheilet, und einsle Personen unglücklich dabey werden. Landesregenten können ohnmöglich dabey gleichgültig seyn, sie müssen die Remedur aus eigener Macht durch Gesetze treffen.

Schatten und Licht.

Die Frage, ob die Fürsten, und weltlichen Staaten bey dem Ehewesen interessirt seyn können; ist ohne Widerspruch; nur aber kommt es darauf an, in welcher Maaße; daß die Ehen die Urquellen der Bevölkerung, und somit eine Stütze der bürgerlichen Gesellschaften seyen, ist nicht zu läugnen; In wie weit aber dieser Gegenstand die Aufmerksamkeit der Fürsten, und weltlichen Regenten verdienen möge, wird sich in balden veroffenbahren.

Menschliche Handlungen, ob sie gleich alle insgesamt mittelbare Würkungen des Geistes sind, von welchen sie ihre befehlende Weisung erlangen, ohnmittelbar aber durch die Kräften, und Werkzeuge des Leibs ausgeübet werden, sind in Ansehung ihres Beweggrunds und Endzwecks von zweyerley Gattung. Ist der Beweggrund und Endzweck übernatürlich, und zur Heiligung des Geistes, so ist dieses eine geistliche Handlung, ob sie schon, wie gemeldet worden, durch die Mitwürkung der leiblichen Werkzeugen geschiehet; ist aber der Beweggrund, und Endzweck eine zeitliche den Leib allein betreffende Sache, so ist die Handlung weltlich, und ohngeistlich. Die Vorsehung des Schöpfers, welcher also auf eine zweyfache Art würken zu können, den Menschen begabet, hat Regenten angeordnet, welche sothane Handlungen gehörig leiten sollten. Damit der Mensch nach seinen ersteren Schöpfungs-Ziel den Geist heiligen, und zu ewigen Gütern gelangen möge, hat Gott solche Vorsteher demselben gesetzt, welche durch die überkommene Macht der menschlichen Schwachheit beyzustehen im Stand seyen; diese Macht solle beherschen den Geist, um solchen in rechten Pfade zu führen; sie muß also auch diesen befehlen, verordnen, und selben binden, dann auflösen können; und also ist es eine Hirten-Macht, wodurch sowohl einsle Schaafe, als auch ganze Heerde

dererselben geweidet werden. Lebet der Mensch in gesellschaftlichen Stand, und verrichtet Werke, die natürliche Gegenstände allein haben, so sind solche angeordneten Fürsten unterworfen, welchen die Besorgnis der leiblichen Wohlfart anvertrauet worden; diese sollen aufsehen, gebieten, führen, und anweisen, zu jenen, was nicht geistlich heißet, somithin beherschen sie den Leib mit einer Macht, die den zeitlichen Glückstand bewahren solle, um durch einen ordentlichen Gebrauch der zergänglichen Gütern den Menschen immerhin fähig zu behalten, daß er das Ewige, warum er lediglich erschaffen, um so ohngehinderter erlangen möge. Es ist also die Welt wegen den Menschen, der Leib wegen den Geist, und dieses alles wegen einen übernatürlichen Ende weißlich angeordnet.

Bey dieser Verfassung ist den weltlichen Staaten und Regenten pflichtenhalber daran gelegen, daß die Handlungen ihrer Untergebenen zu Erhaltung des zeitlichen Wesens, und der leiblichen Nutzbarkeit geleitet werden; und dahero können dieselbe mit einer souverainen und unabhängigen Macht die hierzu erforderliche Regierungs-Mittel ohngehindert erwählen und anwenden; dieweilen noch kein Theil der ewigen Glückseeligkeit ohnmittelbar darunter befangen ist; um so viel mehr dahingegen muß den geistlichen Vorstehern pflichtenhalber daran gelegen seyn, daß die menschlichen Handlungen, welche zur Vollkommenheit des Geistes zu richten sind, auch also geziemend gerichtet und ausgeübet werden; darum haben auch dieselbe eine wahre souveraine, und zu allen Zeiten so, wie in allen Fällen von der weltlichen unabhängigen Macht von Gott erhalten, dieweilen das ihnen anvertraute ewige Seelen-Heyl, als der einzige Hauptendzweck der Creaturen von keiner andern Macht in der Welt gehindert werden darf, noch auch solches einer anderen, wie derselben anvertrauet ist; dieses sind Grundsätze, die in den wahren Christenthum offenbare wesentliche Lehrstücke ausmachen.

Nun sind wir an deme, was es für eine eigentliche Bewandniß habe mit jenen menschlichen Handlungen, die einen zweyfachen Beweggrund und Endzweck haben, nemlich die Vollkommenheit des Geistes, und die Beförderung des zeitlichen Wesens. Zwey gute, und von Gott selbsten angeordnete Gegenstände! weme aber ist am mehresten bey Erzielung dererselben daran gelegen? der geistlichen oder weltlichen Macht? wie sollen solche Handlungen heisen? geistliche oder weltliche und bürgerliche Handlungen? kraft obigen Grundsätzen hat eine jede Handlung ihre Bestimmung von ihren Beweggrund, und Endzweck; ist der Grund und Endzweck einseln von einer obigen Gattung, so bleibet die Handlung in jenen Bestimmungs-Grad, in welchen der Grund, und das Abziel ist; dieser ist in einen geringeren, oder höheren, in den Grad einer wesentlichen, oder zufälligen, einer voll- oder unvollkommenen, einer geist- oder weltlichen Sache. Sobald dahingegen der Grund und Endzweck einer Handlung von beyderley Gattung ist, so gebühret dieser mit besonderen Vorzug derjenige Bestimmungs-Grad, der der höhere, der wesentliche, der vollkommene, und geistliche ist; und ob sie gleich etwas geringers, zufälliges, unvollkommenes, und zeitliches zur Mitfolge hat, so kan doch solche nicht in den unteren Bestimmungs-Grad ohne Verletzung ihrer Bestandtheilen herabgedruckt werden, sie müste ansonsten aufhören zu seyn, was sie doch keineswegs nicht seyn kann.

Bestehen also menschliche Handlungen in ihren vornehmen wesentlichen Bestimmungs-Grad mit Vorzuge, so wird wohl diese Unbilde die gröste seyn, wenn man solche einer gebietenden Macht unterwerfen wollte, die selbsten in ihrer Bestimmung geringer ist, als der Beweggrund und Endzweck des ersteren. Nimmt gleich diese Macht einen Antheil an den zweyten, und nebenherigen Grunde und Abziel, so ist solche doch nicht in stand, ohne die Wesenheit zu zernichten, sich zu

jenen Grad zu erschwingen, wo sie diese weit vornehmere Handlungen unter ihre Botmäsigkeit, Beurtheilung, und gesetzgebende Gewalt biegen möge. Alles was dieselbe in Anbetracht der mit darinnen befangenen zeitlichen Glückseeligkeit in ihrer Sphäre verfügen kann, mag in dem bestehen, daß sie gewisse Bedingnisse vorauszusetzen befugt ist, wodurch die untergebene Personen gebunden und beschränket werden, bey diesfalsiger Verrichtung solcher Werke dies oder jenes mit zu beobachten, ohne daß dieserhalben dergleichen Handlungen auch unabhängig von derselben ohnmittelbar beurtheilet, und geschlichtet werden können. Diese weltliche Macht, wie wir schon gezeiget, ist nur lediglich darzu beruffen, wie sie den zeitlichen Güter- und Glücksstand zu dem Ende wohl besorge, damit durch einen ordentlichen, und ohnmangelhaften Gebrauch dererselben der Mensch fähig erhalten werde, seine ewige Glückseeligkeit um so ohngehindert zu würken, und zu erlangen. Sie kan also bey diesen Gegenstand keineswegs unabhängig seyn, daß sie das geistliche Abziel ausser acht setzen, und etwa durch einen diesfalsigen Vorzug des zeitlichen Glücks dem ewigen benachtheiligen, oder solches gar verhinderen möge. Hierinnen höret sie auf souverain zu seyn, und muß nach denen Schranken ihres göttlichen Berufs der geistlichen die Vorhand geben, welche nur einzig und allein unumschränkt zu seyn hat, da dieselbe sonst keine mehr auf den Erdencreiß ihres gleichen findet, die eben auch ohnmittelbar, was den Geist und die Ewigkeit betrift, zu verwalten, und zu schlichten hat. Diejenige Macht nur hat solchen Handlungen nachzusehen, solche zu leiten, zu beurtheilen, und unter sich zu haben, der an der Erzielung des vorderisten Hauptziel und Endes wesentlich gelegen ist. Das sind die theuersten Pflichten für die Vollkommenheit des Geistes, und Erlangung der ewigen Güter sorgsam fürzuwachen.

Betrachten wir die Ehen aus diesen ächten Gesichtspunct, so sind es in diesen neuen Gnadengesetz Handlungen, welche wenn sie auch

wahre erlaubte Handlungen seyn wollen, zum Beweggrund, und Absehen die Heiligung des Geistes durch die sacramentalische Gnaden, dann die Erzeugung, und Fortpflanzung der Nachkommenschaft haben. Dieser Beweggrund und Abziel ist zweyfach; der erstere ist in den Grad einer vollkommenen, wesentlichen, und geistlichen Sache; der andere in den Grad einer zeitlichen, beyfälligen, und bürgerlichen Sache. Durch den ersteren solle es dem unsterblichen Geist, und den letzteren dem gebrechlichen Leib wohl gehen; was gebühret einer Handlung, die solchen für sich hat, nun billiger, als sogleich mit Verzug der höhere, vollkommene, wesentliche, und geistliche Bestimmungsgrad? hat sie zwar eine beyfällige und zeitliche Folge zur Absicht mit, wer wird gleichwolen diese heiligende Handlung von ihren erhabenen Bestimmungsgrad herabsetzen, und eine unvollkommene, bürgerliche, und weltliche Handlung mit recht heissen können. Vielweniger mag eine weltliche Macht, ob sie gleich an den zeitlichen Absehen theil nimmt, dieselbe dieserhalben ihren Befehlen, Erkanntniß, und gebietender Kraft zu unterwerfen in Stand seyn.

Denen Ehen muß man freylich keine Hindernisse setzen, welche ohne Grund und überflüssig sind; man muß sie nicht erschwehren, damit der zweyfache Endzweck nicht vereitlet werde, geistliche Mächte und Gesetze sind auch von deme weit entfernet; sie kennen hierinnen ihre eigene Pflichten; sie versagen keinen Glaubigem die Empfangung des Sacraments der Ehe, welche von freymüthiger Willkühre zweyer Personen abhanget; es müste dann seyn, daß eine besondere Ursache vorhanden, die in diesen beyden Theilen selbsten fürwaltet. Die Hindernisse, die die geistlichen Gesetze bestimmen, sind nach der Natur der Ehen wohl abgemessen, damit das wesentliche Ziel mit Anständigkeit um so sicherer erreichet, und das zeitliche nicht verlohren werde.

Die

Die Probatorial-Processen sind keine Hindernisse, die nicht von der wesentlichen Erforderniß der Ehen selbst, abstammen. Ehen sollen ohngedrungen, überleget, und in anständiger Art begangen werden; entstehet darüber eine Frage, oder ein Streit, so muß freylich Einhalt geschehen, aber warum? damit diese Frage aufgelöset werde; damit dieses wichtige Geschäfte, wovon ewiges und zeitliches Heyl abhanget, nicht überschnellet werde, und durch die Eilfertigkeit einem Theil zu viel geschehe. Soll Partheyen Recht wiederfahren, so muß die Sache untersuchet werden; kostet die Untersuchung Zeit und Geld, so ist dieses ein geringeres Uebel, und also besser, als wann die ewige und zeitliche Wohlfart zugleich durch ein übereiltes, und einziges Endurtheil, wodurch alle Hülfswege sogleich abgeschnitten seyn solle, verscherzet werde.

Dieser erstere Gegnerische Beleuchtungssatz ist in der That von den Licht weit entfernet. Er blendet zwar, und daher will andurch zu viel erwiesen werden.

Nach dieser Lehre ist in Justitz-Sachen alle Proceß-Ordnung eine weitwendige kostbare, und unnütze Sache, weilen dadurch ein mancher Privat-Mensch ehender verdirbt, als glücklich wird; der Staat soll deswegen vervortheilet werden, dieweilen einsle Personen durch Verlust ihrer Güter, so ihre eigene Schuld zum Anlaß hat, nachgehends nicht mehr heyrathen können, sondern durch Begehung fleischlicher Sünden unnütze Bürger werden. O wie unnöthig sind nicht auf diese Art alle hohe und höchste Gerichtsstühle! wie vergeblich jene Mühe, um gute Proceß-Ordnungen zu fertigen? oder aber ist nur bey geistlichen Gerichten allein zu tadlen, was bey weltlichen so heilsam und nothwendig zu seyn hat?

Zweyter Satz.

Es wäre allerdings zu wünschen, und löblich gewesen, wenn alle HH. Ordinarii in Baiern solche Verordnungen gemacht hätten, wodurch die heimlichen Eheverlöbnisse für nichtig erkläret worden; doch aber, wenn auch dieses geschehen, so würde doch das Uebel nicht gehoben seyn, dieweilen bey den geistlichen Gerichten zu weitläufig, und durch mehrere Instantien die Sponsalien-Sachen herumgezogen werden; das beste Mittel ist, daß diese Causae à foro Privilegiato Ecclesiastico an die weltliche Stellen, wohin sie nach ihrer Natur gehörig, und bey welchen solche über 900 Jahr vorhin gewesen, wiederum zurück gefordert werden.

Schatten und Licht.

Bischöfe, denen von Gott die Macht übertragen worden, die zu einen übernatürlichen Ziel abzweckende menschliche Handlungen nach der Maaße ihres Hirten-Stabs zu lenken, und zu beurtheilen, erfüllen ihre Pflichten, wann sie sorgsam darauf sehen, daß die Ehen, und derer Versprechungen also unternommen, und ausgeübt werden, wodurch sothanes Abziel erreichet, und zugleich auch das Beyfällige, und Zeitliche nicht gehindert werde. Verrichten Personen Eheversprechungen, oder die Ehe selbsten nach den geistlichen allgemeinen, oder bischöflichen Gesetzen, so sind solche allerdings in Stand, den geistlichen und zeitlichen Endzweck zu erlangen; es hinderet nach der geistlichen Verfassung die Heiligung des Geistes das Wohl des Leibs keineswegs. Findet ein weltlicher Staat hie und da etwas, wodurch das Zeitliche nach Umständen des Lands allenfals näher, und in gröserer Maaße erlanget werden möge, so wird dieser in etwas gröseren zeitliche Nutzen nicht allein diejenige starke Grundfeste seyn, worauf weltliche Mächte ihre gesetzgebende Gerichtsstühle eigends auferbauen, und die geistliche dieserhalben niederreißen können. Es ist nur überhaupt dahin geschrieben,

ben, daß weltliche Gerichte jemals über solche Händel erkannt haben; Es ist auch solches so wenig weder vor, weder nach der Hand bewiesen, als sothane Causæ nach ihrer Natur und Wesenheit dahin gehörig seyen.

Nach den wahren und ohnverfälschten Begriffen dieser wesentlichen Dingen kann alles, was nur eine weltliche Macht hierinnen fürzukehren berechtiget ist, dießfals dieses seyn, daß dieselbe zu Beförderung der zeitlichen Wohlfarth als einer Mitfolge der Ehen, und dererselben Versprechungen nach Erfordernis der Zeit, und Landes-Umständen bürgerliche Bedingnisse setze, welche von den unterworfenen Personen bey Vollstreckung der in Vorhaben stehender Ehe, oder derselben Verlöbnis-Handlung zu erfüllen, und worauf die geistlichen Gerichte in Beurtheilungen Ruckſicht zu nehmen allerdings willfährig und schuldig sind; in dieser Fürkehre bestehen diejenige Gerechtsame, so der höchste Gesez-Geber in Beziehung auf das beste des Staats den weltlichen Fürsten vorbehalten; sobald diese solches diesfals verfüget, so haben sie durch dergleichen Gebothe ihr Amt ganz vertretten. Die Würkung hievon ist, daß ein und andere Personen unter gewissen Umständen unfähig gemacht sind, den äusserlichen Werth der Ehe-Contract-Handlung zu gewinnen, und als ein erlaubtes Werk in Augen der Menschen zu unternehmen. Eben so, und auf keine andere Weiß hat jemals eine weltliche Macht hierinnen die Hände gehabt, oder haben können, wie noch ferner wird gezeiget werden.

Nach der Meynung des gegnerischen Herrn Verfassers sind die Processen und Appellationen in Sachen von dieser Art undienlich, und überflüssig; Er sagt, die Ehe-Contracten mögen nicht wie andere bürgerliche Contracten behandlet werden; die Freyheit müsse hierinnen ohnumschränket, die Liebe und Neigung der einzige Anlaß seyn, da-

mit die Ehen nicht unglücklich werden. Meines Betrachts sind Ehe-Contract-Handlungen eben deßwegen die wichtigsten Justiz-Sachen, und da die gröste Freyheit hierinnen herschen muß, so will es um so nothwendiger seyn, dieselbe nicht so geschwind über die Knie zu brechen. Die Sache muß aufgekläret seyn, damit nicht jenem Theil etwas zu Last falle, der ein gesuchtes Recht für sich hat. Entweder müssen diese Gattungen von Rechtshändlen gar keiner gerichtlichen Erkanntnis unterworfen seyn, und alsdann mag ein jeder in der Welt thun was er will, oder aber man muß beyden Theilen, die durch richterlichen Ausspruch wollen auseinander gesezet seyn, diejenige Mittel und Weege in so lang offen lassen, als sie rechtlicher Ordnung nach ihre Rechte suchen können. Es müste dann in Baiern ein ganz anders seyn, wo vielleicht die weltlichen Gerichts-Stellen allein so glücklich seyn können, durch ein einziges End-Urtheil dergleichen Causas gänzlich zu erschöpfen. Würde auch dieses möglich seyn können, so wäre solches bey weiten der Grund nicht, aus einer dergleichen ausserordentlich glücklichen Procedur und Handlungsart die eigene richterliche Befügnis herzuleiten, und wiederum an sich zu ziehen, die nimmermehr, weil Bayern und die Welt stehet, bey einer weltlichen Macht Platz gefunden. Diese ware nicht in Stand, etwas durch Vergünstigung zu verleyhen, was sie selbsten nicht gehabt, noch haben können. Sie kann dahero um so viel weniger solches an sich zurucknehmen. Geistliche Gerichte sind in Ehe-Sachen das eigentliche behörige forum, und weiß dieses bis auf diese Stunde von einen vermeintlichen Privilegio bey weiten nichts. Der göttliche Urheber, der die Wesenheiten also bestimmt, hat auch zugleich die geistliche Gerichtbarkeit über geistliche Gegenstände wie die Ehe-Sachen sind, weißlich bestimmet.

Dritter

Dritter Satz.

Die Canonisten haben voraus gesetzet, was eben in der Frage stehet; als ob nämlich die geistlichen Rechte, und Gerichts-Stellen die Gültigkeit der Ehe-Versprechungen zu bestimmen hätten; Wenn die Sponsalien so, wie die Ehe selbsten, mit einem geistlichen und sacramentalischen Charactere verknüpffet wären, so würde sich der Satz hören lassen. An Sponsalien ist nichts geistliches. Sie sind nur eine Vorbereitung zur Ehe, und die Vorbereitung, dann die Endhandlung das Referens und Relatum sind nicht allemahl von einerley Natur und Eigenschaft. Wenn auch dieses allhier zugegeben werden wollte, so ist das Relatum die Ehe selbsten in ihrer Substanz und Wesenheit ein bürgerlicher Contract, und das Sacrament ist nur ein Accessorium, folglich können auch die Sponsalien nichts als eine bürgerliche Handlung seyn.

Wenn dann nichts Geistliches daran zu finden ist, so ist der Grund, worauf das geistliche Richter-Amt ruhet, nichts als ein bloses Privilegium, eine freywillige Ueberlassung des weltlichen Staats.

Christus der Herr hat nicht alle Ehen, sondern nur jene, in der bürgerlichen Gesellschaft für genehm gehaltene Ehen zu Sacramenten haben wollen. Die Kirche kann demnach nicht sicherer fahren, als sie wartet die Genehmhaltung der weltlichen Macht über diese bürgerlichen Ehe-Contracten ab. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubet, daß jeder Ehe, die in der Kirchen mit den vorgeschriebenen Solennitäten geschlossen worden ist, gleichwohlen aber ihr die von den bürgerlichen Gesetzen bestimmte Bedingnisse ermanglen, die Effectus Civiles man angedeyhen lassen müsse.

Das geistliche Richter-Amt nimmt erst Theil an den Ehen bey der feyerlichen Begehung in der Kirche. Da hat solches alles wohl zu untersuchen. Dergleichen auch hat dasselbe, wenn nach feyerlich geschlossener Ehe aus einer entstehenden Hinderniß die Frag der Gültigkeit komt, die Entscheidung zu thun.

Daß dahingegen eine Ehe, welche nicht im Angesichte der Kirchen geschlossen, keine bürgerliche Würkungen hat, das rühret nicht aus dem Gesetz der Kirchen, sondern weil die Catholischen Staaten diese Verordnungen der Kirche, die sich auf blose Spiritualia beziehen, angenommen, und ihre eigene Gesetze daraus gemacht haben. Es giebt Ehen unter den Catholischen selbsten, die an sich in jenen Orten, wo das Concilium Tridentinum nicht angenommen ist, zurecht bestehen, ohne daß solche Sacramenten seyen; dann es ist nicht zu begreiffen, daß ein Sacrament sine ritu sacro entstehen könne. Diese Ehen sind es, die die Kirchen und das Concilium in Sensu morali für genehm haltet, ein anders sind diejenige, die mit ihrer Sanctification begleitet sind.

Schatten und Licht.

Die Ehen sind in den natürlichen und mosaischen Gesetz kein Sacrament gewesen. In den Zeitpunct, und bey den System dieser beiden Gesetzen wuste man von solchen Sacramenten nichts, sondern man fande nur vorbedeutende Merkmalen dererselben. Der Welt-Zustand war in Verderbnis gesezt. Der Geist des Menschens, der edleste Inwohner des Leibs, war ein Unterthan der Finsternis. Unvollkommenheit, Mißvergnügen, Dunkelheit, und Ungnad haben damals geherrschet. Nichts als die Hofnung allein war die Stütze der seufzenden Menschen. Alle, wie sie damals in den Leben wanderten, wenn sie auch noch so gute Werke verrichtet, konnten das übernatürliche Ziel und Ende ohnmittelbar nicht erreichen. Die Erlösung gienge ab, der kostbarste Werth aller guten Werken.

Die Ehen waren also auch von darumen in der Reihe einer unvollkommener weltlichen und bürgerlichen Handlung.

Diese betrübte Welt-Verfassung, und menschliche Zustand änderte sich alsdann, da das Licht die Finsternis, die Würklichkeit, die

Hofnung, und die Versöhnung die Ungnad aufgehoben. Die Welt bekame eine neue Gestalt, der Mensch ein neues Leben, und den Geist gienge nichts mehr ab, das übernatürliche Ende vollkommen zu gewinnen. Die menschliche Handlungen erhielten dieserhalben eine neue Bestimmung. Welche von diesen eine natürliche und zeitliche Sache zur Absicht hatten, solche blieben freylich in ihren unteren Grad einer weltlichen Handlung. Die aber zu einen höheren übernatürlichen Zweck gerichtet wurden, diese erstiegen sogleich den höheren Bestimmungs-Grad einer vollkommenen und geistlichen Handlung.

Der göttliche Erlöser und Geber dieses neuen Gnaden-Gesetzes, deme solche mächtige Bestimmung allein zu verdanken ist, hat um die Würkung des ewigen Heyls auf mögliche Weiß zu erleichtern, unter geistlichen Handlungen sogar ein und andere ausgezeichnet, derer Verrichtung an- und vor sich die Heiligung des Geists zur ohnmittelbaren Folge haben solte. Er ordnete hierzu keine heimliche unsichtbarliche Handlungen des inneren Geists, sondern äusserliche sichtbarliche Werke, die durch Mitwürkung des Leibs geschehen solten. Und in eben der Minute, as diese Verrichtung zu Stand kommt, solle die heiligmachende Gnad dem hierzu bereiteten Menschen zu Theil werden.

Dieses sind dermalen jene Handlungen, welche wir Sacramenten heissen. Die Würkung hievon ist übernatürlich, unsichtbarlich, und geistlich, und doch durch keine andere, als natürliche, sichtbarliche, und menschliche Mittel, dann dererselben äusserlichen Gebrauch. Ihre ganze Wesenheit bestehet in den zweyen Stücken: daß die hierzu auserlesene Materie, und derselben Verwendung in gewisser Form vollbracht werde. Also zum Heil. Tauf wird erforderet ein natürliches Wasser, und dessen Uebergiessung. Was ist an dieser Handlung wesentliches, und was ist beyfälliges? Will jemand die reinigende Gnad em-

pfangen, so kann er solche nicht erlangen, als daß ein Wasser in vorgeschriebener Form über ihn gegossen werde. Sehe! sothaner Gebrauch eines natürlichen, und zeitlichen Mittels ist der Haupt-Bestandtheil des Heil. Taufs, oder das Heil Sacrament der Tauf selbsten. Diese Handlung ist dermalen wegen ihrer unsichtbarlichen geistlichen Würkung nicht in der Reihe eines weltlichen, und ungeistlichen Werks.

Wie dieses Sacrament, also sind alle, auch das leztere die Ehe beschaffen; nur daß jedesmalen andere natürliche Mittel, als Merkmale und Kennzeichen der inneren verborgenen Würkung angewendet werden müssen. Statt des Wassers bey den Tauf, muß bey der Ehe eine beyderteilige wechselweise Versicherung einer Manns- und Weibsperson seyn, miteinander sich zu vereinigen, und ohnzertrennlich beyzuwohnen. Und sobald dieses geschiehet, so ist das Sacrament der Ehe vollbracht. Es ist dahero wider alle Begriffe des heutigen Gnaden-Gesetzes, und dessen Verfassung, wenn man sagt: die Ehe ist annoch in ihrer Substanz ein bürgerlicher Contract, und das Sacrament ist nur ein Accessorium. Wahre christliche Kenner müssen also schliesen: die Ehe, welche ein wechselweise lebenslängliche Vereinigung, ist in diesen neuen Gesetz wie die Uebergiesung des Wassers bey den Tauf das Sacrament selbsten. Es kann solche Handlung nicht mehr geschehen, ohne daß sie kein Sacrament seye. Habe ich vielleicht zu viel geredet? Werde ich etwa für einen Andächtler angesehen? ... Aber nein: Es ist zwar die wahre Religion der erstere Grund, worauf ich vordersamst zu sehen habe, wenn anderst unser Gegenstand nach seiner Wesenheit an das Licht gestellet werden solle; doch aber sind meine Schlüsse und derer Verwendung gewis nicht übertrieben, und werden allemal der Eigenschaft der Sache angemessen seyn. Wenn ich alle Ehen ein Sacrament nenne, so verstehe ich durch das Sacrament ein solches Werk, welches nach der Einsetzung Christi ein sichtbarliches Kennzeichen einer

unsicht-

unsichtbarlichen inneren göttlichen Gnad zu seyn hat. Es mag nun dieses Werk verrichten, wer nur immer wolle, so kann man diesem nicht benehmen, daß es ein solches eingesetztes Kennzeichen seye. Gleichwolen ist nur alsdann die Würkung der innerlichen Heiligung vorhanden, wenn dieser keine Hinderniß entgegen stehet, und die nothwendige Vorbereitung nicht ermanglet. Alle also, die die Ehe vollbringen, verrichten ein Sacrament, dahingegen nicht alle gewinnen den sacramentalischen Werth der unsichtbarlichen Gnad. Auf diese Art ist es auch zu verstehen von jenen Ehen, welche Catholische in jenen Orten unternehmen, wo das Concilium Tridentinum nicht recipiret ist. Bey diesen ist die nämliche wechselsweise ohnzertrennliche Vereinigung einer Manns- und Weibsperson auch das nämliche von Christo bestimmte Merkmal einer inneren Gnad, so mithin auch ein Sacrament. Diese Handlungen sind gültig ohne Feyerlichkeit der Kirche, die Gültigkeit stiftet das Kennzeichen, das Kennzeichen ist das Sacrament, und wenn sonst den Geist nichts hinderet, so empfanget er die heiligende Gnad. Dieser Werth der Ehen ist nur in den Schoos der Catholischen Kirchen anzutreffen, wo die Ehe unter die Sacramenten der Lebendigen gezehlet wird. Protestantische Personen können dahero an diesen keinen Theil nehmen, wie sie nun auch selbsten nicht daran gedenken. Es ist die Ehe bey diesen zwar die nämliche von Christo den Herrn zu einen übernatürlichen geistlichen Endzweck bestimmte Handlung, dessen Würkung dahingegen aus Abgang des geistlichen Lebens tod ist, so mithin von keinen Seelen Werth seyn kann. Sie glauben an der inneren unsichtbarlichen Würkung nichts, und haben solche auch nicht zum Endzweck: es kommen derselben nichts, als die Effectus Civiles zu guten, welche in dermaliger vermischter Gesellschafft mit Catholicken Ex lege Tolerantiae gestattet sind. An den Verlust der geistlichen Folge hat diese Handlung an- und für sich keine Schuld, sondern die Personen, welche sie auf diese Weiß unterneh-

men.

men. Also wenn z. E. Protestanten Handlungen verrichten würden, die bey Catholischen das Sacrament der Firmung, der Oelung, oder der Priesterweyh ausmachen, so fehlet es hauptsächlich an den ausübenden, welchen es an der Fähigkeit des Geists gebricht. Ich werde also mich nicht irren, wenn ich sage, sothane Ehe Handlung ist ein von Christo eingesetztes sichtbarliches Kennzeichen der inneren unsichtbarlichen Gnad, welche aber weder will, noch aus Abgang des Glaubens und der erforderlichen Meynung kann empfangen werden.

Die Ehe ist eine derer wichtigsten Handlungen, dieweil sie die Unzertrennlichkeit mit sich führet, welche just einen an diese, oder jene Person lebenslänglich bindet. Die menschliche Klugheit hat hierinnen ohne Tadel, und mit Grund sich vorgesehen, nicht so geschwind jedesmalen würkliche Ehen zu vollbringen. Sie hat vorherige Versprechungen eingeführet, und die Kirche gestattet solche gar gerne, um dieses grose Geschäft nicht zu übereilen. Diese werden von den Rechts-Gelehrten Sponsalia genannt. In ihrer neu bestimmten Natur sind solche dermal bey den Gnaden-Gesetz, wechselsweise Verlobungen zweyer Personen, durch eine ohnzertrennliche Vereinigung jenes zu vollziehen, was die Kirche in Absicht hat, und mithin ein Sacrament zu empfangen. Es ist diese Handlung nicht die Ehe selbsten, sondern dessen Verheisung. Der Gegenstand hiervon ist die Heiligung des Geistes durch dasjenige künftige Werk, so nach der Einsetzung Christi das Sacrament ausmachet. Sie kann keine Vorbereitung allein genennet werden, sondern sie ist eine nächstige Beziehung auf ein solches Geschäft, dessen Würkung geistlich ist. Kann dieses wohl eine bürgerliche Handlung mehr allein heissen, die einen übernatürlichen Gegenstand hat? Eben so wie die Ehen, also auch haben die Sponsalien in der Kirch Gottes allein ihren Grund und Werth, welcher in den Gesetz der Gnad aus der Beziehung auf die Sacramentalische Ehen entspringt,

folglich eine solche neue Natur ausmacht, die dieserhalben geistlich ist. Irrglaubige versprechen einander beyzuwohnen, und das sind keine solche wahre Sponsalien; es gehet ihnen die Wesenheit derselben ab, welche, wie gesagt worden, in deme bestehet, daß zwey Personen durch eine unzertrennliche treue Vereinigung dermaleinst einander beywohnen, und dasjenige vollbringen wollen, was die Kirche Gottes in Absicht hat. Bey Protestanten sind es dahero nichts anders, als Verlobungen, solche Handlung zu unternehmen, die zwar zu Gewinnung eines übernatürlichen Ends bestimmet, aber wegen Abgang des geistlichen Lebens in ihrer Würkung todt ist. Es manglet ihr auch die Folge der Ohnzertrennlichkeit. Gedenket diesfals ein Catholik auch auf diese Art, sich mit einer Person zu verloben, so begehet er keine Sponsalia, sondern er verspricht nur, den anderen Leib wohllüstig zu gebrauchen. Sothaner Contract wäre nichts, als ein Contractus, & Promissio fornicandi.

Wer ist nun, der mit Fug sagen könne, an wahren Sponsalien seye nichts geistliches? Irrglaubige mögen also reden, die unfähig sind, Handlungen zu begehen, die den geistlichen Bestimmungs-Grad eintretten können. Ehen und Sponsalien sind in der Catholischen Kirchen in gewisser Maaß von einerley Natur, in Rucksicht auf die übernatürliche Würkung und Folge, mit dem einzigen Unterschiede, daß bey denen ersteren diese ohnmittelbar, bey den letzteren aber nur mittelbar ist.

Bey solchen der Sachen bewandsamen hat der göttliche Heyland mit unergründlicher Fürsicht, wie gleich anfangs ist erwehnet worden, die Anordnung dahin getroffen, daß die weltliche Handlungen der Menschen den weltlichen Fürsten und Regenten wie vorhin überlassen worden. Er stiftete aber zugleich eine allgemeine Kirchen, worinnen alle geistliche Handlungen sich vereinigen sollten. Er behielte bey seiner Hinauffarth zur Rechten seines Vatters sich bevor, das unsichtbarliche befehlende Oberhaupt derer, die sich in seinen Nahmen vereini-

gen würden, zu verbleiben; Er hinterliese jedennoch auch einen Stadthalter, und nebst diesen andere Vorstehere der christlichen Gemeinde. Diese sollten die menschlichen Handlungen zum übernatürlichen Ende führen, und anweisen. Der Ihrige Hirten-Stab soll der Maaß-Stock aller Verrichtungen seyn, die geistlich zu seyn haben. Ihnen allein wurde der Schlüssel Gewalt anvertrauet, um solche zu beurtheilen, und darüber zu erkennen.

Wann nun Ehen und Eheversprechungen erwiesener Massen unter die geistliche Handlung gehören, wie ungleich und nachtheilig will nicht behauptet werden, daß die geistliche Gerichtbarkeit hierinnen nicht eigends gegründet seye. Es ist wider alles Recht und Geschichte, daß ein bloses Privilegium, eine freywillige Ueberlassung der weltlichen Mächten gewesen, warumen die bischöflichen Gerichts-Stellen so viele hundert Jahre durch, so lang die Kirche stehet, die Ehe und Sponsalien-Sachen abgewandlet haben. Diese eigene Befügnis haben sie von Gott; wovon die weltlichen Mächte ihren Gewalt in jenen Sachen nur erhalten, was zeitlich, was weltlich ist.

Die Kirche und Bischöfe haben keine Ursach, die Genehmhaltung der weltlichen Gerichts-Stellen über die Ehe-Contracten abzuwarten, dann diese sind, wie erprobet ist, keine bürgerliche Werke mehr allein, sie sind wegen ihrer Beziehung auf die sacramentalische Ehen, folglich in ihrer neuen Natur geistlich. Es ist niemand in Stand Ehen, die in der Kirchen abgeschlossen sind, denen gleichwol aber nur etwa eine von weltlichen Mächten verordnete Bedingnis noch abgehet, für ungültig mehr zu halten. Dieses haben sie von der Kraft der geistlichen Gesetze, welche ohnmöglich von darumen ihren Werth und Ansehen haben können, dieweilen die weltlichen Fürsten Staats-Gesetze daraus gemacht haben sollen. So eitel der Vorwurf ist, daß die Geistlichen bürgerliche, und weltliche Sachen, wie das Ehewesen seye, spiritualisiret haben, so gewisser hat Hr. Gegner sich einen solchen in

Gegen-

Gegentheil zugezogen, da er durch diesen unerhörten Satz die geistliche Gesetze, Ehen, und Ehe-Versprechungen, so auf Spiritualia sich beziehen, gleichsam durch den weltlichen Gewalt Saecularisiren und degradiren wolle. Dieses lautet in der That nicht schön. Man kann es eine grosse Unbilde nennen. Dieser Vorwurf fället zurück auf Christum den Heyland, welcher menschliche, und vorhin bürgerliche Wercke zu einen Sacrament, und zu einer geistlichen Würkung erhoben, und nicht die Kirche, noch die Geistlichen.

Vierter Satz.

Was die Canonisten hierinnen von Frankreich beygebracht, ist gar nicht daher zu verwenden. Fürs erstere muß man dasjenige, was in Frankreich Rechtens ist, nicht aus den geistlichen Synodal-Schlüssen erholen, sondern aus denen königlichen Edicten, nach welchen sich die Synodal-Decreta richten müssen. Es ist zwar wahr, daß die Sponsalien-Sachen alda zu erst vor das geistliche Gericht gebracht worden, allein die geistlichen Officia dürffen nichts thun, als die Sponsalien auflösen, wenn ein Theil gegründete Ursach hat abzugehen, und bey dessen Ermanglung eine canonische Buß auflegen, dann in die Gerichts-Kosten verfällen. Dies sieht nun sehr Summarisch aus; es ist von allen umtrieben, und weitschichtigen Processen entfernet. Fürs zweite stehet dahingegen die Landes-Herrlichkeit zu Baiern mit den geistlichen Gerichts-Stellen in einer ganz andern Cathegorie, als in Frankreich. Die bairische Geistlichkeit will dem Landes-Herrn alle gesetzgebende Macht in dergleichen absprechen, und das Privilegium ihrer bisdaherigen Gerichtbarkeit nicht erkennen; so mithin hat die landesherrliche Macht den Wohlstand der Unterthanen steueren, und solches Privilegium aufheben müssen, jedoch so, daß Chur-Baiern bey weiten nicht so weit, wie die Cron Frankreich hierinnen gegangen.

Schatten und Licht.

Wer die Kenntnis hat von der französischen Verfassung, und auch davon hierinnen einen ordentlichen Gebrauch machen will, der muß ganz anders sprechen. In Frankreich haben die königlichen Edicten in Ehe-Sachen nichts anders zum Gegenstand, als solche Bedingnisse, welche nach der Art der dasigen Nation, und der allgemeinen zeitlichen Wohlfarth abgemessen sind. Und in dieser Maas mus man das Recht aus solchen Edicten herholen. Dies wiederspricht der geistlichen oberen gesetzgebenden Macht gar nichts; Im Gegentheil diese Verordnungen befestigen noch vielmehr, und schützen dieselben von allen Wiederspruch. Exceptio firmat regulam in Contrario. Daß Bischöffe, und Geistliche Officia in Beurtheilung der Ehe- und Sponsalien-Sachen auf die königliche Edicten ein genaue Rucksicht nehmen, dies sind sie nicht bloß schuldig, weilen es der König also befiehlt, sondern weilen die eigene von Gott auferlegte Pflichten sie dahin anweisen, bey ihren geistlichen Richter-Amt, wo die Spiritualia den Vorzug haben, auch zugleich auf die menschliche Schwachheit, und auf den zeitlichen Glücksstand mitzusehen. So genau der allmächtige Schöpffer Seel, und Leib verknüpffet, daß eines dem anderen die nothwendige Verrichtungen zu leisten, also, daß der Geist für sich, und den Leib, und der Leib für den Geist und sich mitzusorgen hat; so müssen auch Geist- und weltliche Mächte gegeneinander sich verhalten, wenn sie sich vor Gott ausser Verantwortung setzen wollen. Aus den, daß die Cron Frankreich die Verfügung getroffen, nach welchen die Ehe-Versprechungen in Gegenwart 4. der nächsten Anverwandten beyder Theile, nicht weniger auch mit Einwilligung der Eltern zu geschehen haben, folget noch lang nicht, daß man von Seiten Frankreich weiter gegangen seye, als Chur-Baiern. Es sind dieselbe nichts als eine Fürsorge Ihro Catholischen Majestät um des ihrigen weltlichen Staats willen,

in

in so weit nur in diesen die Eh-Verlöbnisse einen Einfluß mit haben. Es wird andurch unanständigen zeitlichen Folgen abgeholffen; und dieses muß die Geistlichkeit allerdings beloben. Sie muß mitwürken. Sie erkennet gar wohl, wie anständig, und der Sache mehr angemessen es seye, wenn solche Anordnungen von weltlichen Regenten veranlasset werden, und dadurch der diesfalsige Vorwurffe, gleichsam als ob die Geistlichkeit wegen zeitlichen Staats-Absicht, die Ehen, und mithin das Sacrament zu erschwehren gedächten, vermieden werde. Ihre eigentliche gerichtliche Befügnis ist ohnverletzet. Die Sponsalien-Sachen kommen zuerst für das geistliche Gericht. Die Abwandlung der fürwaltenden Streit-Frage muß natürlich nach menschlicher Weiß geschehen. Die Gründe des Klägers müssen durch Beweiß- und Gegenbeweiß-Stücke aufgekläret, und alles dasjenige beobachtet werden, was zur Mittheilung der Justitz erforderlich ist; am Ende völlig zu lezt, wo bey den Trennungs-Fall die geistliche Absicht des Sacraments der Ehe aufhöret, hat der geistliche Richter sein Amt verrichtet, und kan geschehen lassen, daß die weltlichen Stellen die Zeitliche Schadlos-Haltung berichtigen. Also ergeht es in Frankreich bey den Ehe-Wesen, worinnen die geistliche Gerichtbarkeit allemal die Ihr zuständige Oberhand behaltet, und der weltliche Staat an kein Privilegium hierzu denket.

Dies sieht anders aus, als in Baiern. Dieweil die Herren Ordinarii allda dem Landes-Herrn die ihrige Gesetzgebende Macht nicht abtretten, und den Grund dieser ihrer Befügnis ein bloses Privilegium nicht anerkennen wollen; so solle dieses Privilegium von Landes-Hoheit wegen aufgehoben, und die HH. Bischöfe von der bisdaherigen Ausübung ihres Richter-Amts in Sponsalien-Sachen entsetzet werden. Und darzu solle einzig und allein die Staats-Wohlfarth die begründete Ursach seyn. Ein groser Fürschritt! die nämliche Form und Verfassung der geistlichen Gerichtbarkeit in Ehe-Sachen ist schon

von so vielen hundert Jahren her also beschaffen gewesen, und Chur Baiern hat vorhin einen so schön blühenden Staat dabey gehabt. Nur dermalen erst soll diese die Schuld tragen, daß der Staat noth leyden solle. Der Gegnerische Herr Verfasser scheinet in Zusammensetzung dieser seiner Vertheydigungs-Gründen nicht in acht genommen zu haben, was für ein schweren Beweiß er sich auf den Halß geladen. Wir wollen einen Augenblick lang gelten lassen, daß die geistliche Gerichtbarkeit ein Privilegium seye, so kann ihme nicht ohnbekannt seyn, was die Rechten in materia Privilegiorum bestimmet. Sie sagen: wenn jemand ein eigenes Privilegium zum Grunde leget, warumen er etwas, so ihme nicht an-und für sich gebühret zu thun, oder zu unterlassen berechtiget seye, der Gegentheil aber das Privilegium verneinet, so muß der, welcher dieses allegiret, solches als sein Fundamentum agendi beweisen. Dahingegen in so ferne jemand eigends für sich allschon befugt ist, etwas zu thun, oder zu unterlassen, und der Gegentheil den Grund dieser Zuständigkeit nicht in einen eigenen Vorrecht, sondern in mero Privilegio anerkennen will, alsdann muß nicht der erstere sondern der letztere sich gefallen lassen, in dieser Causa excipiendo actor zu werden, und das vorgegebene Privilegium zu erproben. Und dieses von Rechtswegen, dieweilen ein jedes Privilegium facti zu seyn, derjenige aber, welcher solches allegiret, das onus probandi hievon auf sich ersitzen hat. Wie verhaltet sich nun in diesen Substrato das vorgespiegelte Privilegien-Wesen? Die Bischöfliche Ordinariaten behaupten bis daher die Gerichtbarkeit in Ehe-und Sponsalien-Sachen, als ein eigends zuständiges Vorrecht, und der Herr Gegner will vorgeben, sie hätten solche nur aus einen Privilegio. Mein wo ist der Beweiß hievon? Von was für einem Jahre, und Monaths-Tage, und Eigenschafft überhaupt ist sothanes Baierisches Privilegium? Was für ein Herr Chur-Fürst, oder Regierungs-Vorfahrer hat dieses ertheilet? ist es schrifftlich, oder mündlich gegeben worden?

oder aber solle es vielleicht mittels einer stillschweigenden Ueberlassung zuStande gekommen seyn? Das erstere ist ohnerweißlich, und solte das zweyte auch nur möglich gewesen seyn, so ist dasjenige, so allgemein stillschweigend selbsten anerkannt worden, um so weniger zu wiederruffen, als erwiesener massen diese gegenwürffige Sache ihrer Natur nach denen weltlichen Mächten hat jemals unterworffen seyn können.

Fünfter Satz.

Der Vorschlag der Canonisten, nach welchen mittels eines freundschafftlichen Benehmens Ihro Churfürstliche Durchlaucht mit den Herren Ordinariis die Sache dahin einzuleiten gewesen, daß durch Bischöfliche Verordnungen die heimlichen Ehe-Versprechungen für nichtig erkläret, und somit die Landesherrliche Absicht eben auch erzielet, wenn die Aufnahme, und Erkanntnis circa valorem Sponsalium der geistlichen Gerichts-Stellen, daß punctum Satisfactionis Civilis gleichwohlen dem weltlichen Gericht überlassen worden wäre, nicht zu verwerffen gewesen seyn würde, wenn nicht die vorangezogene Gründe denselben allzubedenklich machten, dann so lang die Herren Ordinarii das Sponsalien-Wesen als eine zu ihrem forum ordinarium Ecclesiasticum gehörige Sache ansehen, und dem Landes-Herrn die Gesetz-gebende Macht nicht zugestehen wollen, so kann man sich in kein Temperament einlassen, so mit der Zeit zum Abbruch der Landesherrlichen Gerechtsamen ausgeleget werden könnte.

Schatten und Licht.

Dieser Vorschlag ist in der That nicht zu misbilligen, er enthält alles, was nur die Herren Ordinarii hierinnen der Weltlichkeit Pflichten halber nachgeben, und ein Landes-Herr begehren könne. Man sieht also gar nicht, was an diesen mit Fug zu tadlen seyn möge. Was

der Herr Schrifft-Steller aufstellet, fället für sich hinweg. Wer kann den Herren Ordinariis zumuthen, daß solche ihren forum Ecclesiasticum in Sponsalien-Sachen mere privilegiatum nennen, und dem weltlichen Staat das forum ordinarium an und übertragen sollten. Es hat noch keiner seiner Pflichten vergessen, daß er jemals hätte daran denken mögen, etwas, so wahrhafft geistlich, und somit in die allgemeine Bischöfliche Amts-Verrichtung einschlaget, an die Weltlichkeit so fahrläsig abzutretten. Es hat auch noch keiner dererselben Ursach gehabt, ein obgedachtes Temperament anzubiethen, immassen nicht sie, sondern die weltlichen Staaten in Rucksicht auf den zeitlichen Nutzen nach Art derer Ländereyen einen solchen Antrag zu machen haben, damit in gebührender Ordnung die Sach begangen werde. So aber fährt man salt via facti fort, ohne die Geistlichkeit in Betracht zu ziehen, oder mit solcher sich benommen zu haben. Es solle genug seyn, daß man in der Geschwindigkeit geistliche Handlungen säcularisire, sodann also als blose bürgerliche Dinge an sich ziehe. Und andurch solle den Abbruch der Landesherrlichen Gerechtsamen vorgekommen seyn. Die Chur-Baierische Landeshoheit würde längerhin wie bis daher so lange Jahre unverruckt gestanden seyn, wenn nur den Bischöflichen Gerichts-Stühlen nichts hätte entzogen werden wollen. Die Herren Ordinarii suchen nichts neues; sie müssen aber erhalten, was Ihnen nach der Eigenschafft ihres Amts gebühret.

Sechster Satz.

Die von den Canonisten angebrachte Lobs-Erhebungen für das Durchläuchtigste Churhaus Baiern gründen sich in Wahrheit auf grose Verdienste, so dasselbe um der Catholischen Religion willen in Teutschland sich erworben hat. Dies aber mag kein zureichender Grund seyn, seine Landesherrlichen Rechte, die dasselbe nicht von der Kirche, sondern von GOtt, von den Kayser, und dem Reiche hat, herunter zu setzen. Haben die Baierischen Herzoge die Gerechtsamen

men der Kirchen damals so stattlich beschützet, so erfordert die Gegen-Pflicht der Dankbarkeit, daß man Ihre landesherrlichen Jura nicht beschneide, oder wohl gar zernichte.

Der Ausdruck, daß die Chur Baierische Sponsalien-Verordnung eine übereilte Neuerung seye, klingt sehr hart, man mißkennet nicht, daß diese etwas neues seye; man thut ihr aber zu viel, wenn man sie übereilt nennet. Es komt nicht darauf an, ob Ihro Churfürstliche Durchleucht in dieser Sache Vorgänger gehabt, sondern ob sie das Recht auf ihrer Seite haben, oder nicht?

Die Herrn Ordinarii sind zu beloben, wenn sie die ihrem Hirten-Amt anklebenden Befugnisse standhafft vertheydigen; daß aber Ihre Consistoria über zufällige Dinge, die sie nicht von Christo, sondern von den weltlichen Fürsten durch freywillige Vergünstigung haben, so eifersüchtig sind, dieses ist nicht zu loben.

Schatten und Licht.

Die Verdiensten, die sich das Durchlauchtigste Hauß Baiern durch eine sonderheitliche Verwendung um das Catholische Religions-Wesen in Teutschland eigen gemachet, sind in grosen Werth. Das dieserhalben allgemein erworbene Lob ist eine ohnumstoßliche Denksäule der Baierischen Frömmigkeit, und christlichen Eifers. So weit nun diese Ehren-Sprüche von einer Schmeichlung entfernet sind, so wenig ist jemanden von der Geistlichkeit eingefallen, die Chur-Baierische-Landesherrlichen Rechte, die sie von GOtt, von Kaiserlicher Majestät, und dem Reiche haben, nur im geringsten herunter zu setzen, zu beschneiden, oder gar zu zernichten. Dies wäre ein unverantwortliches Beginnen, und um so viel mehr eine grose Undankbarkeit. Die ganze Kirche und Bischöfe erkennen es in voller Maase. Alleine die

Dankpflichten sind bey Ihnen nicht gröser, als die denenselben von GOtt auferlegte Amts-Pflichten. Sie können aus einer Gegen-Erkänntlichkeit wesentliche Stücke desjenigen Vorrechtes, so dem ganzen Bischofthum gemeinsam anvertrauet worden, nicht zum Opfer geben. Sie haben in Ehe-Sachen von weltlichen Staaten das geringste ihrer Gerichtbarkeit nicht erhalten; dann diese haben hievon nimmermehr was innen gehabt, noch haben können. Es ist zwar ganz richtig, daß im Gegentheil auch die Kirche die Landes-Hoheits-Gerechtsame den weltlichen Regenten nicht gegeben, sondern solche von GOtt, von Kaiser, und den Reich verliehen seyen. Daß aber dieselbe soweit, und bis auf eine ohnmittelbare Gesetzgebende Machts-Vollkommenheit in geistlichen Sachen, wie das Ehewesen zu seyn hat, ausgedehnet werden könne; dies haben sie weder von GOtt, weder von Kaiserlicher Majestät noch den Reiche empfangen.

GOtt hat den weltlichen Staaten nichts, als weltliche Handlungen unterworffen, alle aber, welche geistlich sind, und seyn können, den geistlichen Vorsteheren anvertrauet. Welches genugsam bereits ist erprobet worden. Ihro Kaiserliche Majestät, welche eben von dieser göttlichen Fürsicht auf die Stuffe der weltlichen Regierung gesetzet worden, befinden sich auf der erhabnesten Spitze dieses Berufs, als der alleroberste Regent, und urquellende Bronn aller weltlichen Herrschafft in Teutschland, und ertheilen den übrigen Reichs-Fürsten nach den Maas ihres Berufs nichts anderst, als die Mitbeherrschende weltliche Regierungs-Macht in einzlen Theilen Teutschlands über eben jenes, was nicht geistlich heissen kann und von Reiche selbsten, was haben sonst die Stände mehr? von welcher Zeit an sind dann bey den Teutschen Ehe-und Sponsalien-Sachen Reichs und Staats-Sachen geworden? Vielleicht damals, wo das Religions-Wesen so viel teutsches Blut gekostet? .... Nein, es fiele zu selbiger Zeit niemanden davon

etwas

etwas ein, und so lang diese Reichs-Verfassung stehet, ist noch keinen Reichs-Fürsten in dieser Maas ein Reichs-Lehen verliehen worden, daß er auch in Ehe-Händlen von weltlicher Herrschaffts wegen sich einzumengen haben solle. Es wird einem jeden Chur oder anderen Fürsten nichts anders ertheilet, als was ehehin seine Vorfahrere ausgeübt haben, und ausüben können. Wo dahingegen ist jemals erhöret worden, daß in Baiern, oder den ganzen Reiche die Erkänntnis in Ehe- und Sponsalien Sachen ausgeübt worden? nur anderst dermalen soll es unter die Regalien gezehlet werden.....

Meines Orts nehme ich zwar an allen jenen, was die Canonisten dießfalls mit Grunde und Anständigkeit hierinnen dargegen beigebracht, oder anbringen können, einen Antheil, als ein Liebhaber der Wahrheit; solte aber hie und da ein Worts-Ausdrucke von ein und anderen nicht wohl klingen, so schadet dieser der Hauptsache nichts, und ich bin gerechtfertiget genug, wenn ich versichere, daß meine Schrift-Stellung weit entfernet seye, der Chur-Baierischen Verordnung mit Respects widrigen Verunglimpfungen zu begegnen; meine Absicht ist nur dasjenige vorzulegen, was zur Aufklärung der Umständen nothwendig seyn will. Ich heise die Verfügung nicht eine übereilte Neuerung; dann auch die allerhöchsten Befehle und Rescripten können auf geschehene Vorstellungen andere Ausdeutung erhalten. Daß es was neues seye, ist freylich wahr, doch aber komt es auf die erlauchteste Einsicht dieses frömmesten Regentens an, was sie diesfals für Würkung einer Neuerung haben werde: Es kann seyn, daß sie von der Weltlichkeit zweifels ohne sub & obreptitie möge erhalten worden seyn, und unser Herr Schrift-Steller die hierzu verwendete Schein-Gründe mit seinen gekünstelten Beleuchtungswerk vor den durchlauchtesten Churfürsten Thron zu rechtfertigen suche; Ihro Churfürstl. Durchlaucht werden noch selbst gnädigst einzusehen geruhen, wie die bischöfliche Consi-

storia keineswegs einer tadelhaften Eifersucht in den quästionirten Ehewesen zu beschuldigen seyen, sondern lediglich ihren Pflichten nachzuleben sich angelegen seyn lassen. So wie die Bischöffen, also auch ist den Landes-Herren nicht zu verdenken, wenn sie ihre Gerechtsame behaupten. Allein denjenigen Rathgebern ist es zu verargen, wenn sie neue Staats-Gerechtsame erdichten, und die Regenten durch unerhörte Pflichten hierzu verbindlich machen wollen.

Siebender Satz.

Man wird doch wohl den Chur-Baierischen Räthen nicht zumuthen, daß sie solche Fremdlinge in den Geschichten sind, die nicht das wüßten, was eine wohl unterrichtete Jugend auf hohen Schulen wissen solle. Noch vielweniger ist zu begreiffen, daß die Canonisten selbsten solche Dinge ignoriren sollen, und behaupten mögen: die Kirche habe von ihren ersten Zeit-Alter an bis hieher die einhellige Meynung geführet, daß die Causæ Sponsalium ad forum Ecclesiasticum gehörig seyn; so auch kein Beyspiel nahmhafft zu machen wäre, daß irgend wo von einer landsherrlichen Macht eine Wider-Rede, noch viel weniger eine dergleichen Vorschrifft dargegen geschehen seye. Wie aber? wenn erwiesen wird, daß die ältere Kirche bis auf das 10te Sæculum niemal solche Meynung gehabt, und die Observanz, daß die geistliche Stellen nimmermehr in solchen Sachen die Hand gehabt, noch zu haben verlanget, ganze 900. Jahre lang fortgedaueret. Die Verordnungen derer Kaiseren Constantini M. Theodosii, Honorii, Leonis VIti, und andere in den Codice Iustinianeo, & Theodosiano de Nuptiis &c. enthaltene Gesetze sind die wahre Prob-Stücke, wie kein einziger Theil des Ehewesens zu ersinnen sey, worüber nicht die christlichen Kaiser, und zwar ohne allen Widerspruch der Kirche die Gesetz-gebende Macht ausgeübet.

Daß aber nachgehends die Geistlichkeit angefangen, sich in das bürgerliche Ehewesen immer mehr einzudringen, und ihr vorheriges Notarien-Geschäfft,

welches ihnen der weltliche Staat unvorsichtig anvertrauet, in ein vermeintliches Kirchen-Ministerium nach und nach zu verwandlen, dies ist sehr wahrscheinlich, und beynahe handgreiflich. Aus diesen sowohl, als aus dem, daß die ersten Christen ihre Ehen von den Priestern haben stifften und einsegnen lassen, folgt noch keine geistliche Gerichtsbarkeit. Die in jüngeren Zeiten eingerissene Unwissenheit, und Barbarey in Occident, und die vorher ausgebrüteten falschen Decretalen des Isidors waren Ihr günstig genug, um sich einer Gesetz-gebenden Gewalt in Ehe-Sachen anzumassen, und sogar die weltliche Macht davon auszuschliessen. Vorher hatte sich niemand heraus genommen, Impedimenta Matrimonii zu setzen, als die christlichen Kaiser; nun aber fieng die Geistlichkeit an, ganz nagelneue Impedimenta Gesetzgeberisch zu zu statuiren, an die weder die göttlichen, noch Kaiserlichen Gesetze gedacht hatten. Vorher muste man Rescripta Principum haben, wenn man in verbottenen Graden heyrathen wollte; an deren statt führten die Päbste die Ehe-Dispensationen für sich privative ein; man sollte beynahe bey den eingeführten geistlichen Impedimentis auf die Gedanken verfallen, als ob die Geistlichkeit sich in den rohen Zeiten ein ordentliches Geschäfft daraus gemacht habe, die Ehen zu erschwehren, und den Entzweck der Schöpfung, die Bevölkerung des Staats zu verhindern. Die Fürsten müsten dazumal sich dargegen wegen üblen Folgen nicht rühren; dermal aber bey günstigeren Zeiten ist es Ihnen nicht zu verdenken, wenn sie ihre Gerechtsame vindiciren, die ihren Vorfahrern nicht ohne grose Injurie haben entzogen werden können. Wer getrauet sich nun zu sagen: daß die Sponsalien-Sachen von allen Zeiten her an die geistliche Gerichtbarkeit privative gehörig gewesen. Im 11. 12. bis in das 15te Säculo lies sich eine solche Sprache führen. Heute zu Tage aber komt man darmit viel zu spät.

Schatten und Licht.

Vor die Chur Baierische Herren Räthe hat man alle Verehrung, besonders aber vor ganze Dycastische Stellen. Wer diesen zumuthet, daß sie solche Frembdlinge in den Geschichten seyen, die die gelehrte Männer wissen sollen, der thut Ihnen in der That unrecht. Ich gedenke ganz anders. Meine Achtung ist vor selbige so gros, daß ich es für eine Unbilde ansehe, Churfürstliche Räthe, welche auch nur jemal auf solchen höchsten Gerichts-Stühlen gesessen, oder anderen so wichtigen Berathungen beygewohnet, im geringsten zu tadlen. Wer ist aber jener, der so viele vorhin in Churfürstlichen Baierischen Raths-Stuben mit solcher Ansehnlichkeit gestanden, nun aber verlebte Räthe diesfals eben dieses Vorwurffes beschuldigen mag? sollen alle diese solche Frembdlinge in den Geschichten, und Rechten, oder aber so Pflicht-vergessen gewesen seyn, über so wichtige Puncten, so sie etwa doch wohl erkannt, zum Nachtheile ihres gnädigsten Landesherrn hinaus zu gehen? das Churhauß blühet schon so lang, und zehlet den hundert nach grose Staats-Männer in ihren Diensten gehabt zu haben, und gleichwohl sollen alle diese einen so wesentlichen Abbruch der Landeshoheit blindlings übersehen haben? Von eigenen jezt noch lebenden ihren Herrn Collegen ist dieser Vorwurff nicht zu vermuthen. Sie haben die Ehre ihrer Vorfahrern unter der Erden, und die Wahrheit viel zu werth. Ist es aber ein anderer, der also redet, so verdienet solcher einen Injurien Procefs.

Ob nun da hingegen die Canonisten aus einer so dicken Ignoranz nicht wissen sollen, was in ältern Zeiten der Kirche in Ehe-Sachen es für eine Bewandniß gehabt, wird sich in folgenden zeigen.

Ein Canonist, wenn er nicht weiß, daß das Corpus Juris zweyfach ist, und was in beyden Canonico und Civili will gesagt werden, ist in meinen Betracht kein Canonist. Diesem dienet das Corpus Juris Canonici blos für ein Zeitungs-Blatt alter Dingen. Wem also von wahren Canonisten mag unbekannt seyn, was es für eine Beschaffenheit habe mit jenen Gesetzen, die die ehevorige Kaiser in Ehe-Sachen heraus gegeben? Es wird ein jeder wohl gelesen, und verstanden haben, wie die Kirche Gottes nach und nach in Aufnahm gekommen, und was diese mit den weltlichen Kaisern, und Fürsten anfangs zu thun gehabt, bis ein wahres, und ordentliches Kirchen-System zu Stande gekommen ist. In den allerersteren Kirchenzeiten waren die Apostlen, und andere fromme Männer nur lediglich besorget, den Saamen des neuen Gnaden-Gesetzes auszustreuen. Diese fanden bey ihren geistlichen Geschäfften grose Widersprüche; die Welt ware zu tief in Finsternissen vergraben. Es kostete die Ausheiterung denen Apostolischen Predigern lange Jahre hin viele Mühe, ja ihr eigenes Blut. Das Judenthum, welches seine Scepter verlohren, liese sich freylich nach und nach zur Erkänntniß der wahren Lehre bringen, doch aber nicht ganz ausrotten. Es hatte sich lieber hie und da frembder weltlichen Mächten, als dem Heil. Gesetze unterworffen. Auch das Heydenthum dauerte in die viele Jahr hundert hin. Die geistlichen Kirchen Vorsteher schätzten sich nur glücklich, daß dermaleinst die grosen Kaiser sich dessen entschlagen, und zum wahren Glauben übergiengen. Constantinus M. machte diesen beglückten Anfang in Occident. Die Umständen der noch damals durch die Vorsehung Gottes anwachsenden Kirche hatten noch nicht zugegeben, eine ordentliche geistliche, Regierungs-Verfassung allenthalben einzuführen. Um Seelen zu gewinnen müsten Päbste und Bischöfe vieles nachsehen, und besonders die Kaiser, selbsten groß, und ansehnlich zu erhalten; sie sahen vielfältig ganz gleichgültig an, wie jene auch hie, und da in geistlichen Dingen

gen Gesetze bekannt gemachet; ja sie gaben selbsten hierzu den Anlaß; sie belobten es, wie der Heil. Augustinus (a) und waren dabey ganz vergnügt; dann sie sahen den guten Eindruck bey neugebackenen Christen, welche sich in Glaubens-Sachen eben so, wie in zeitlichen Dingen den Siegreichen Kaisern bereitfertiger unterworffen. Diese ihre Zeitliche Siegs-Palmen, und Lorber-Sträusse grünten auch mit den gedeylichen Früchten der Heil. Religion. Völker, die durch Kaiserliche Waffen besieget worden, wollten ebenmäsig durch ihre Gesetze in den neuen Christenthum unterrichtet, und befestiget werden.

Unter anderen gaben die Ehe-Handlungen auch hie und da einen Gegenstand solcher Gesetzen ab. Also verordneten Constantinus M. Theodosius, Valentianus, Honorius, Arcadius, und Iustinianus verschiedene Bedingnissen bey den Ehen, und derer Versprechungen zu beobachten, wie solche in der Gegnerischen Beleuchtungs Schrifft lang, und breit angemerket sind. Päbste und Bischöfe gaben mehrmalen hierzu ihren eigenen Beyrath; sie waren darbey wohl zu frieden, besonders, wo solche Gesetze der Billigkeit, und den Sinn der ältern Canonum angemessen waren. Es gienge der geistlichen Macht andurch noch kein sonderheitlicher Nachtheil zu; und wenn auch Päbste, und Bischöfe hie und da in etwas nachgesehen, so ist es um Beförderung der Heil. Religion willen geschehen. Es erforderten dieses die Umstände, und die Reglen der Klugheit nicht anders. Da aber manchmal Kaiserliche Verordnungen erschienen, wodurch den geistlichen Gewalt, und dem Glaubens-Wesen selbsten hat zu nahe gegangen werden wollen, alsdann wusten die Heil. Vätter der Kirchen die Gränzen ihrer Pflichten wohl zu unterscheiden. Sie verschwiegen einen manchen Kaiser aus Antrieb ihres Heil. Amts-Eifers auch jenes nicht, mit welchen Hosius Cordubensis ganz aufrichtig dem Constantino M. in das Angesicht, (b) und dann der Heil. Ambrosius in seinen Schreiben

ben (c) sich ausgedrucket. So schwach noch auch die Ihrige äusserliche Kräfften waren, so standmüthig suchten sie jedennoch das innere ihrer geistlichen Macht, gegen dergleichen Fürschritte zu verwahren; Ihr heiliges Pfand bliebe bey allen diesen unverletzt. Einen Theil dieser Umständen merket auch der Herr Beleuchtungs-Verfasser ganz schön mit an; nur aber machet derselbe hievon keinen standhafften Gebrauch. Und wie können auf solche Art seine Schlüsse bündig seyn? er will aus allen diesen Stuckweise ausgezogenen Beyspielen ganz ohngezweiflet schliessen, und den Canonisten weiß machen, wie in diesen ersteren Zeiten, und bey 900. Jahr lang die Gesetz-gebende Macht und Erkanntniß in Ehe-Sachen ohne Widerspruch, und also von Rechtswegen bey weltlichen Regenten gewesen. Die Geistlichen sollen platterdings davon ausgeschlossen gewesen seyn. Allein wie ist es, wenn man die Larve diesem Gesicht abnimmt? wie sieht es mit diesen ganz geflissentlich in einander vermengten Kunst-Griffen aus? Bey ordentlicher Entwicklung dererselben, findet sich nun gleich, daß die erstere Gattung der Kaiserlichen Gesetzen in Ehe-Sachen die billigste ware, und also solche wie noch heute zu Tage dergleichen von Landes-Herrschafftswegen mit Bestimmung ein, und anderen Bedingnissen wohl geschiehet, allerdings löblich gewesen. Die 2tere Gattung, welche auch in etwas hie und da mehreres gesagt, mit Beyrath derer Bischöfen selbsten auf einige Zeit lang ihre Gültigkeit gehabt; die 3tere dahingegen, wodurch wesentliche Theile des geistlichen Wesens haben wollen berührt werden, sogleich einmüthig widersprochen, und als ein bloses einseitiges Unternehmen angesehen worden. Die Kaiser selbsten giengen dahero mehrmalen von solchen Gesetzen gar leicht wieder ab, wenn Ihnen als selbst noch neuen Christen die wahre Begriffe von den Ehe-Sachen sind beygebracht worden. Sie erkannten schon damals, daß die Ehen keine blose bürgerlichen Handlungen sind. Theodosius hatte selbsten seine vornehmere Untergebene dahin angehalten (d) ihre Ehe-Contracten

ten in einer Kirche vor dem Vorsteher derselben in Gegenwart wenigstens dreyer aus der Clerisey anzuzeigen, zu declariren, und das hierüber errichtete Instrument sollte von allen diesen unterschriebener in den Archiven der Kirchen, und bey den heil. Gefäsen aufbehalten werden. Was hatten aber diese blose bürgerlichen Handlungen in den geistlichen Bethauß in Gegenwart der Geistlichkeit zu geschehen, und diese Instrumenten bey den heil. Gefässen zu thun gehabt? wenn nicht dieser Kaiser etwas geistliches selbsten daran gefunden. Diese aber und alle andere hierinnen ergangene Kaiserliche Verordnungen hatten überhaupt nicht lang Bestand gehabt. Wie das Glaubens-Licht in Occident zugenommen, so wurde auch die Kirchen-Verfassung immermehr verbesseret. Die weltlichen Mächten fiengen an, ihre Sphære genauer zu erkennen. Die geistlichen und weltlichen Rechten wurden auseinander gesetzet; die Kirche und der Staat erhielten ihr eigentliches ächtes System, und da in Gleichförmigkeit dessen das ganze Ehe-Wesen bey der Geistlichkeit, wohin es ohnehin gehörig ware, verblieben, so sind es nur leere Worte ohne einigen Grund, daß die Geistlichen sich in das bürgerliche Ehe-Wesen nach und nach eingedrungen. Es laufet gegen alle Grund-Sätze der geist- und weltlichen Rechts-Gelehrtheit, wenn man behauptet, wie die eingerissene Unwissenheit, und die falsche Decretalen des Isidors die Gelegenheit gewesen, sich eine Gesetz-geberische Gewalt in Ehe-Sachen anzumassen, und die weltlichen sonderbar dardurch davon auszuschliesen, da man gleichsam angefangen, das Geistliche Notariat-Wesen zu erweiteren, und ein geistliches Ministerium, endlich aber gar einen wesentlichen Theil der eigenen Macht einseitig daraus zu machen. Einer, der vom Catholischen Wesen, und den Gebräuchen der Kirche keine Erkänntnis hat, mag vielleicht also reden: Solle heute zu Tage deswegen die Erkanntniß in Ehe-Händlen der Geistlichkeit allein zugestanden seyn, weilen sie in der Kirchen auch noch der Zeug ist, und die Einsegnung mittheilet? Nein mein Herr!

weil

weil diese Handlungen Sacramenten sind, wenn sie auch in den Orten, wo das Concilium Tridentinum nicht recipiret ist, ohne Einsegnung, und feyerlichen Zeugnissen vollbracht werden. Dies ist der unumstosliche Grund hievon, warumen diese zur geistlichen Gerichtbarkeit eingehörig waren, und noch eingehören.

Unter welche Gattung diejenige Kaiserliche-Gesetze, welche de Impedimentis Matrimonii ehehin etwas bestimmet, zu zehlen sind, lässet sich aus meiner vorigen Rechts-beständigen Abtheilung selbst offenbar ermessen. Wie mag man nun wohl mit Vernunfft die Dispensationes der Kirchen, und derer Geistlichen Obersten Vorstehern in dieser geistlichen Sache nur im geringsten tadlen können? wie ungereimt, und sträflich würde der Gedanken seyn, daß die Geistlichkeit in den rohen Zeiten ein ordentliches Geschäfft sich daraus gemachet, die Ehen durch die Impedimenta Canonica zu erschwehren, und den Endzweck der Schöpfung zu verhindern; Dieses heisset so viel, als die Kirche, und dessen Vorsteher haben wider die göttlichen Gesetze, ihr Amt, und zum Abbruch des Staats gehandlet. Aber langsamer mit solchen unverantwortlichen Gesinnungen; das Concilium Tridentinum hat schon das Urtheil darüber gefället. Wer also etwa glauben will, der lese nur in denselben Seff. 24. de Sacramento Matrimonii Can. 3. & 4. (e) den Ausspruch, wie es ein Glaubens-Articul ist, daß die Kirche Ehe-Hindernissen setzen könne, und in deren Bestimmung nicht geirret habe. Der Gegnerische Herr Schrifft-Steller mus nicht daran gedacht haben, daß Er in seinen eigenen Anmerkungen, so Er seiner achten Einwurfs-Beantwortung beygesetzet, sich ganz unvorsichtig den Sentenz selbsten gesprochen, daß wenn Er auf einen solchen Vorwurff diesfals gegen die heil. Kirche bestehen wollte, einen offenbaren Glaubens-Articul, und somit sich verrathen habe, daß er im Herze, und in der That kein wahrer Catholischer Christ ist, wenn Er gleich sich mit vollen Mund also ausgepriesen hat. Seine Verachtung gegen die Kir-

 che

che Gottes ist so groß, und seine Grundsätze so ausschweiffend, daß Ihme ohne Unrecht gesagt werden könne, Er habe gar keine Religion. Christliche Fürsten haben dahero gar keine Ursach, heute zu Tage noch über die Geistlichkeit in Ehe-Sachen sich zu beschwehren, viel weniger dergleichen Verfügungen zu treffen, wodurch sie solche Gerechtsame wiederum an sich bringen wollen, so sie erwiesener massen in keinen Zeit-Alter der Kirche eigen gehabt. Sie denken auch für sich nicht daran; sie erkennen gar wohl, wie gerecht die Fußstapfen ihrer Vorfahrern sind, die eben auch daran nicht gedacht haben. Es wollen Ihnen nur mit allen Gewalt neue, und unerhörte Pflicht-Reglen fürgeschrieben werden, nach welchen sie verbunden seyn sollen, auch wider ihren Willen Ehe- und Sponsalien-Sachen, als die wichtigsten Staats-Sachen anzusehen, und also von ihren weltlichen Gerichts-Stellen behandlen zu lassen. Die Absichten dieser neuen Staats-Männer sind leicht zu errathen.

(a) S. Augustinus lib. 14. de Civ. Dei. *Felices dicit Principes, si suam potestatem ad Dei cultum maxime dilatandum Majestatis ejus famulam faciant.* Et *Epist.* 48. ad Vincentium: *Serviant Reges terræ Christo etiam leges ferendo pro Christo.*

(b) Constantino M. sese negotiis Ecclesiasticis immiscenti cordatè dixit Hosius Cordubensis: *Tibi Deus Imperium commisit nobis, quæ sunt Ecclesiæ, concredidit..... neque fas est nobis, imperium tenere, neque Tu Thymiatum & Sacrorum potestatem habes.*

(c) S. Ambrosius in Epist. 33. ad Marcellinam ait: *ad Imperatorem palatia pertinent, ad Sacerdotem Ecclesiæ. Publicorum illi mœnium jus commissum est, non Sacrorum &c.*

(d) Novell. 74. cap. 4.

(e) In Concil. Trident. sess. 24. de Matrim. Can. 3. *si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis, & affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire Matrimonium contrahendum & contractum, nec posse Ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant, & dirimant, Anathema sit. &* can. 4. *Siquis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta Matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit.*

Achter Satz.

Daß das Concilium Ancyranum Can. 11. über den Jungfrauen Raub Gesetze statuiret, folgt noch lange nicht, daß die geistliche Gerichtbarkeit in Ehe- und Sponsalien-Sachen gegründet ist. Die Kirche hat zwar über alle menschliche Handlungen zu urtheilen, aber nicht anders, als in sittlichen Verstande, das ist: sie hat zu erklären, ob diese Handlungen den Sitten-Gesetzen gemäß sind; folglich kann sie selbige, in soweit sie im sittlichen Verstand bös sind, vor ihr Buß-Gericht forderen. Dies aber zernichtet das weltliche Gerichte nicht. Das Buß-Gericht kann seinen Zwang nur über die Gewissen ausüben; das bürgerliche aber würket Zwangs-weise über die Leiber. Die Sponsalien gehören auch nur in so weit sie gleich andern bürgerlichen Contracten eine Verbindlichkeit in Gewissen haben, unter das geheime Buß-Gericht. Denn wenn man daraus eine offentliche, und etwa nicht privilegirte Gerichts-Befügnis für das Geistliche forum folgeren wollte, so würde man es für formale Eingriffe in die bürgerliche Gerichtbarkeit anzusehen haben. Ob zweytens der Baierische Gesandte beym Concilio zu Trient bey Abschliesung des Artikels von der Reformation der Ehe gegenwärtig gewesen, und subscribirt habe, läst man billig dahin gestellt seyn. Allein worzu soll dieses dienen? Die Verordnungen dieses Concilii sind in Baiern Staats-Gesätze worden, und man hat damals in Concilio nichts anders, als die Causas Matrimoniales zum Ziel gehabt. Gesetzt aber, dieses hätte auch die Sponsalien mit darunter verstanden, so kann der Chur-Baierische Landes-Herr als Interpres suæ & Prædecessorum mentis erklären, daß das Concilium in solchen ausgedehnten Sinn niemals angenommen worden sey.

Die Observanz nach den Concilio gewähret eben darumen keinen Grund. Dann, obgleich die Fürsten dem foro Privilegiato die Causas Sponsalitatis überlassen, so haben sie dardurch die Natur der Sachen weder veränderet, noch verändern können. Diese müssen dermalen ihre Gütigkeit, die man misbrauchen will, zurucknehmen, nnd die Privilegien einziehen.

Schatten und Licht.

Wenn diejenige Beyspiele, die man von Seiten der Geistlichkeit, wie nicht nur allein in Concilio Ancyrano solche enthalten sind, von keiner Folge seyn sollen, so ist wahrhafftig nicht abzusehen, warumen man sich jenseits so viele Mühe gegeben, in vorigen Absatze alle nur mögliche Beyspiele so plausibel anzuführen. Inzwischen ist dieser Kunst-Griffe entdecket. Jetzt kommen wir zu Moral-Stücken: mit mir wird die ganze Welt gestehen müssen, daß die Eigenschafft des Catholischen Buß-Gerichts zwar an sich wohl, und ohne Fehler beschrieben sey. Es ist daran nichts auszusetzen, als daß diese gute Begriffe in ihrer Verwendung wiederum ihren Werth verliehren. Es wird auf einmal die geistliche Gerichtbarkeit so weitschichtig angepriesen, daß alle Handlungen darunter zu stehen haben, aber nur allein in sittlichen Verstand, und nur in der geheime. Und dahero soll es sehr uneigentlich ein forum genennt werden. Gut: davon wäre mehr zu reden, allein wir wollen uns dabey nicht lang aufhalten, dann wir kommen zu weit von unsern Gegenstand. Was will aber aus allen diesen geschlossen werden? die Kirche solle damit sich begnügen lassen; darinnen bestehet ihr ganze Gerichtbarkeit. Ihre Vorsteher haben sonst keine Erkanntniß, und Gesetz-gebende Macht mehr, als nur in sittlichen Verstand. Dies und dergleichen ist das feine und kostbare Leich-Tuche, worunter die offentliche, und sichtbarliche Gerichtbarkeit der Kirche, und Bischöfen zu Grabe getragen werden solle. Die päbstliche und bischöfliche Verordnungen, alle Kirchen-Gesätze sind nur in sittlichen Verstand zu nehmen, und ausser dem haben sie keine Krafft.... Also was folget natürlicher aus dieser schönen Moral? als das Corpus Juris Canonici ist ein überflüssiges Ding. Es beziehet sich über Fälle ausser den Buß-Gericht, so mithin mus es verbrannt werden; nichts als moralische Bücher, moralische Gesetze gehören für die Geistlichkeit. Dieses ist ihr

einziges Geschäffte auf Erden. Ausser den geheimen Gerichts Stuhle mag es in der Welt zugehen wie es wolle, so hat die Kirche, und dessen Vorsteher sich darumen nicht anzunehmen. Diesem sind die Augen verbunden: sie därffen nur hören, aber nicht sehen: sie haben nichts zu thun, als nur zu betten, zu predigen, Beicht zu sitzen, zu absolviren, dann zu ordiniren, und alsdann ist ihr ganzes Amt vollbracht. Ob nun aber diese neue Lehr-Stücke der göttlichen Bestimmung, und Beruff, nach welchen der geistlichen Macht nicht nur die innere Gewissens-Puncten, sondern auch die menschliche äusserliche Handlungen, so zum übernatürlichen Ziel abzwecken, anvertrauet geworden, nur im geringsten gemäs seyen, solches wird die ganze vernünfftige Welt allschon in meinen ersteren Absätzen beurtheilet haben. Folgsam wird es überflüssig seyn, die Schlüsse auf das Ehe- und Sponsalien-Wesen weiter auszuführen.

Daß der Baierische Gesande Baumgartner in den Concilio zu Trient bey Abschliesung des Artickels von der Ehe gegenwärtig gewesen, und subscribiret habe, ist publici fori & Juris und daher räumet der Herr Schrifft-Steller wiewolen ganz widerwillig solches auch ein. Er ist dabey genöthiget, um darinnen eine Ausflucht zu finden, in tausenderley Verwicklungen zu verfallen. Erstens sagt Er: solle das Hauß Baiern aus den Verordnungen dieses Concilii Staats-Gesätze gemachet; 2tens das Concilium aber selbsten nur Causas Matrimoniales, in so weit sie das Sacrament zum Gegenwurff haben, keines weges die Sponsalitias gemeinet haben; und 3tens wenn auch das Concilium also die Meynung gehabt hätte, so könnte der Landes-Herr als Interpres suæ, & Prædecessorum suorum mentis erklären, daß das Concilium in solchen ausgedehnten Verstand in Baierischen Landen nicht angenommen worden seye. Das sind in der That die äussersten Ausfluchts-Mittel, die man nur erdenken kann. Was das erstere anbelangt, so hat dieses noch kein einziges Baierisches Landes-Kind jemals behauptet.

Es hat dieses nur anerst jener ersonnen, welcher der Kirche Gottes, und seinen Vorstehern vorgeworffen, daß sie weltliche Sachen aus einer feinen Maxime spiritualisiret hätten. Und sehet! dieser nehmliche ist es nun schon wiederum, welcher geistliche Kirchen-Verordnungen, die den Leib unter Straff des Kirchen Bahns, und unter den Verlust der ewigen Güttern den Geist selbsten verbinden, profaniren, und zu Staats-Gesetze machen will. Unerhörte Staats-Klugheit! doch komt sie noch grösser. Es wird Ihme bey nahe in das Aug geleuchtet haben, mit was für enger Verbindung die Causæ Sponsalitiæ mit den Matrimonialibus, welche letztere wie das Genus auch das erstere als eine Speciem in sich begreiffen, vereinbahret seyen. Er wird vielleicht aus den Actis Concilii begriffen haben, daß nicht allein über die geistliche Gerichtbarkeit in Beziehung auf Fälle der vollbrachten Ehe selbsten, welches ohnehin aufgetragenen Rechtens ware, sondern auf Fälle, und Umstände, die die Ehen vorangehen, oder begleiten, die Frage gewesen, somit die Meinung desselben auch quoad Sponsalia also sich erstrecket habe. Und wie mag es einen so grosen Staats-Mann bey allen diesen an Ausflüchten gebrechen? laß man auch dieses geschehen seyn! ist die behende Antwort. Die Landesherrliche Interpretation muß in das Mittel tretten, und erklären, wie in diesen Verstand das Concilium in hoc passu zu Baiern nicht angenommen worden. Meines Orts, wenn ich auf die Authorität so groser Landes-Regenten also sündigen würde; hielte ich es selbsten für ein Crimen læsæ Majestatis. Ich sehe es vor einen Scherze an, den man mit grosen Häuptern treiben will. Sind die Sponsalien-Verordnungen gerecht, so hat man nicht nöthig, mit Fürsten also umzugehen, und solche mit dergleichen Verdrehungen zu rechtfertigen. Es denket das Durchlauchtigste Chur-Hauß Baiern an keine solche Interpretation. Der glorreicheste Landes-Herr sieht erlauchtest ein, wie seine Macht diejenige nicht seyn möge, die gegen allen fidem publicam aus geschehenen Dingen Undinge mehr machen könne.

könne. Sie erkennen mit Grund, was für ein groses Kleinod dieselbe von ihren ansehnlichsten Chur-und Herzogs Hut verliehren würden, in so ferne man auf diese Extremitäten verfallen, und den deutlichen Sinn Ihro glorwürdigsten Vorfahrn auf eine ganz besondere Art, die noch keinen ihres gleichens beygegangen, ausdeuten wollte. Fürsten-Wörter muß man nicht so vereitlen: sie sind das theuerste Unterpfand der allgemeinen Sicherheit. Die gottseligste Herzoge zu Baiern können bey der Subscription des Concilii keine andere Meynung gehabt haben, als wie die sämmtliche Kirchen Vätter, und andere anwesende Gesandschafften in den Actis deutlich zu verstehen gegeben, und die nachherige Ausübung, und allgemeine Observanz, welche die offentliche und standhaffteste Interpretation in Mund führet, solches bewähret hat. Weder einen Kirchen-Vatter noch auch einem weltlichen Gesandten ist damals eingefallen, daß es ein Forum Episcopale Privilegiatum geben möge, wo die Causæ Sponsalitiæ so wohl vor-als nach dem Concilio abgewandlet worden. Es ist von einem solchen Privilegio, weil die Welt stehet, nichts bekannt gewesen. Und nur in diesen Zeit-Punct ist man erst so glücklich gewesen, solches vorzufinden. Ein Privilegium ist in Rechten nichts anders, als eine Gnade eines Höheren gegen einen Geringeren. Der Höhere hat solche auszutheilen, und bey den Geringeren stehet es, dieselbe zu acceptiren. Nun wo ist dann der Höhere, der dieses vorwürffige Privilegium oder Gnad den Bischöfen gegeben? vielleicht die weltliche Macht? dieses hat noch kein einziger Welt-Mann behauptet; und wo ist dann jemals gehört worden, daß die Bischöfe solche Gnad acceptirt haben? die Herrn Bischöfe danken für die Gnade und sind erbietig, wenn sie keinen anderen Grund hierzu hätten, und es die ihrige Amts-Pflichten dulten würden, alle diese Geschäfften den weltlichen Stellen von selbsten gar gerne wiederum abzutretten.

Neunter Satz.

Was die Canonisten quasi sacrum, ad Sacramentum proxime disponens, ac quodamodo inchoativum bey den Sponsalibus nennen, sind blose Schulwörter, leere Declamationen. Diese Leute nehmen Dinge zum Grund, die lauter Mißbräuche waren, diese zu rechtfertigen machen sie sich neue Principia.

Schatten und Licht.

Ich habe mich schon voraus erkläret, daß ich in alle Wörter der bezielten Canonisten nicht geschworen habe. Doch muß ich offentlich allhier wiederholen, was ich bereits erwiesen, daß die Canonisten fast noch zu wenig darinnen sich ausgedrucket haben. Ich bleibe bey meinem Rechts-Satz in so lange, bis meine Gründe standhäfft widerlegt seyn werden. So wenig mich hierinnen die Authorität deren Canonisten bewogen, um so viel weniger mag das neue Wercke, und die ohnerwiesene Principien dieses einzigen Privat-Authors mich einnehmen. Wenn die Kirche, Päbste und Canonisten keinen Glauben verdienen, wer will mir zumuthen, einen einslen solchen Nagel-neuen Weisling einen Glauben beyzumessen? oder es muß seyn, daß vielleicht diesem allein vorbehalten ware, Kirchen, Päbste, Bischöfe und Canonisten zu reformiren.

Zehender Satz.

Es ist bereits erwiesen worden, daß alle Ehen, die sine ritu sacro vollzogen werden, nichts sacramentalisches, folglich auch nichts geistliches an sich haben, sondern nur sub ratione Contractus Civilis bestehen. Dies Argument wird kein Mensch auflösen, und was man immer dagegen zu Markte bringen mag, laufft am Ende auf Absurditäten hinaus. Die Ehe ist zwar von Gott eingesetzet, und darumen geheiliget worden; sie ist aber dieserhalben an sich selbst in ihrer Natur, und ohne Solennitäten der Kirche kein Sacrament. Die Ehen vor dem Concilio Tridentino, die nicht in der Kirche solennisiret waren,

sind

sind dahero auch zwar wahre Ehen, aber nichts geistliches gewesen; ansonsten müste auch die Ehe der Juden etwas geistliches, und ein Sacrament des alten Bundes gewesen seyn, und eben sowohl als die solennen Ehen der Catholiken zum Recht der Priester gehöret haben. Welches doch von allen Theologen widersprochen wird. Nicht alles, was Gott einsetzet, und durch seinen Seegen geheiliget hat, ist etwas religioses, und geistliches; denn wann dieses wäre, so müste die weltliche Macht auch etwas religioses und geistliches seyn, und also die Geistlichkeit über das Schicksal der Cronen disponiren können.

Schatten und Licht.

Ob- und was der Herr Beleuchtungs-Urheber hierinnen erwiesen habe, kann sich nicht deutlicher, und klärer veroffenbaren, als wenn meine Fragen beantwortet seyn werden, die mit geneigter Erlaubnus ganz ohnverfänglich in dem bestehen: Wessen Religion der Herr Autor seye? und nach welchen Religions-Grund-Sätzen Er die Chur-Baierische Landen einzurichten gedenke? diese zwey Frag-Stücke mögen vielleicht anfangs wunderlich vorkommen: doch aber, wenn wir in dieser vorliegenden Ehe-Sache wollen überzeuglich klar werden, so ist nichts mehr anders übrig, als daß wir beede einander aufrichtig gestehen, ob- und welche Religion beyderseits zum Grunde liegen möge? es hat zwar der Herr Schrifft-Verfasser offentlich sich einen Christen, und zwar einen Catholischen bekennet, allein nur mit Worten; seine Werke und Principien sind so verwickelt, daß man gar keine Religion unterscheiden könne. Ich frage also nicht ohne Ursach, was für eine Religion bey Ihn zum Grund liege? Wir haben gesehen, wie die Ehe-Sachen wahrhaffte Religions-Sachen, und ohne solcher die Ehe gar nicht zu betrachten seye. Nach einer jeden Art und Gattung der Religion hat die Ehe eine andere Gestalt, eine andere Natur. Soll Er also ein Catholischer Christ seyn, so muß er nothwendiger Weiß

 glau-

glauben, was ich in den 3ten Absatz nach den Catholischen Glaubens-Reglen sattsam vorgeleget; und muß das neue Gnaden-Gesetz in seinen wahren Werth vor Augen haben. Dieses ist jene kostbare Schatz-Kammer, in welcher allein die menschliche Handlungen ihren geistlichen, und ewigen Verdienst suchen, und finden können; in diesen allein giebt es gewiese von Gott eingesetzte äusserliche Werke, als sichtbarliche Kennzeichen der innerlichen göttlichen Gnade, und Heiligung des Geists. Von Anbeginn desselben haben nur besonders sieben Haupt-Handlungen, oder Werke als solche sichtbarliche Merkmalen ihre ursprüngliche Ankunft, welche nicht in moralischen Verstande, sondern an und vor sich selbsten die geistliche Würkung durch die innerliche Gnade mit sich bringen sollen. Wie Christus der göttliche Sohn diese Handlungen mit besonderer Fürsicht auserlesen, so unzertrennlich hat er die dadurch vorbedeutete geistliche Gnad bestimmet, wenn nur der Mensch keine Hinderniß veranlasset. Die Aufgiessung des Wassers, die Stirnsalbung, der heiligste Leib und Blut Christi, die Anklag- und Bereuung derer Sünden, die Oelung gewiesser Gliedern, die Auflegung der bischöflichen Händen, und also dann auch die verlobte ohnzertrennliche Vereinigung eines Manns und Weibs sollen in den Gnaden-Gesez bey Catholicken unternommen werden, damit ihre bestimmte geistliche Folgen erlanget werden mögten. Nun wie siehet es aus? mein Herr Catholischer Christ! ist es möglich, daß, nachdem das Concilium Tridentinum Sess. 24. C. 1. de Matrim. die heimlichen Ehen als wahre und gültige Handlungen ausgesprochen, und nur in soweit sie üble Folgen und Sünden durch den Mißbrauche auf eine zufällige Weise nach sich gezogen, verabscheuet; solche vorhin keine Sacramenten, und also nichts geistliches gewesen? haben sie nicht diejenige Bestand-Theile gehabt, die Christus zum Sacrament vorgeschrieben, und nebst den die Kirche auch sonst nichts zur wesentlichen Gültigkeit annoch beygesetzet hatte. Christus hat nicht gesagt, daß die solenni-

sirten

sirten Ehen nur Sacramenten seyn sollten; sondern er wollte, daß alle gültige Ehen in den Gnaden-Gesetz Sacramenten seyn sollen. Der Mißbrauch solche einzugehen hat die Kirche anerst dahin bewogen, zur Sicherheit die Solennitäten anzuordnen, welche dermalen nur den Ehe-Contract gültig, und also geistlich machen, der vorhin, sobald er nur gültig ware, auch sogleich geistlich, und ein Sacrament gewesen ist.

Also als ein Christ, und zwar ein Catholischer Christ hat der Herr Gegner nicht erwiesen, daß an den Ehen, die nicht solennisiret waren, vor den Concilio nichts geistliches, und kein Sacrament gewesen, gleichwol aber doch als wahre bürgerliche Handlung bestanden seyen. Ein Catholischer Christ muß glauben, daß, sobald der Ehe-Contract gültig, solcher auch ein Sacrament ist, ob gleich die sacramentalische Würkung der inneren Gnad aus Abgang der geistlichen Vorbereitung nicht allemal erfolgete, ein einsler Fall, und Fehler kann den geistlichen Geschäffte in der Allgemeinheit nichts schaden. Er muß dahero in diesen Supposito etwas in Gegentheil erwiesen zu haben, andere Religions-Gründe für sich genommen haben Ist er vielleicht ein Protestant, oder ein Reformirter? so hat Er, ich gestehe es, zu viel erwiesen: dann nicht allein vor den Concilio, sondern auch nach denselben ist bey diesen beeden Religionen die Ehe kein mit der inneren Würkung verknüpftes Sacrament. Mag Er ein Jud seyn? alsdann hat Er wiederum recht gesagt, daß man im alten Testament von solchen Sacramenten nichts gewust habe, das neue aber anerst mit der Ankunfft Messiä zu erwarten seye. Ist Er ein Heyd? so verdenke ich es Ihme nicht, wenn Er bey seinen Abgott bleibet, und die Geistliche für nichts, als Gözen-Pfaffen ansiehet; und von der Heiligung des Geists nichts wissen mag. Oder endlich hat Er gar keine Religion? alsdann gehet Ihme freylich das Gnaden-Gesetz, der Kirchen, Päbste, und Bischöfe, so mithin auch die Sacramenten nichts an, sondern Er betrachtet an der Ehe nichts, als die Eigenschafft eines bürgerlichen Contracts, der

in seinen Privat-Sinn die Wesenheit ist, und bey denen Catholicken dasjenige, was diese das Sacrament nennen, zur beyfälligen Würkung haben kann. Nach diesen freyeigenen Principien läst sich nun sagen, was man will. Es läst sich leicht behaupten, daß da nicht alles, was Gott eingesetzet, und geheiliget hat, etwas religioses und geistliches ist, also auch die Ehe nichts geistliches seye, dieweilen man an der besonderen Einsetz- und Bestimmung derer menschlichen Werken, und Handlungen nichts glaubet, die aus ihrer eigenen Krafft selbsten die ohnzertrennliche geistliche Würkung, und also den Werth des Sacraments bey sich haben. Diese Catholische Lehr-Sätze sind freylich nur ein alberes Gezeug, da man eine andere weit glücklichere Philosophie in der Jugend (wie man anpreiset) erlernet, und nach dieser ein neues, ohnbeschrenktes, frey eigenes Glaubens-System erbauet hat. Nun komt es darauf an, was nach diesen diesfals das Gottes-förchtige Baierland für eine Gestalt erhalten werde.

Eilfter Satz.

Wie es diesfals in Frankreich gehalten werde, haben wir schon oben gezeiget. Die Sponsalien-Sachen werden zu den geistlichen Officiis als zu einen privilegirten Gericht verwiesen, und allda summarissimè abgethan. Das Hauptwercke aber die Satisfactio Civilis gehöret zum weltlichen Gericht. Wir wiederhohlten es noch einmahl, wenn unsere geistlichen Gerichts-Stellen das Sponsalien-Wesen sub ratione fori Privilegiati, eben so wie in Frankreich tractiren, und nicht bürgerliche Gerichts-Händel daraus machen wollten, wie sie thun; so würde man dieses Stücke der weltlichen Gerichtbarkeit Ihnen noch ferner Privilegienweise überlassen können. Auf die Art aber, wie sie jezt daran wollen, können die weltlichen Fürsten ohne Abbruch ihrer Gerechtsamen nicht mehr darein gehelligen.

Schatten und Licht.

Ja wir sind bereits klar geworden, was es in Frankreich mit den Ehewesen für eine Beschaffenheit habe. Es beruhet in Offenkündigkeit, daß die Sponsalien-Sachen alle an die geistliche Officia verwiesen werden. Daß aber diese für nichts als ein privilegirtes Gericht allda angesehen seyn sollten, hievon ist in ganzen Frankreich nichts bekannt. Es ist weder dem König jemals eingefallen, hierzu ein Privilegium zu ertheilen, noch den Officiis, solches zu acceptiren. Welche doch die zwey Haupt-Stücke eines Privilegii zu seyn haben.

Die Cron Frankreich hat ganz weislich eingesehen, daß die Sponsalien in der Haupt-Sache nichts bürgerliches allein seyen, und die Satisfactio Civilis anerst alsdann bey denenselben eine beyfällige Sache abgeben, wenn die Sponsalien durch einen ohngegründeten Absprung eines verlobten Theils nicht erfüllet werden wollen, folglich aufhören Sponsalien zu seyn. So lang diese, das ist eine wechselweise Verbindung zweyer Personen selbsten, die ein Sacrament empfangen wollen, bestehen; so lang ist ihre Natur geistlich. So bald eine hinreichende Ursach inzwischen tritt, wodurch die Sponsalien aufgelöset werden, so hat ohnehin keine Genugthuung Platz. Folglich kann solche nicht ehender zur Frage kommen, als bis der Geistliche Richter untersuchet und erkannt hat, daß erstens die Sponsalia in der That gültig, und die beyde Verlobte die Treue zu halten verbunden seyen: Da aber einer dererselben auch nach angewendeten rechtlichen Mittlen durchaus hierzu sich nicht fügen wollen, alsdann das geistliche Geschäffte, somit auch das geistliche Gericht aufhöret, und die weltliche Stelle die bürgerliche Genugthuung anerst von darumen zu bestimmen haben mag, dieweilen beede Theil mittels ihrer Verlobung der Ehe eine gewiese Anwartschafft auf den Mitgenus beyderseitigen Gütteren, und zeitlichen Vermögen sich eigen gemachet, der zeitliche Vermögen-Stand da-

hin-

hingegen der weltlichen Stelle am besten bekannt seyn, und der davon zugeschehender Abtrage exequiret werden kann. Dieses ist der Grund, warumen in Frankreich die Sponsalien-Sachen an die geistliche Officia angewiesen, und zuletzt, wenn diese erstere Haupt-Fragen alda abgewandlet sind, sodann eine bürgerliche Genugthuung ins Mittel tretten muß, solche von der Weltlichkeit zu berichtigen ist. Dies heist eine ohnentlehnte Gerichtbarkeit, die den geistlichen Stellen eigen ist, weilen nicht die Satisfactio Civilis, sondern die in den Sponsalibus verborgen liegende Verbindlichkeit zweyer Personen in Beziehung auf eine fernere Handlung, die eine übernatürliche Würkung haben wird, das Hauptwerke ausmachet. Es ist eine Staats-Versuchung, wenn man den Baierischen Herrn Ordinariis zumuthen will, daß solche dieses forum auf einen angegebenen französischen Beyspiel als eine privilegirte Sache zu erkennen haben sollen. Diese seidene Cordel-Züge, so fein sie gestrickt werden mögen, sind noch so merklich, und sichtbar, daß die Bischöfe sich darinnen so bald nicht verschlingen werden. Sie werden so lang, als es immer möglich, diese ihre ordentliche Gerichts-Befügniß mit Rechte zu behaupten suchen, und so wenig sie aus den Sponsalien-Sachen bürgerliche Gerichts-Händel jemals gemacht haben, so wenig werden sie dieselbe Privilegien-weise zu erhalten gedenken. Alles, was sie diesfals ohne Verletzung ihrer bischöflichen Würde und Gerechtsamen thun können, mögte in deme seyn, daß sie den punctum Satisfactionis Civilis gleichwol den weltlichen Stellen wie in Frankreich in Zukunfft überlassen könnten, um nur auch den geringsten Stein des Anstosses zu beseitigen.

Zwölfter Satz.

Was die Protestanten thun, wird wohl keine Regel für die Catholicken seyn: nicht die Natur der Sachen, sondern die Politic erforderte, daß die Protestanten so viele Sachen ad forum Ecclesiasticum gezogen, um der Appellation

tion an die Reichs-Gerichte überhoben zu seyn. Sie wollten den Catholischen in allen gleich gehalten werden, und nicht weniger Rechte und Freyheiten geniesen, als diese. Sie prätendirten mit gleichförmigen Fug, daß alle Causæ sic dictæ Ecclesiasticæ, die bey den Catholicken nach Rom gezogen werden, von der Jurisdiction der Reichs-Gerichte eximiret seyn sollten. Wie hätte aber dieses geschehen können? wenn sie nicht die Sprache unserer Clerisey angenommen, und diese Dinge insgesamt als Spirituales getaufet, und ihren Fürsten die bischöflichen Rechte zugeeignet hätten. Darumen haben aber die protestantischen Fürsten vor den unsrigen grose Vortheile erhalten, daß bey unsern Consistoriis die Appellationen an die Metropolitanen, Nuntiaturen, und an den römischen Hof gehen: bey den Protestanten aber sind alle Sentenzen in diesen Causis entschiedene End-Urtheile; weil ein jeder Fürst in seinen Landen, Bischof, Metropolitan, und Pabst ist. Sie ersparen also vieles Geld.

Zu dem sind die protestantische Consistoria von den Landes-Herrn dependent; sie haben nur den blosen Nahmen. Sie sind nichts als bürgerliche, weltliche Gerichts-Stellen, wo nur pro forma hie und da ein Superintendent beysitzet. Die catholische Consistoria dahingegen wollen von den Landes-Herrn unabhängig seyn; wenn demnach die protestantischen Fürsten den Bischöfen über die in ihren Landen wohnenden Unterthanen die Jurisdiction in Consistorial-Sachen eingeräumet haben, und noch einräumen, so handeln sie ex Consequentia doctrinæ Politicæ. Sie können einen kleinen Vortheil wohl aus Handen lassen, um einen größern mit desto mehrerer Sicherheit zu geniesen. Die Herrn Ordinarii sind durch das Interesse der protestantischen Fürsten hierinnen genugsam gedecket.

Uebrigens sind die catholischen Fürsten den canonischen Gesetzen nur in geistlichen, und Disciplinar-Sachen unterworffen. In bürgerlichen aber, worunter das Ehe-Wesen gehöret, sind sie eben wie die Protestanten nicht daran gebunden.

Schatten und Licht.

Die Protestantische Verfassung kann zwar für Catholische hierinnen keine Regel seyn. Zu dem Ende hat man vermuthlich von Seiten deren Canonisten auch solche nicht angeführet. Doch aber mus ich gestehen, daß die Protestanten mehr Zusammenhang in ihren Principien haben, als jene, die der neue Herr Gegner ohne gewieser Grundlage einer Religion mehr ausgestreuet, als zusammen gesetzet hat. Er muß keine rechte Kenntniß haben, was für Grundsätze die gescheidere, und gelehrte Protestanten nach Art ihrer Religion hierinnen ganz geschickt voraus bestimmet. Es geschiehet sehr unrecht, wenn man saget: sie hätten nur blos nach der Politic, und nicht nach der Natur der Sachen, wie sie solche in ihrer Religion zu betrachten haben, gehandlet: Es ist wider ihre Begriffe, wenn man glaubet, daß dieselbe ihren Fürsten die Bischöflichen Rechte zugeeignet; damit diese in Ehe-Sachen von den Appellationen an die Reichs-Gerichte befreyet seyn mögten. Nein! ihre Gründe sind viel anders, und vernünftiger, als wie man Ihnen zumuthen will. Sie setzen sehr wohl voraus, wie es nebst den berühmten Männern B. Stryck, Brunnemann &c. der gelehrte Bœmer in seiner Dissertation de Jure Episcopali Principum Evangelicorum mit mehreren ausführet, daß ein Fürst bey Ihnen nicht als Bischof, sondern als Landes-Herr die Macht habe, auch in Ecclesiasticis circa sacra zu urtheilen, und Gesetz zu geben. Dieses ist bey denenselben die Würkung der Territorial-Gerechtsamen, und sie sehen es für überflüssig an, von bischöflichen etwas zu entlehnen. Also, und auf keine andere Weise halten sie es in Ehe-Sachen, welche sie unter die Causas Ecclesiasticas nach der in ihrer Religion selbst gegründeten Eigenschafft, und nicht aus einer blosen Politic gezehlet haben; der Protestantische Fürst ist als Landes-Herr, und nicht als Bischof der eigentliche Gesetzgeber, und Richter darinnen, dessen Territorial-Herrschafft begreiffet

allschon

allschon das Jus Supremum circa sacra in sich selbsten, und daß ohngeachtet dessen von diesen Landesherrlichen Urtheilen in his Causis die Appellation an die Reichs-Gerichte nicht Platz haben soll, liegt keineswegs die Grund-Ursach nur allein darinnen, dieweilen sie mit den Catholischen Fürsten in allen gleich gehalten werden wollten, sondern weil vielmehr dieselbe behaupten wollen, daß Ihnen in dem Westphälischen Friedens-Schluß hierinnen mehr als den Catholischen zugeleget worden seye. Der belobte Bœmer merket in beregter Dissert. C. 3. §. X. solches ausdrücklich an; er sagt: per Suspensionem Jurisdictionis Papalis & Episcopalis ist die Jurisdictio Ecclesiastica nicht dem ganzen Reiche, sondern nur allein den Protestantischen Ständen zuerkannt worden, so mithin hätten diese in ihren Territoriis eine grösere Macht und Gewalt erhalten, als das ganze Reich selbsten. Nun die Reichs-Cammer stellet vor das ganze Reich, und da solches diesen den Protestantischen Fürsten allein vergönstigten Gewalt andurch nicht erlanget, so ist jene auch nicht befugt, in Causis Ecclesiasticis Appellationen anzunehmen. Die Reichs-Cammer ist in ihren dahin einschlagenden Gesetzen und Verfassung nicht abgeändert worden. Sie kann davon nicht abgehen. Ja sie ist vielmehr von der Gerichtbarkeit in Ehe-Sachen durch das Visitations-Memorial in Comitiis Spirensibus den 8ten Decemb. 1570. ausgeschlossen worden. Die weitere Ausführung dessen siehe in Dissert. Ludovici de Judice in Causis Protestantium Principum Matrimonialibus §. XXII. Aus diesen nach den protestantischen Principien wohl aufgeklärten Umständen ist ganz leicht zu begreiffen, daß durch den Westphälischen Frieden bey den Catholischen, dann auch bey den Reichs-Cammer-Gericht in Ecclesiasticis alles in vorigem Stand verblieben. Die Appellationen in geistlichen Sachen hatten in behöriger Ordnung bey den Catholischen geistlichen Stellen wie vorhin ohngehindert fortzugehen; und die Gerichtbarkeit der Reichs-Cammer behielte die vorige Schranken, nur jene Rechts-Händel anneh-

men, und durch End-Urtheile abwandlen zu können, welche die Fürsten und Stände, Krafft ihrer Territorial-Herrschafft, wie solche ante pacem ohne den Jure circa sacra supremo betrachtet worden, in ihren weltlichen untergeordneten Gerichts-Stellen zu beurtheilen befugt gewesen sind.

Die Protestantische Fürsten dahingegen haben nach den Maaß-Reglen ihrer Religion eine Territorial-Herrschaffts-Befügnis überkommen, mit welcher auch zugleich die Gesetz-gebende Macht, und das Erkanntniß-Recht in allen Causis Ecclesiasticis, welche vorhero ex Capite Juris supremi circa sacra allein von Geistlichen berichtiget worden, bey Ihnen gleichsam ohnzertrennlich verknüpfet ist; Diese erkennet kein anderes geistliches Obergericht ohnehin, und wie wir gesehen, die Reichs-Cammer hat auch hierzu den Gewalt nicht, so mithin ist die Folge ganz natürlich, daß nicht die blose Politic, sondern die Verbindung ihrer Religions-Grund-Sätzen die wahre Ursach sey, warumen in den Ehe- und Sponsalien-Sachen die Protestanten von den Appellationen an die Reichs-Gerichte befreyet verblieben. Sie haben nicht nöthig vorzuschützen, daß ihre Fürsten Bischöfe, Metropolitan und Päbste seyen. Es ist genug, daß sie Landes-Herrn sind, die alle Handlungen ihrer Untergebenen leiten, richten, und beurtheilen können. Sie haben nur eine Macht, die in allen Ziel und Maaß zu geben hat. Dieser Vortheil ist ihnen nicht abzusprechen, und wenn auch dieselbe hierbey etwas mehr Geld, als die Catholicken aus Abgang der auswärtigen Appellationen im Lande behalten sollen, so ist es Ihnen eben so zu gönnen, als wie sie der Ohren-Beicht, des Meß-Hörens, und des Fastens auch entübriget sind.

Wenn uns die Protestantische Verfassung nach Meynung des Herrn Gegnerischen Schrifft-Verfassers in Ehe-Sachen zu keinen behülflichen Beyspiel dienen solle, so ist doch die gerichtliche Procedur bey den bischöflichen Consistoriis andurch genugsam gerechtfertiget. Die

Pro-

Protestanten halten es für eine Ungerechtigkeit, wenn man in Ehe-Händeln keine Appellation gestatten wollte. Sie haben die allgemeine gute Ordnung eingeführet, daß mehrere Appellations-Gerichte, und bey diesen die schönste Proceß-Ordnungen fest gesetzet sind (a) und bey den bischöflichen Consistoriis will nur immer diese nämliche Procedur getadlet werden. Die Haupt-Ursach dieser Ausstellung, wie ich merke, soll diese seyn, dieweilen die Catholische Consistoria von den weltlichen Regenten nicht abhängig seyn wollen, wie die Protestantischen; allein das sind nur Betadlungen jener neuen Staats-Männern, die das wahre Catholische Religions-Wesen zu weit auf die Seiten setzen, und blos zu letzt jenes noch aus einer Schmeicheley zu behaupten gedenken, daß auch ein Catholischer weltlicher Fürst in seinen Landen, Bischof, Metropolitan und Pabst werden könne. So bald dieses mit der wahren Religion wird vereinbaret werden können, alsdann will ich mir alles gefallen lassen, und die geistlichen Stellen werden mit Vergnügen von diesen ihren grosen Regenten abzuhangen haben. Die Protestanten haben selbst hievon bessere Begriffe; sie haben vorhin, und noch sehr wohl eingesehen, daß das Ehe- und Sponsalien-Wesen eine ganz besondere wahre Religions-Sache ausmache, (b) sie haben die Catholischen eben darumen nicht gestöhret, noch fallet es Ihnen ein, hierinnen die bischöfliche Gerichtbarkeit auch über Catholische Unterthanen Protestantischer Fürsten zu verhindern; die Religions-Freyheit ist in den Westphälischen Frieden fest gesetzt worden, und somit hat nicht das Interesse solche Gerichtbarkeit den Bischöfen eingeräumet, sondern die Natur des Geschäffts, wie es mit den beyden Religionen in unterschiedener Verhältnis gestanden ist. Und so lang der Friedens-Vertrag aufrecht stehen wird, werden die Catholischen Consistoria durch die festgesetzte Religions- und Gewissens-Freyheit genugsam gegen Protestantische Fürsten gedecket seyn. Nur aber wäre zu wünschen, daß auch die Catholischen Fürsten sich nicht durch Nagel-neue Principien, wel-

che bey anderen Glaubens-Genossenen ein wahres Aergernis erwecken können, von diesen wahren Pfad ableiten lassen mögten; man sucht anjetzo bey denen auch gut Catholischen Regenten die Heil. Religion ganz leiß, und ohnvermerklich zu untergraben. Man bringet Ihnen ganz schleichend bey, sie seyen den Canonischen Gesetzen zwar in geistlichen und Disciplinar-Sachen der Kirche unterworffen; allein in bürgerlichen Sachen seyen sie nicht daran gebunden; damit nun diese nach und nach ganz davon entrissen werden sollen, machet man ein falsches Suppositum auf das andere. Die Ehe- und Sponsalien-Sache muß geschwind blos ein bürgerliches Wesen werden; den geistlichen Personen ziehet man dermalen in den Staaten, wie in ein und anderen Landen den Unterthanen, rothe Halß-Krägen an, und betrachtet sie nicht anders, als blose Bürger. Die Bischöfliche Macht und Gerechtsame werden als ein Servitus in alieno getauffet; die Kirche, ihre Opfer-Kästen, und milde Stifftungen sind für Wechsel-Häuser, und allgemeine Staats-Æraria angesehen; und alsdann ist der Schluß gemacht: die Ehen- und Sponsalien-Sachen gehören zur weltlichen Gerichtbarkeit; die Geistlichen müssen ohne Anfrag ihrer Vorstehern neue Steuergaben geben; die bischöflichen Verordnungen haben ohne vorherige Bewilligung des Landes-Herrn keine Krafft. Die Kirchen, und milden Stifftungs-Gelder müssen zu Beförderung des Staats mit dem Haupt-Schlüssel geholet werden. Und wenn es so fort gehet, daß man alle solche Dinge säcularisirt, und nur als bürgerliche Sachen betitelt, so wird es bald an deme seyn, daß die Fürsten von Beobachtung deren Canonum völlig los gezehlet seyn werden.

(a) In Ordinat. Elect. Saxon: Eccl. tit. Von Ober-Consistorio ist deutlich enthalten: Es soll aber doch von diesen *Consistorio* sowohl als von anderen beyden ein jeder, der sich durch desselben Urtheil, und *Procefs*, oder sonsten in andere Weeg beschwehret achtet, an uns, und unsere Regierung sich zu beruffen gute Macht haben.

Auf

Auf gleiche Weiß ist versehen in Renovat. Ordin. Proceſs. Magd. c. 43. § 9. und haben wir denenjenigen, so in *Causis Ecclesiasticis* eine *Appellation* benöthiget, zum besten, und damit sie sattsam gehört werden, gnädigst bewilliget, daß jedweder, welcher in gedachten *Causis Ecclesiasticis* über ein *Definitiv Sentenz* oder Urtheil, oder durch ein *Interlocut*, so die Kraft einer *Definitiv* hat, sich beschwert befindet, innerhalb 10. Tagen *à die publicatæ Sententiæ* an Uns unterthänigst *appelliret*, *Schedulam Appellationis* bey unserer magdeburgischen Regierung überreichen möge.

Dieses bestättiget auch Brunnemann lib. III. c. 10. §. 1. da er sagt: Consistorium habet delegatam Jurisdictionem à Majestate seu Principe: Sicut ergò a delegato Judice ad delegantem Judicem appellatur, ita non dubium est, ad Majestatem vel superiorem appellari posse, cujus est summa etiam in sacris Potestas.

(b) Ludovici in Dissertatione de Judice in Causis Protestantium matrimonialibus §. XXVII. ita ait: Cum Imperator, quamdiu Religionem Pontificiam profitetur, & Papam Vicarium Christi esse, eique Jurisdictionem Ecclesiasticam competere credit, & denique Matrimonium ex *Principiis dictæ Religionis* in Sacramentorum numerum refert, non possit non salva sua Religione Jurisdictionem quoad Sacramentum sibi arrogare.

Dreyzehender Satz.

Aus dem, daß im dreyzehenden Sæculo verschiedene bürgerliche Sachen, die vorhin den geistlichen Gerichten per modum Privilegii überlassen gewesen, an ihre weltliche Behörde zuruckgezogen worden, folget noch nicht, daß alle übrige Causæ, die nicht zuruckgenommen worden sind, nunmehro ad forum ordinarium Ecclesiasticum, welches die Fürsten freylich nicht revociren können, weil es die Kirche nicht von ihnen, sondern von Jesu Christo selbsten hat, gehörig seyen. Die Causæ Civiles Clericorum Decimarum, Juris Patronatus &c. gehören auch nur ad forum Privilegiatum, und die Bischöfe haben von dem Kayser Justiniano erst solches Privilegium erhalten. Da nun diese Causæ in allen Staaten noch bey den geistlichen Gerichten gelassen worden, so ist die Folge noch lang nicht, daß sie nunmehro ad forum ordinarium Ecclesiæ ex Institutione Christi fundatum gehören.

Wie nun schon oben erwiesen worden ist, daß an Sponsalien nichts geistliches sey, sondern nur, wie alle andere menschliche Handlungen mit einen Punct der göttlichen Sitten-Lehre in einer engen Verbindung stehen, so gehören solche in so weit nur ad forum conscientiæ. Ein anders ist die Civil-Gerichtbarkeit der Kirche, ein anders die geistliche, wovon das forum Pœnitentiale den grösten Theil ausmacht. Diese hat die Kirche ohnmittelbar von Gott, jene aber von der Fürsten Vergünstigung, welche allemal zuruckgeruffen werden kann. Und es stehet noch wohl dahin, ob die Geistlichkeit auch ein solches bürgerliches forum mit Fug habe annehmen, und die Fürsten es ihr haben ertheilen können, weil sie dadurch zu viel verhindert wird, ihren eigenen Foro Spirituali zur Heiligung der Seelen genugsam abzuwarten. Und das kommt daher, weil der wichtigste Ausspruch Christi: **Mein Reich ist nicht von dieser Welt**, Joan. 23. 36. aus den Augen gesetzet, und das Reich der Simplicitæt, dann Liebe Christi in ein weltliches Regiment verkehret ist.

Schatten und Licht.

Wer die wahre Einsicht der Geschichte hat, dem ist es überflüssig, weitwendig anzuführen, wann und wie in den teutschen Landen die geistlichen und weltlichen Rechte in Aufnahme gekommen, und eben andurch die geistliche und weltliche Gerichtbarkeit auf einen gewiesen Fuß fest gesetzet worden sey. Es ist nicht zu miskennen, wie anfangs die Bischöfe ein allgemeines Vertrauen von den Glaubigen sich erworben hatten, daß fast niemand war, der in allen und jeden Vorkommenheiten dem Rath, und Ausspruch derenselben freymüthig sich nicht (a) unterworffen. Diese bischöfliche Bescheide fanden auch Beyfall, und selbstige Unterstützung bey den christlichen Kaisern. (b) Dieses gabe den Anlaß, daß auch in bürgerlichen Sachen die Bischöfe befraget, und von Ihnen ein Urtheil abverlanget worden; sie wollten nicht gerne das Zutrauen ihrer Glaubigen verlieren, und dahero entschieden sie vielfältige

fältige Sachen, die in ihr geistliches Richter-Amt nicht ohnmittelbar eingeschlagen Die Päbste selbsten wurden mehrmalen angegangen, und wie sie vordersamst in geistlichen Dingen, also auch haben sie hie und da in bürgerlichen Händeln die Auskunfft gegeben Zu dem Ende haben sie Constitutionen und Verordnungen ausfliessen lassen. Diese wurden allenthalben mit Zufriedenheit, und ungemein groser Achtung aufgenommen; man sahe solche für würdig, in eine öffentliche, und immer verbesserte Sammlung zu bringen. Sie erhielten auch täglich ihre Vermehrung Ansehen und Gültigkeit. Man nennte sie in öffentlichen Schulen die geistlichen Rechte. Die weltlichen Richter hatten daran auch nichts auszustellen, als daß sie nur eifriger wurden, die bürgerliche Händel an sich zu ziehen; doch nahmen sie in Aburtheilung die geistlichen Rechte fleissig zu Hülffe Endlich wurde auch das Römische weltliche Recht in Teutschland bekannt, und damit alle Irrungen zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichts-Stellen vermeidet würden, suchte man die beyden Rechte miteinander zu versöhnen, und also zu vereinbaren, daß auch zugleich der geistlichen und weltlichen Gerichtbarkeit gewiese Schranken gesetzt worden, über welche Personen und Gegenstände beyde nach Maßgabe dieses zweyfachen Rechts ins künfftige zu erkennen haben solten Dem weltlichen wurde die Beurtheilung und Gesetzgebende Macht über alle bürgerliche Handlungen, Sachen, und Rechtshändlen deren weltlichen Personen überlassen. Den Bischöfen und andern geistlichen Vorstehern bliebe die Aufsicht, Gerichtbarkeit, und der Gewalt über alle Personen, Gegenstände und Handlungen, die geistlich können genennt werden, ohne Ausnahme (c) vorbehalten. Auf solche Art ist die Kirche Gottes von den Reich, und die Diöcesen von den Territoriis ganz ordentlich unterschieden worden. Beyde erhielten ihr wahres System nach ihrer Natur, und den eingesetzten Ziel und Ende. Wo ist nun etwas mehr Privilegirtes an den bischöflichen Gerichten zu finden? was sie dermalen haben, haben sie nicht

der Vergünstigung deren weltlichen Kaisern und Mächten zu verdanken, sondern es ist nur mittels einer freundschafftlichen Benehm- und Aufklärung beyderseitlich fest gesetzt worden, was Ihnen nach der Wichtigkeit ihres aufhabenden Amts, und der wesentlichen Verfassung der Kirche für sich gebühren muß. Wenn man auch hie und da den Ausdruck: Privilegirte geistliche Personen oder *Causæ*, in den Kayserlichen Gesetzen antrifft, so haben sie darunter nichts anders verstanden, als eine Gattung Personen und Sachen, die an und vor sich selbsten, dann ihrer Natur nach über das bürgerliche Wesen erhaben, und also ihren Vorzug gemäs befreyet sind. Sie haben diesen Vorzug nicht anerst zulegen können, welcher jenen schon eigen gewesen. Sie waren nur bedacht, durch ihre Gesetze der Welt bekannt zu machen, daß in der würklichen Ausübung nicht gehindert werden sollte, was die Vorrechte der geistlichen Eigenschafft in sich selbsten einschliesen. Auf diese Art ist das forum ordinarium der Kirche, und Bischöfe in seinen ordentlichen Gang gesetzet, und bis daher erhalten worden. Es ist ein bloses Gedicht, wenn man bey dieser Beschaffenheit an der Kirche eine Civil-Gerechtigkeit mehr suchen will. Ihre Macht, Gesetze und Urtheile beziehen sich auf lauter Personen, Gegenstände und Handlungen, die nicht in sittlichen Verstand allein, sondern in der That selbsten mit einer geistlichen Eigenschafft behafftet, oder wenigstens nothwendiger Weiß darmit verknüpfet sind. (d) Das forum Ecclesiæ ex Institutione Christi fundatum begreiffet in sich eine Macht und Gewalt, den ein guter und sorgsamer Hirt zu Erhaltung sowohl einsler Schaafen, als einer ganzen Heerde auszuüben hat. Hierzu ist erforderlich, daß Er seine Schaafe auf gute Weege leitet, Er muß sie auf ihre gehörige Weyde führen, und vor den Anfällen der Raub-Thiere bey Tag und Nacht bewahren; Er muß sie in Nothfall reinigen; und der Schäfer-Stab ist Ihme gegeben, darmit zu drohen, zu züchtigen, und sie in Ordnung zu halten. Darinnen aber allein bestehet das Amt eines

Hirten

Hirten doch noch nicht ganz. Die Schaafe müssen vor den rauhen Winter gedecket seyn; sie müssen eine Liegerstat haben; auf den offenen Feld brauchen sie eine Bezäunung, und offtermal eine Mithülffe von mehreren Aufsehern. Wer muß anders auch davor sorgen, als jener, dem die Schaafe zugehörig sind? es müssen also Schaafe, Hütten, Obdach, Pferch-Stallungen, dann alle zu den Schaaf-Wesen gehörige Personen und Dinge unter Ihm, und seiner Anordnung zu stehen haben. Wollen wir menschlicher Weiß von der Kirche Gottes reden, so sind die geistlichen Vorsteher die wahre Hirten nach den Ausspruch Christi selbsten. Diese müssen ihre anvertraute Schaafe die Glaubige leiten, führen, züchtigen, und in guter Ordnung halten; hierzu ist das forum Pœnitentiale nicht erklecklich. Das geheime Mahnen, Drohen, Straffen sind diejenige Mittel nicht, wodurch alle Schaafe, um so viel weniger eine so grose Heerde in sich so wohl, als in ihrer Abtheilung genugsam besorget und erhalten werde. Diese Hirten müssen auch Macht haben die Handlungen durch Gesetze, Urtheile und Straffe zu bezähmen, sie müssen mehr Personen zur Mithülffe haben, die die nothwendige Verrichtungen in dem Schaaf Stall Christi, und die Geheimnissen mit zu verwalten haben; sie brauchen Häusser, Einkünfften, und mehr andere ohnentbehrliche Dinge. Und wem sollen diese Handlungen, Personen und Dinge anders unterworffen seyn, als jenen, dem die Schaafe anvertrauet sind. Das forum Conscientiæ ist nur lediglich zu dem Ende, damit die verborgene Gebrechen abgeurtheilt werden, und der Sünder inniglich mit Gott versöhnet werde. Dieser aber, wenn er sichtbarlich sich verfehlet, wenn er auf den unrechten Weege von den Schaaf-Stall abwandern will, so mus er in öffentlichen geistlichen Gerichte geurtheilt, bedrohet, und gezüchtigt werden. Ansonsten würde die Christ Catholische Heerde in balden zerstreuet, und der Schaaf-Stall Christi gar leer stehen. Menschen sollen menschlich behandlet werden. Die ihrige Handlungen han-

gen zugleich von dem Geist, und ihren Leib ab, somithin muß durch geheime und äusserliche Mittel denenselben vorgesehen werden.

Wie wir genau betrachtet haben, so sind die Sponsalien nicht nur wie andere Handlungen mit einen Punct der göttlichen Sitten-Lehre in einer engen Verbindung, sondern sie sind in der Reihe geistlicher Verrichtungen wegen ihren Endzweck Das forum Conscientiæ allein ist nicht hinreichend hierinnen alle Umstände, die sich in der Folge auf die Ehe, und mithin auf ein Sacrament beziehen, abzuurtheilen. In den Beicht-Gericht ist nur ein Ankläger, und ein Sünder. Wie dieser die Klage wider sein eigenes Gewissen stellet, so wird er geurtheilet. Die Sponsalien-Klagen betreffen nicht eine Person allein. Es müssen beyde Theile zugleich gehört werden, um hierinnen durch einen übereilten Bescheide jemanden nicht zu benachtheiligen. Wo kann aber dieses anders geschehen? als in einen offentlichen Gericht, deme es daran gelegen ist, daß diese Handlungen in ihrer Ursach, Mittel, und Folge wohl unternommen werden. Hier, ihr geistliche Hirten! ist Euer Stab, auch ein Richter-Stab.

(a) Petrus Suavis in Histor. Concil. Trident. lib. 4. ipsemet habet: Fecit Episcoporum tunc temporis probitas & charitas; ut in illorum opinione propè omnes acquiescerent. - - - - - - - - -

(b) Tunc enim Episcopi veluti Tribunal sibi erexerunt, quod litigandi caussis una cum accessione facultatum temporalium auctis evasit frequentissimum. Et Judicii forma quamvis non erat eadem cum veteri illa, qua de Ecclesiæ assensu omnia statuebantur, eandem tamen retinuit sinceritatem undè Constantinus Imperator explorato hujus judicii in controversiis terminandis fructu, quantumque posset vis Religionis in capturis, & fraudibus actionum detegendis, quas Judices deprehendere non poterant, legem sanxit, ut â sententiis Episcoporum provocatio non esset, easque Judices exequerentur. Quinimò lite coram Judice sæculari pendente, quicunque esset caussæ status, si alterutra pars, altera licet obluctante Episcopum sibi Judicem deposceret, illico ad ejus cognitionem lis referebatur.

(c)

(c) Im Jahr 1236. hat Kaiser Friederich der zweyte, wie Goldastus part. II. der Reichs-Satzungen c. 15. anmerket, verordnet, und festgesetzet: Wir gebieten auch festiglich, daß man in allem Röm. Reich an geistlichen Dingen nach Geboth, und nach den Rath der Erz-Bischöfe sich halte, und welcher Bischof oder Erz-Priester nach geistlichen Rechten richt ꝛc.

Das nehmliche bezeuget Lehmannus in Chron. Spir. lib. V. c. 108. von Rudolpho, welcher im Jahr 1281. wiederholet. Wir gebieten och vlisiclich, daß man in allen römischen Reiche an geistlichen Dingen nach Gebote, und nach Rathe der Erzbischoven sich habe, und der Bischof und Erz-Priester nach geistlichen Recht ꝛc. ꝛc.

Valentinianus war der Meynung, daß die weltlichen Mächte in allen und jeden, was nur geistlich heissen möge, sich enthalten sollten. Er druckte sich mit diesen Worten aus: Mihi quidem in Laicorum ordine constituto non est, hujusmodi negotia curiosius scrutari. Et ideo Sacerdotes & Episcopi, quibus hæc curæ sunt, seorsim per se, ubicunque ipsis libitum fuit, conveniant in unum.

(d) Boehmerus in sua citata Dissertatione de Jure Episcopali Principum Evangelicorum c. II. §. VI. ita habet: Constat Jura Episcopalia inquatuor classes distingui. Ad primam pertinent Jura ordinis, quæ officium Pastorale concernunt, & inde fluunt, ut sunt: Potestas concionandi, & docendi, administrandi Sacramenta, confirmandi Baptizatos, ordinandi Ministros Ecclesiæ, ligandi & solvendi, loca Sacra consecrandi, reges inaugurandi & ungendi, cœmeteria constituendi, benedicendi Abbates &c. Ad secundam Lex Diœcesana, quorsum referunt obedientiam Canonicam, Potestatem in bona Ecclesiastica & domus religiosas, curam miserabilium Personarum, Jus circa Scholas, Synodos convocandi, exactionem Cathedratici, visitationes Ecclesiasticas &c. Tertia classis comprehendit Jurisdictionem Ecclesiasticam circa causas Ecclesiasticas, & in clericos exercendam, unde jus Consistoria constituendi &c. Denique ad quartam classem jura dignitatis pertinere censent; quæ sese exferunt in titulis, prærogativis, aliisque signis dignitatem singularem & eminentem demonstrantibus. Quæ omnia ex professo fusissimè explicat Linckius de Jure Episcopali c. VIII. seqq. Nach meinen Betracht sind alle diese bischöfliche Rechte also miteinander verknüpfet, daß ich sie insgesamt zu einer einzigen Claß hinrechne, und diese hat lediglich ihren hinlänglichen Grund in den geistlichen Hirten-Amt, wie wir gesehen.

Vierzehender Satz.

Wenn man die Natur und den Entzweck der Sponsalien-Klage einsieht, so veroffenbaret sich eine bürgerliche, und weltliche Eigenschafft an denselben. Denn sie wird zu nichts anders angestellet, als zu Erfüllung des Ehe-Versprechens, mithin zum würklichen Erfolg der Ehe, so NB. in ihrer Substanz eine blose bürgerliche Contract-Handlung ist, und erst accedente Solemnitate zu einen Sacrament erhoben wird. Gleichwie niemand zur Erfüllung dieses Contracts mit Gewalt gezwungen werden kann, so folgt nothwendig, daß die bey geistlichen Gerichts-Stellen übliche forma judicandi: der beklagte Theil seye schuldig, das Sacrament der Ehe einzugehen &c. inanis & frustratoria. Nach vielen und langen Process-Führungen bey 3. oder 4. Instanzien ist das Ende, daß die Partheyen offt zu Bettler sich gestritten. Wenn demnach die formula judicandi auf die Natur des Geschäffts quadriren solle, so muß sie so heisen: **Weil der Beklagte keine erhebliche Ursach seiner Weigerung angebracht, oder bewiesen habe, so sey er schuldig, und gehalten, dem klagenden Theil allen heraus erwachsenen Schaden,** *Interesse*, **und Unkosten, welche hiermit auf N. N. richterlich ermesiget werden, zu erstatten. Oder: inmassen der beklagte Rechts erhebliche Ursachen seiner Weigerung angebracht, und bewiesen habe, also werde derselbe von aller Schadloshaltung** *rc.* **hiemit billig losgesprochen.** Und diese Art zu Sententioniren kann für keinen geistlichen Richter qualificiret seyn.

Schatten und Licht.

Es wird mir leicht zu verzeihen seyn, wenn ich mit Wahrheit sage, daß die Natur, und der Entzweck der Sponsalien-Klage sehr entfernet, und auf einer unrechten Seite beleuchtet worden sey. Die Sponsalien sind in ihrer Wesenheit, wie oben gezeigt worden ist, eine wechselweise Verlobung einer Manns- und Weibs-Person, die Ehe zu voll-

bringen. Beyde Theile sind Krafft dieser eigenen Verbindung schuldig und gehalten, das Versprechen zu erfüllen, das ist, die würkliche Ehe zu unternehmen. Die würkliche Ehe-Handlung, und ihre Gültigkeit bestehet eben auch erwiesener massen nach den Tridentinischen Kirchen-Rath in der öffentlichen und feyerlichen Vereinigung im Angesicht der Kirchen, und diese Vereinigung ist das Sacrament selbsten, somithin ist sie keine blose bürgerliche Contract-Handlung; ist sie das nicht, so kann auch keine bürgerliche und weltliche Eigenschafft an der Sponsalien-Klage mehr gefunden werden. Ihr Endzweck ist der Erfolg einer solchen Verrichtung, so wenn es giltig seyn will, ein Sacrament zu seyn hat.

Es ist nicht zu läugnen, daß niemand gezwungen werden könne, die würkliche Ehe einzugehen, wenn er auch tausendmahl solche versprochen hat. Daraus folget aber noch lange nicht, daß die in geistlichen Gerichten übliche formula judicandi unnöthig, und vergeblich sey. Sie ist, und muß auf diese Weise der Natur dieses Geschäffts angemessen seyn. Es ist den Vögeln in der Lufft nicht mehr unbekannt, daß der Sentenz nicht anders lauten darf, als wie die Klage angebracht worden, er ist sonst ungiltig, und null. Nun mein! wohin kann die Sponsalien-Klage anders angestellet werden, als was der Sponsalien-Contract selbsten ausweiset? dieser bestehet wesentlich in deme, daß eine Person sich der andern verbindet, und eine zu der andern ein wechselweises Recht erlanget. Die freymüthige Neigung gegen einander muß hierzu der Anlaß, die Treue das Mittel, und die Ohnzertrennlichkeit das Ende seyn. Auf die nemliche Art, wie die Verbindung geschehen, wird solche wiederum aufgelöst. Wollen beyde verlobte Theile ihre Neigung, Treu und Wort wiederum zuruck nehmen, und das einander abgetrettene Recht zur Person abermal zustellen, so hat der Handel für sich ein Ende. Will dahingegen nur ein Theil davon abspringen, und der andere nicht, so stehet diesen offen,

und

und zu sein gesuchtes Recht auf der andern Person zu verfolgen. Die rechtliche Verfolgung geschiehet nicht anders, als durch eine Klage, die Klage muß also sich gründen und beziehen auf ein Recht, das Recht auf die Person, die Person auf die eheliche Vereinigung, und die eheliche Vereinigung ist das Sacrament, so liegt auf blatter Hand, daß der richterliche Sentenz nothwendiger Weise sich auch auf das Recht, auf die Person, die Eheliche Vereinigung, und auf das Sacrament sich beziehe. Das heist: eine giltige und der Sache angemessene Klage, und Urtheil. Gleichwie bey der Ehe Verlöbniß die Person beyder Braut-Leuten die erste, und Haupt-Absicht, und Gegenstand, gleichwolen aber das diesfalsige zeitliche Vermögen nur der zweyte, und beyfällige seyn kann, so ist auch der Antrag in dem Klag-Libell vor allen nicht anders, als auf die Person zu richten. Sobald ein klagender Theil nicht auf die Person anträget, und etwa nur auf ein Summe Geld, so brauchet man kein Urtheil mehr. Das Band ist schon für sich aufgelöset. Das durch den Contract gesuchte Recht höret auf, und also auch aller Anspruch auf jenes, was die Sponsalien mit sich bringen. Diese Geld Klage ist unschicklich, folglich auch vielmehr das Geld-Urtheil. Ein Sponsalien-Contract ist kein Viehhandel, wo ich eben sogleich auf ein Stuck Geld, als auf ein contrahirtes Stuck Vieh klagen kann. Es ist da vordersamst um zwey vernünfftige Menschen, um ihre Treu zu thun, mit welcher sie ihre Personen zu verknüpffen in Absicht hatten. Der Haupt-Zweck des Sponsalien-Contracts muß auch der Zweck der Klage, und des richterlichen Ausspruchs seyn. Ansonst wird dem Pferd der Zaum beym Schweif angelegt. Die Begriffe von der Sache müssen nur nicht verdunkelt, sondern aufgekläret werden. In einen Exempel wird sich alles Sonnenklar entdecken. Gesetzt: Titius belangte Cajam puncto Sponsaliorum: sein Klag-Libell wäre diesfals nach der Meynung des Herrn Gegnerischen Schrifft-Verfassers also eingerichtet: nachdeme er mit der Caja sich ehelich verlobet, diese

aber dermalen von ihrer Treu abspringen wolle, so bitte er um die zeitliche Schadloshaltung und Bestimmung eines Geld-Abtrages. Nun jetzt beleuchten wir dieses Klag-Libell etwas näher: der Kläger bringet an, er habe seine Person mit der Person der Cajæ verbunden zur ehelicher Treue; und beyde hätten einander ein gesuchtes Recht zur Person freywillig abgetretten. Das ist das factum antecedens; die Caja wolle ihre Person von dieser Verbindung losreissen, und ihme sein gesuchtes Recht auf derselben Person vereiteln; das ist das factum subsequens, und seine eigentliche Beschwerde. Zuletzt aber gehet er von der Person, und seinen darauf gesuchten Recht völlig ab, und bittet nur um ein Stuck Geld. Hier ist die schöne und bündige Klage. Des Klagenden Beschwerde ist das vereitelt werden wollende Recht zur Person: und um Geld will er streiten. Diese Klage braucht keinen Richter mehr. Die Verbindung ist schon selbst getrennet; die Beschwerde höret auf; dem gesuchten Recht ist abgesagt. Folglich ist die Braut schon fort, um die man tanzen wolle. Ist keine Braut mehr da, so ist die Sponsalien-Klage vergeblich und unnütz. Ueberhaupt aber ist die vermeintliche Klage gar keine Sponsalien-Klage. Das Libell hievon hat weder den Innhalt, noch die Rubrique, welche die Sponsalien-Klage ausmachet, da die promissio Matrimonii den Hauptgegenstand nicht abgiebt. Mag aber etwa dagegen behauptet werden, daß, obgleich ein klagender Theil auf die Person eine Verzicht gemacht, gleichwohl annoch eine Entschädigung ihme gebühre, somit auch derselbe darum seine Klage zu erheben habe, zumalen wenn er vorgesehen hat, daß der beklagte Theil am Ende doch die Ehe nimmermehr eingehen werde. Die Satisfactio Civilis müsse allemal Ihme zu Theil werden. Allein wer siehet nicht? wie ungeräumt dieses auf unsere Sponsalien-Klage verwendet werden könne: diese Art von einer Klage gehet von dem puncto promissionis Matrimonii völlig ab, und beziehet sich ohnmittelbar auf ein Object, welches keinen Bestand-Theil der

 Contract-

Contract-Handlung ausmachet. Wenn ein gewieser Antheil lediglich des zeitlichen Vermögens ohnmittelbar wäre contrahirt worden, so liesse mir dieses gefallen; da aber Personen contrahirt worden, welche zufälliger Weiß etwas in Vermögen haben, und man will ex Capite Contractus Klage erheben; so kann keine Satisfactio Civilis die ohnmittelbare Beschwerde der Klage seyn, sondern die Person selbsten. Gesetzten Falls auch, wie es doch nicht seyn kann; es hätte eine solche blose Entschädigungs-Klage Platz, wie könnte sie anders abgewandelt werden, als daß vorhero die Vorfrage untersuchet und hergestellt sey, daß die Sponsalien würklich und ohnmangelhafft abgeschlossen worden. Dann sind keine wahre Sponsalien vorhanden, so ist gar kein Grund zur Klage da. Es ist dahero nichts anders übrig, als daß je und allzeit in einer Sponsalien-Klage auf die Person vor allen angetragen, die Würklich- und Giltigkeit der Verlöbnus untersuchet, und darüber richterlich erkannt werde, ob der beklagte Theil schuldig sey, seine Contract-Handlung zu erfüllen, oder nicht. Wird dieser dahin verurtheilt, so ist abzuwarten, ob er sich diesem fügen wolle, oder nicht; will er sich nicht darzu verstehen, so erfordert die Wichtigkeit des Geschäffts, daß er hierzu ein, zwey, und dreymal ernstlich gemahnt werde, wodurch schon öffters geschehen, daß beede Theile sich in Frieden wiederum ausgesöhnt, und die Treue gehalten; und wenn er endlich auf seiner Weigerung beharret, so kann der Richter wegen rechtlichen Ursachen denselben mit Gewalt nicht zwingen, sondern er leget ihm eine Canonische Buß auf, weil er eine solche zu geistlichen Dingen abzweckende Handlung fruchtlos gemacht. Alsdann kann anerst die leztre Frage einschlagen, ob, und in wie weit eine Satisfactio Civilis statt haben möge. Der geistliche ordentliche Richter hat sein Amt vertretten, da er das Recht mitgetheilt, wie es bey Ihm von den beyden Theilen Ordnungsmäßig gesucht worden. Die Bestimmung der Satisfactionis Civilis mag gleichwol dem weltlichen Richter überlassen werden. So

ver-

verfähret man ordentlich nach der Eigenschafft des Geschäffts, und nach den Rechts-Regeln. Geschiehet auch zufälliger Weiß, daß hartnäckige Partheyen dabey verarmen sollten, so ist dieses ihre eigene Schuld. Zum appelliren hat sie niemand gezwungen, doch aber muß man ihnen solche rechtliche Hülfs-Wege nicht verstricken. Diese zufällige Uebel können den Gerichts-Stellen nicht zur Last fallen, die nur da sind, das Recht der Ordnung nach mitzutheilen. Die höchsten Reichs-Gerichte bleiben die ansehnlichsten, nutzbarsten, und nothwendigen Gerichte, wenn gleich viele Partheyen bey ihren Appellations-Processen zu Bettlern geworden. Und mein! wie würde es dann anders aussehen? wann heute die Sponsalien-Klagen in Baiern bey den weltlichen Gerichten Platz finden könnten? würde man vielleicht die in der ganzen Welt fest gesetzte Rechts-Ordnung gar über den Hauffen stossen, und alle remedia Juris den streitenden Theilen abkürzen? so wenig dieses billig seyn könnte, so wenig ist bey den geistlichen Gerichten solches zu tadeln. Noch vielweniger aber ist von diesen Zaun eine Schein-Ursach abzubrechen, und dieserhalben dieselbe eines Mißbrauchs zu beschuldigen, oder gar von Ausübung ihrer Befügnis gewaltthätig zu entsetzen.

Funfzehender Satz.

Wenn einmal ausgemacht ist, daß die Sponsalien Civil-Sachen sind, folglich die geistliche Gerichtbarkeit darüber ein bloses Privilegium ist, welches noch immer revocabel bleibt, so kann auch der Status Possessionis hierinnen nichts vortragen. Was man als ein Privilegium besitzt, das kann man niemal als ein eigenes Recht haben, wenn man es auch tausend Jahr lang besessen hätte. Und wenn die Geistlichkeit sich eingebildet, daß sie das, was sie als eine blose Vergünstigung erhalten, jure proprio besäse, so ist sie in einem irrigen Wahn, oder sie usurpiret solche Gerechtsame, die ihr, vermög der Einsetzung Christi, nicht zukommen. Das ist ein Mißbrauch, eine wahre Corruptela, die durch keinen Zeitlauf zum Recht erwachsen kann, wie uns selbst die

Canones lehren. Wie die Fürsten im 13ten Sæculo, also können auch heut zu Tage solche die Civil-Sachen nach und nach vindiciren. Der Status Possessionis stehet nimmermehr im Wege. Es ist ein Irrthum, daß damals alle Civil-Händel zuruckgenommen worden. In Frankreich haben wir in jüngern Zeiten solche Beyspiele. Es kommt nicht darauf an, für was man ein Ding ansiehet, sondern was es würklich ist. So wenig ein Cörper ausser einen Wunderwerk zu einen Geist werden kann, so wenig können bürgerliche Handlungen ausser der Sphæra Religionis, wohin die Sponsalien nicht gehören, zu geistlichen Handlungen werden. Uebrigens hat Chur-Baiern hier nicht mit unmittelbaren Reichs-Fürsten, sondern mit Bischöfen zu thun; es handelt sich nicht um Reichs-Ständische Gerechtsame und Regalien, sondern um Privilegia fori, die von der Landesherrlichkeit ausfliesen können; und die ihre Natur beybehalten, der Privilegiatus sey von was Stand und Würde er immer wolle.

Schatten und Licht.

Man sollte glauben, der Handel der Canonisten und Bischöfe wolle auf einmal ein schlimmes Aussehen gewinnen. Das Urtheil ist schon gefällt. Sponsalien-Sachen sind Civil-Händel, die geistliche Gerichtbarkeit ist ein bloses Privilegium, welches immer revocabel ist; so kann auch endlich der Status Possessionis nichts helfen. Aber nein! getröstet! dieses Urtheil schadet im geringsten nichts. Es ist dieses eine Geburt von einem, der Absichten, Schmeicheley und unordentlich vermischte Begriffe zum Grund geleget. Er hat geurtheilt ohne Aufklärung der Umstände, und der Sache selbsten. Ja er hat geurtheilt, da er als ein partheylicher Advocat geflissentlich den Handel zu verwirren gesuchet.

Wahre und einsichtige Kenner werden bereits mich der Mühe überhoben halten, dasjenige zu wiederholen, wodurch ich standhafft gezeigt habe, daß die Sponsalien-Sachen keine bürgerliche Sachen allein

lein mehr, sondern mit einen fürnehmern Gegenstand über die bürgerliche Sphære erhaben seyen, und eben dieser Vorzug, welcher von den hierinnen befangenen Geist herrühret, die geistliche Gerichtbarkeit vor allen eigends begründe. Das vermeintliche Privilegium ist ein Nagelneues Gedicht, folglich will ich mich auch nicht bemühen, den Statum Possessionis gegenwärtig zu rechtfertigen. Es ist dieser nach meinen Sinn noch zur Zeit keiner von erstern nothwendigen Rechts Behelfen, wodurch die bischöfliche Erkänntnis, und Gesetzgebende Macht in Sponsalien und Ehe-Sachen bevestiget wird. Die Canonisten haben nur zum Ueberfluß andurch erwiesen, wie die Bischöfe jenes, was Ihnen von Rechtswegen gebühret, auch bis daher durch so viele Jahrhunderte ausgeübt haben, und noch niemanden eingefallen sey, solche eigene Befügnis zu hindern. Und sehet! was die rechte und so lang jährige Observanz bewähret, das solle ein Mißbrauch, eine wahre Corruptela seyn, die durch keinen Zeitlauf zum Recht erwachsen kann... in der Wahrheit ein abermal übereiltes Vorurtheil! wir wollen solches ganz natürlich aufdecken, gesetzt auch, was man nicht zugeben kann, die geistliche Gerichtbarkeit sey in Ehewesen bis daher ein bloses Privilegium gewesen. Nein, wie kommt man auf einmal so geschwind daran, die Ausübung solcher Gerichtbarkeit als einen Mißbrauch, eine wahre Corruptelam auszuschreyen? von welcher Zeit ist an dieser etwas neues wahrzunehmen, so ein Mißbrauch eine Verderbnis anerst seyn solle? ist nicht die nämliche Verfaßung, und Untersuchungs- dann Abwandlungs Form bey den Bischöflichen Stellen auf diese Stunde noch, wie sie es in der erstern ihrer Ankunfft gehabt. Sind die Appellationen etwas neues? sind nicht auch etwa schon Partheyen in den erstern Jahren, wie jetzo durch ihre Hartnäckigkeit in Schaden gerathen? Und zu deme, wenn erst heute die Bischöfe ein dergleichen Privilegium von der gnädigen Vergünstigung der weltlichen Mächte erhalten sollten, wie könnte man die Processen anders veranlassen, damit das Recht mit-

mitgetheilt, und die Partheyen nicht vervortheilet würden? Ich glaube, es ist unmöglich dahier eine bessere Ordnung einzuführen, als wie in der ganzen Welt auf allen auch weltlichen Gerichten wohl hergebracht ist. Oder aber ist jemand dermalen so glücklich, einen bessern der Sache angemessenen Vorschlag zu thun, so wird man den Grund hievon nicht mißkennen. Und würden die Bischöfe nicht abgeneigt seyn, solchen bey ihren Consistoriis heut geltend zu machen, wenn nur andurch die Justiz besser befördert werden sollte. Ich halte diesen Vorschlag für eine grose Kunst. Daß man aber via facti nur so geschwind die Gerichtbarkeit den Bischöfen entziehen, und zu Rechtfertigung dieses Fürschritts einen vermeintlichen Mißbrauch zu letzt vorschützen wolle, dieses halte ich für keine Kunst. Auf diese Art getraue ich alle Rechte, und Befügnisse derer höchsten Regenten anspruchig zu machen, wenn es von mir allein abhängen sollte, die Ausübung ihrer Reichs-Ständischen Vorrechte, oder Privilegia als einen Mißbrauch zu beurtheilen. Es seye diese Anmassung weit von mir. Ich sehe es für unverantwortlich an. Aber auf solche Weise, wie man es den Bischöfen machen will, wäre kein Regale bey den ansehnlichen Reichs-Ständen mehr sicher, so der Kayser und das Reich nicht an sich zu ziehen Fug haben würde. Es darfe nur eine vergifftete Zunge das Post- und Münzwesen, besonders aber die Zol- und Maut-Erhöhungen als einen Mißbrauch ansprechen, alsdann könnte es um diese Vorrechte geschehen seyn. In solche übertriebene Schlüsse mus man verfallen, wenn die jenseitige Principien untersuchet werden.

Der Irrthum in jenen, wie im 13ten Sæculo die geistliche, und bürgerliche Sachen gegeneinander ausgeglichen worden, ist im vorigen vierzehenden Satz gereinigt worden. Von den französischen Beyspielen in jüngeren Jahren wäre hier vieles zu sprechen. Alleine es ist Schade für die Zeit. Wer die Geschichte einsiehet, wird den Schluß selbsten leicht machen können.

Nicht

Nicht wie ein einziger Privatus die Sache ansiehet, dafür seye sie allenthalben zu halten, sondern was sie in sich würklich ist, und wie so viele tausend solche angesehen. Man braucht kein Wunderwerk darzu, um die Sponsalien in geistlichen Verstand zu betrachten. Christus hat die Ehe mit einer wunderbaren innerlichen Würkung verknüpfet, und da die Sponsalien dieses zum Gegenstand und Folge haben, so ist es eine Anordnung und Geschäfft des allmächtigen Herrns. Dieser hat also gewollt, durch sichtbarliche Werke der Hände den Geist zu heiligen. Siehe! hier sind die geistlichen Handlungen, welche durch die Werkzeuge des Leibs verrichtet werden. Sie gehören nothwendiger Weiß zum Sphære der Catholischen Religion, ohne welcher die Sponsalien, und die Ehe nicht mehr für giltig angesehen werden können; wie wir im Anfang überzeuget worden sind.

Es ist wahr, daß Chur-Baiern hierinnen nicht mit Reichs-Fürsten, sondern mit Bischöfen zu thun hat. Die Frage ist nicht um Regalien. Es ist aber etwas mehr, als Regalien, was in Anspruch gezogen werden will. Die Personen mit denen man zu thun hat, sind als Bischöfe der Kirchen auf einen höheren Leuchter zu suchen, dann als Fürsten des Reichs. Die Kirche findet Platz in der ganzen Welt, das Reich nur in Teutschland. Kirchen-Häupter beherrschen den unsterblichen Geist; Fürsten gebieten nur den zergänglichen Leibern. Die erstern besorgen das ewige, diese nur, was zeitlich ist. Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Baiern sind nun ein vorderstes Licht des Reichs, ein regierender Landes-Herr, ein Fürst... ein Churfürst, ein durchlauchtigstes Haupt, und ein Gegenstand einer allgemeinen Kniebeugung, ihre Landesherrliche Macht ist in ihren Landen Kayserlich, aber nur in jenen Dingen, was zur weltlichen Sphære gehöret; die Bischöfe, derer Diœcesen in die baierische Lande sich erstrecken, haben hierinnen keine Hände, der weltliche Staate gehet ihnen nichts an. Sie erkennen die Landes-Hoheit als die Quelle aller weltlichen Rechten,

Befügnisse und Wohlthaten Sollte auch ein Bischof Pabst seyn, so ist er dem Churfürsten in solchen Stuck nicht gleich. Allein da sich ein Landes Herr in seiner Sphære von Bischöfen nichts vorschreiben lassen kann, eben so wenig kann ein Bischof in der seinigen eine Hindernis sich setzen lassen. Sein Unterthan ist der Geist in den Menschen, seine Macht ist über Gegenstände, die über den bürgerlichen Grad erhaben sind. Seine Würde ist über allen weltlichen Character; sein Haupt ist geweyht, und seine ganze Person ist geheiligt; kein Monarch, wenn er auch die ganze Welt beherrschet, kann mit einen Bischof in Vergleich gezogen werden, der nur einer einzigen Seele zu befehlen hat, seine Macht ist souverain über den Geist selbsten.

In unserer gegenwürfigen Sache hat eine weltliche Macht mit einer geistlichen zu thun. Ein Fürst mit einen Bischof, also ein geringerer mit einen höhern. Der Gegenstand sind Sponsalien, und Ehe-Sachen, welche nach ihrer Natur unter die geistliche Gattung gehören. Die Gerichtbarkeit darüber kann nicht geringer seyn, als die Sache. Jezt wie ist es möglich, daß man hierinnen ein Privilegium fori nur von ferne erfinden könne? ein geistlicher oberster Vorsteher solle einer geringern Macht zu verdanken haben, daß Er über geistliche Dinge, die in der Catholischen Religion selbsten ihren Werth und Giltigkeit erlangen, urtheilen darf. Und wenn auch alles dieses nicht wäre, so ist nicht zu begreifen, daß auch nur ein solcher Privilegiatus, wie man vorgeben will, seines Privilegii so geschwind verlustiget werden könne, welcher sein Privilegium eben so, und nicht anders so viele Jahr hundert her ausübet, als wie er es in der erstern Stunde ausgeübt hat, so mithin von allen Schein eines Mißbrauchs entfernet ist. Urtheile nun hierinnen, wer nur immer wolle?

Dahier können wir auch gelegentlich jenes nicht ohnberührt lassen, was unter andern Anmerkungen in denen beygesetzten Beleuchtungs-Noten für neue Staats-Principien der Herr Verfasser von den Krieg,

als

als einen modo acquirendi in jure gentium fundato, dann vordersamst von den Temporalien-Sachen der Geistlichen, welche lediglich der Autorität der bürgerlichen Gesetze zu verdanken sey, eigends erbauet, und daher angewendet. Das erstere verdienet mit den übrigen bey unserer vorliegenden Sache für sich keine Sichten, da die Canonisten nicht von den langwührigen Besitz solcher Sachen geredet, welche durch die Kriegs-Macht erobert worden, sondern jener Dingen, wo der Status Possessionis immemorialis quietissimæ allein zum Grund lieget; und dieses Argument nur zur einer Aufklärung mehr, als zu einer Haupt-Probe den Canonisten beygebracht worden ist. Bey den zweyteren dahingegen sind Geschichte, und Rechten wiederum meisterhafft verworren. Es verdienete diese Note eine besondere Ausführung jener ächten Verhältnis, gegen welcher dieses Schreib-Werk schnur grad anlaufet. Der Kürze halber aber sage ich nur so vieles, daß es wider das wahre Licht geschrieben seye.

Wir haben gesehen, wie Christus der Herr eine Kirche auf Erden angeordnet. Hierzu gehören alle Christen. Der erstere Haupt-Gegenstand derselben soll und muß seyn der Dienst Gottes, welchen auch äusserlich der Mensch dem Allerhöchsten schuldig ist. Dieser dem Menschen selbst zu seinem Heyl gereichende Dienst ist forderist mit Heil. Geheimnißen verknüpfet. Alle sollen solche empfangen, aber nur jene können sie vollbringen, und mittheilen, welche ohnmittelbar hierzu gewiedmet und geweyhet sind. Es sind dieses keine Engel, sondern gleiche Menschen, die jedannoch mit einen besonderen Vorzug ihres Amts vor andern unterschieden sind. Da sie wegen andern Christen die geistliche Verrichtungen zu besorgen haben, können sie von der Lufft nicht leben. Gleich anfangs erkannten die erstern Christen solches gar zu wohl. Sie hatten solche Personen, die sich zum geistlichen Stand begeben, vorzüglich geehret; sie sahen die Schwere und Wichtigkeit ihres Amts, da jene ihr eigenes Leben Tag und Nacht zum Trost der

Seelen aufopferten. Nicht allein aus einer Dankbarkeit, sondern aus einen selbst erkannten Verdienst übergaben sie weltliche Gütter. Fast täglich geschahen fromme Schänkungen. Die Kirchen-Diener konnten davon reichlich unterhalten werden; darumen liese man es einige Zeit lang bey der freyen Willkühre frommer Glaubigen; doch aber hatte der göttliche Stiffter, der Herr aller Gütter allschon die Fürsorge selbst getragen, da Er seine Braut die Kirche und seine Diener auf menschliche Weise, und durch keine Wunderwerke erhalten haben wollen. Er hatte gleich Anfangs selbsten den Geistlichen Pflicht-Theil von zeitlichen Güttern angeschaffet. Dieser sowohl, als all dasjenige, was Ihme in seiner Kirche, und an den geistlichen Dienern einmal gewidmet worden, sollte nicht mehr von den weltlichen abhangen; es hat solches der eigene Vorbehalt des Allerhöchsten zu seyn; und dahero haben Staaten und bürgerliche Gesetze dagegen nichts einzuwenden, welche nur jenes von Temporalien fordern können, was nicht dem Herrn aller Herren, und seiner Kirche eigen gemachet worden. Sie waren, und sind es nicht, den frey gestanden was sie der Kirchen, und den Geistlichen zugestehen wollten. Gott sahe schon solche Zeiten dereinst vor, wo, wenn der Unterhalt der Geistlichkeit und seiner Kirche von der Weltlichkeit abhangen sollte, und dieselbe allemal mit jenen vorlieb nehmen müsten, was man ihnen geben mögte, zuletzt der gute Wille in gar nichts mehr bestehen würde. Seine Heil. Kirche sollte diesfals bald der Verstöhrung Jerusalems, und die Geistlichen der Verhungerung nahe seyn, besonders da solche neue Staats-Grundsätze gegen die Geistlichkeit erfunden werden. Die Vorsicht Gottes hat derohalben dafür gesorget. Jener dem alle Temporalien angehören, hat den gebührenden Antheil hievon durch ein höheres, als ein menschliches Gesetz der Kirche selbsten verschreiben lassen. Er hat sie als diejenige Mittel auserlesen, wodurch dasjenige heilige Absehen erziehlet werden sollte; und wenn solche durch fromme Glaubigen vermehret

werden,

werden, so kann der Staat nicht hinderen, daß jenes wiederum Gott dem Herrn in seiner Kirchen zuruckgeopfert und geweyhet werde, woher alles abgeflossen ist. Wo ist nun die Autorität, und die Machts-Vollkommenheit der bürgerlichen Gesetze, welcher die Kirche ihre Temporalien allein zu verdanken haben solle? Wenn die Staaten, und die weltlichen Fürsten, die Stifftere der Kirchen Christi, und zugleich die Erschaffer aller zeitlichen Gütter wären, alsdann würde sich eine solche grose Sprache hören lassen Allein Ihnen gebühret nichts, als die Nutzniesung und Verwaltung jener Temporalien, welche Gott sich und seiner Kirche nicht vorbehalten. Sothane Gesetze haben nichts thun können, als die Temporal-Sachen der Kirchen von gewaltthätigen Eingriffen der neidischen Staats-Personen zu schützen Hievon werden die Kirchenbedienten nicht als Bürgere des Staats unterhalten, sondern als ohnmittelbare Dienere des Herrn, welche solche von seinen Eigenthum selbsten bezahlet. Nicht der Staat, sondern der allerhöchste Herr aller Staaten ernähret die geistlichen Ihme gewiedmete Personen. Das Dominium altum weltlicher Fürsten höret bey jenen Güttern auf, welche einen weit höhern Befehlshaber und Eigenthums-Herrn angehören.

Die Kirche und der Staat haben wechselweise Pflichten gegeneinander; die Geistlichen sorgen für die Seelen der Glaubigen; sie tragen den schweresten Last auf sich. Ihre eigene Seel, ihr Leben ist offt das Unterpfand ihrer Treue, und ohnermüdeten Dienstleistungen. Und wie sollen diese nicht vor allen den Schutz des Staats verdienen? sollen sie diesen noch etwa eben so sich erkauffen, wie andere Bürgere? solle ihnen der wenige Genuß der Temporalien so sauer gemacht werden, daß sie hievon alle gemeine Bürden bestreiten müssen? ist der Vorbehalt des Herrn, und das geistliche Heyraths-Gut der Kirchen nur eine Wohlthat der bürgerlichen Gesetze und Privilegien? ja endlich solle noch einem gar einfallen können, daß solche vermeintliche

Vergünstigungen nach Willkühre dem Herrn, der Kirche, und den Geistlichen so geschwind wiederum abgenommen, oder jemals die Kirche Christi, und ihre eigene Freyheit dem Staat also oneros angesehen werden können, daß sie als eine Sclavin, unter die weltliche Macht herab gedrucket werde. O Christenthum! o Gerechtigkeit! sehet, die neue Staatskunst ist Euer Grabstein, worunter euch ein gleiches Schicksal ganz langsam nach und nach versenken will.

Sechzehender Satz.

Was haben hier die Reichs-Gesetze zu thun? sobald man die Sponsalia als Spiritualia, und als ein Objectum Ecclesiasticarum Legum betrachtet, so haben ja die Reichs-Gesetze als blose weltliche Gesetze nichts damit zu schaffen: oder man muß zugeben, daß dieses Objectum etwas bürgerliches und weltliches seye, wenn man in den Reichs-Gesetzen ein Præsidium suchen will. Hierunter steckt ein offenbarer Widerspruch, welcher daher rühret, weil man sich von der Natur der Sache einen falschen Begrif gemacht hat. Was aber die Reichs-Gesetze hierinnen statuiret haben, daraus können die Bischöfe keinen grosen Vortheil erholen. Vielmehr mag Ihnen das Widerspiel zu Theil werden.

Schatten und Licht.

Fürwahr eine wunderliche Frage: was hier die Reichs-Gesetze zu thun haben? von einen solchen Staats-Mann, welcher von der Verfassung der Kirche, und des Staats so tiefe Einsicht haben will, mithin die volle Kenntnis besitzen müste, wie sich Kirchen und Staat, dann geistliche Gesetze gegen einander verhalten. Der Schluß ist sehr unrichtig, daß sobald man die Sponsalia als Spiritualia, und als ein Objectum Legum Ecclesiasticarum ansiehet, die Reichs Gesetze nichts damit zu schaffen haben, oder aber zugegeben werden müsse, daß dieses Objectum etwas bürgerliches seye. Diese Unrichtigkeit gründet sich auf einen

Miß-

Mißverstand. Wir wollen solchen bald entdecket haben. Sponsalien-Sachen sind in der Reihe geistlicher Dinge, und also ein Gegenstand geistlicher Gesetze, wodurch sie geleitet, geordnet, und beurtheilet werden; und damit dieses von der geistlichen Behörde ohngehindert geschlichtet werden möge, hierinnen können die weltlichen Gesetze ganz füglich das Ihrige beytragen. Sie gebieten, und durch dieses Gebott machen sie Vorsehung gegen die Widersetzlichkeit; sie handhaben durch den weltlichen Arm die Ausübung derjenigen Zuständigkeit, welche von Rechtswegen der geistlichen Gerichtbarkeit eigen ist, und biegen andurch allen Unordnung ganz weislich vor. Darinnen bestehet das Præsidium weltlicher Gesetze, ohne daß das Objectum etwas bürgerliches und weltliches seyn müsse. Das sind die ächten Begriffe von der Natur der Sache, und liegt zu Tage, daß aller Widerspruch himmelweit entfernet ist.

Man hat sich jenseits viele Mühe gegeben, verschiedene Auszüge aus den Reichs-Gesetzen stückweiß beyzubringen, und solche daher zu verwenden; in der erstern Noten aber behauptete man, wie die Reichs-Gesetze fast auf allen Seiten dahin zielen, daß (1) die Anmassungen der Geistlichkeit über die Temporalien der Fürsten vereitelt, und die Geistlichkeit in die behörige Schranken ihrer Jurisdiction, die sie so unmäsig auszudehnen beflissen seyn solle, zuruck gewiesen werde, und (2) daß die Causæ vere Ecclesiasticæ von den Civil-Sachen rechtlich distinguiret werden. Der angeführte §. 164. des neuesten Reichs-Abschieds sollte hievon die Probe machen.

Wohlan! ich lasse mir diesen Satz gefallen. Wir wollen ihn aber nur beym Licht besehen, und als dann wird jedermann ins Auge leuchten, wer mehr Vortheil hieraus bevor habe. Die allegirte Reichs-Gesetze, wodurch die Geistlichkeit, und ihre Anmassungen über die Temporalien der Fürsten, sodann ihre Jurisdiction in die behörigen Schranken zuruck gewiesen, sodann auch die Causæ vere Ecclesiasticæ

von den Civil-Sachen unterschieden werden sollen, sind Gesetze, welche nicht erst dieser Tagen, sondern allschon vor so vielen Jahren gemachet worden sind. Den Anmassungen der Geistlichkeit muß nun gleich damals bey Errichtung sothaner Grund-Gesetze gesteuert, und sie in die Schranken ihrer Jurisdiction, in so weit sie solche überschritten hatten, zuruck gewiesen worden seyn; und dessen ohngeachtet haben die Bischöfe bis auf diese Stunde im ganzen Reich die Immunität der geistlichen Gütter, und so auch die ohnwidersprochene Gerichtsbarkeit in Sponsalien, und Ehe-Sachen ruhig ausgeübet; Es ist noch keinem einzigen Reichs-Stand, vielweniger dem gesamten Reich, so diese Gesetze fest gesetzet, und in Ausübung gebracht, jemals beygegangen, die Bischöfe hierinnen zu hindern. Und wenn an Sponsalien, und Ehe-Sachen nach ihrer Natur nichts geistliches wäre, so müste schon vom Anfang des Reichs, und bey Errichtung so vieler Gesetze eben auch schon nichts geistliches daran gewesen, und dieser Gegenstand als eine bürgerliche Sache von den geistlichen Dingen unterschieden worden seyn.

Allein wie ich merke, so ist unser Herr Verfasser der Beleuchtung jener Staats-Mann, dem nach so vielen Jahren vorbehalten ist, die Reichs-Gesetze dahin zu erklären, wie der Geistlichkeit neue Schranken gesetzet, und die Civil-Sachen von den geistlichen unterschieden werden müssen. Er hat die Natur der Ehe-Sachen anerst erforschet, und was das ganze Reich bis daher ignoriret, der Welt entdecket. Ihro Kaiserliche Majestät werden dermalen belehret, wie Sie als Mehrer des Reichs die allgemeine Gerechtsame, und den wahren Glanz der sämmtlichen Stände, den die Bischöfe bis daher verdunkelt, dereinst in voller Maaß herstellen und erhalten sollen; sie werden mit neuen Pflichten beschweret, die von der Geistlichkeit zum Abbruch der weltlichen Majestät angemaste Befügnisse zu vindiciren, und zuruck zu fordern, ja die geistlichen Stände selbsten müssen nach dieser neuen Staats-Leh-

re sich gleichsam verfehlet haben, daß sie ihre weltliche Regalien, welche sie von Kaiser, und den Reich zu Lehen tragen, wider Ihre theuere Pflicht, ihrer bischöflichen Würde durch so viele Jahrhundert aufgeopfert, und unter den Scepter der geistlichen Macht gebogen. Sie sollen schuldig seyn, gleichsam als eine wesentliche Zierde jene Stücke ihrer Reichs-Fürsten-Cronen dermaleinst zuzueignen, welche sie je und allzeit gleichsam widerrechtlich an ihren Infeln getragen haben, es würde solches ansonst unverantwortlich seyn.

Ich muß abermal um Verzeihung bitten, wenn ich sage: alle diese Schlüsse probiren allzuviel, und ohne Ende, so mithin probiren sie nichts. Sie probiren, daß gleichwie die Reichs-Gesetze niemal zugeben, daß ein Stand in des anderen Territorio weltliche und Civil Rechte in einer Abhängigkeit nicht etwa vom Kaiser, und dem Reiche, sondern von einer auswärtigen Macht ausüben, und sich gleichsam zu einem in Reiche selbst unabhängigen Mit Regenten aufstellen dörfe, und die bischöfliche Absicht in den Ehewesen offenbar dahin gerichtet, welches den allerwichtigsten Gegenstand des Staats und Regierungs-Sorgen ausmachet, also bis auf diese Stund, so lang das Reich stehet, Ihro Kaiserliche Majestät alle Fürsten und Stände eines beständigen Irrthums, und Fehlers zu beschuldigen seyen, und wider ihre theuere Pflichten unverantwortlich gehandelt haben, da sie so viele Jahrhundert her den wichtigsten Gegenstand ihrer Regierungs-Sorgen ausser Acht, und wesentliche Stücke der Majestät so schlechterdings verlohren gehen lassen. Dasjenige heil. Reich, welches wie jenseits selbsten Wortdeutlich angepriesen wird, mit so vieler Standhafftigkeit den Entrepriesen des Römischen Hofs über die Hoheit, und Unabhängigkeit des Reichs entgegen gegangen ist, welches bey allen Gelegenheiten sich auf seine Weltlichkeit und Jurisdiction, so eifersichtig bezeiget, hat just in den Ehe-Wesen einen Haupt-Theil seiner wesentlichen Verfassung übersehen. Alle Bürgere und Unterthanen des Reichs waren

hierin-

hierinnen so lange Zeit unglücklich, daß ihre weltliche Regenten in diesen allerwichtigsten Staats-Angelegenheiten etwas der geistlichen Macht durch ein vermeintliches Privilegium abgetretten hatten, welches das vorderiste ihrer Landesherrlichen Fürsorge hätte seyn sollen, und in der Folge zum Abbruch der Reichs-Fürstlichen Befugnisse gereichet. Diese und unendliche dergleichen Folgerungen sind es, welche ohnmittelbar aus den gegentheiligen Principien entstehen. Ich schone der Zeit und Papier, all dasjenige vor Augen zu legen, was von diesen erdichteten Staats-Regeln unanständiges mehr abstammen müsse. Es heisset: Ihro Kaiserliche Majestät und das ganze Reich gelobet, und am Ende geschändet. Eine Ehr, und noch grösere Unehr! Sponsalien und Ehesachen sollen als bürgerliche Dinge niemanden anders, als den weltlichen Mächten des Reichs unterworfen, sie sollen ein wesentliches Stück der Reichs-Fürstlichen Gerechtsame, Majestät und Hoheit seyn. Auf eine Art weiß nicht wie, sollen sie durch eine Vergünstigung solches der Geistlichkeit überlassen haben; aber diese Vergünstigung kann nicht anders, als nur auf einige Zeiten gegeben worden seyn; Pflichten halber können sie es längerhin nicht missen. Sie müssen fürwachen dem Wohl ihrer Staaten. Ihre Reichs-Lehen müssen wiederum ergänzet werden. Es wäre sonst eine der nachtheiligsten Gattungen Alienationis perpetuæ, welche keineswegs in den Gewalt eines Reichs-Stands stehen könne, und was ist das anders, als die Fürsten in eine Schul führen wollen, wo den Sachen eine neue, und unbekannte Natur will bestimmt werden.

Wenn einmal richtig ist, daß die Erkanntnis, und Gesetzgebende Macht in den Ehe-Wesen ein wesentlicher Theil der Reichs-Fürstlichen Lehen, und Landes-Hoheit, so auch der allerwichtigste Gegenstand der weltlichen Regierungs-Sorgen zu seyn hat, so ist nichts gewiesers, als daß eben so wenig nur auf eine Stund lang, als für beständig sothanes Recht durch eine Vergünstigung einer fremden Macht, wie die

geistliche

geistliche seyn solle, überlassen werden könne. Landes-Regenten müssen ein-wie das anderemal, und zu allen Zeiten ihre Reichs-Lehen ganz erhalten. Sie können ihre Staaten und Unterthanen keine Minute lang in jenen wichtigsten Angelegenheiten einer auswärtigen Macht unterwerffen lassen. Sie verletzen in einen jeden Augenblick ihre Pflichten, und es lautet wider die Reichs-Gesetze und Verfassung, wenn man zugegeben hätte, daß jemand zu einiger Zeit sich zu einem vom Reiche selbst unabhängigen Mit Regenten aufstellen dörffte. Denn dadurch würde die Landes-Hoheit der einzlen Stände, folglich auch des ganzen Reichs beeinträchtiget, dessen Majestät nichts anders als der Complexus aller Landes-Hoheits-Rechte ist, welche den einzlen Ständen in einer genauen Verbindung mit den ganzen Reichs Staats-Cörper zukommen, und für deren Erhaltung die Reichsgesetze vor allen anderem am ersten zu wachen haben.

Nachdeme nun die Bischöfe, und alle geistliche Gerichts-Stellen die Erkanntnis in Ehe Sachen, so lang das Reich stehet, ohngestöhrt ausgeübet, und die Reichs-Grund-Gesetze wie in allen anderen geistlichen Sachen, also auch hierinnen allen Schutz und Freyheit wider die disfalsige Eingriffe einsler Ständen verheissen, so ist keinen Canonisten mit Fug zu verdenken, wenn Er in soweit gegen die weltliche Eingriffe aus denselben eine Rechts-Behelffe suchet. Es geschiehet mit wahren Grund. Die Reichs-Gesetze sind zu dem Ende, damit nach dieser Richtschnur zu Erhaltung des Staats-Cörpers die Handlungen, und Ausübung der Reichs-Ständischen Gerechtsame gleichförmig seyn sollen. Sie lassen dahero nicht zu, daß ein einzler Reichs-Stand für sich allein dieselbe nach seiner Willkühr interpretiren, oder abänderen könne. Es ist dieses ein ganz besonderer Vorbehalt Sr. Kaiserlichen Majestät, und des ganzen Reichs. Wenn solchemnach auch einige Schein-Gründe vorhanden seyn würden, warumen zu bezweifflen wäre, ob das Ehe-und Sponsalien Wesen unter die geistliche, oder weltliche

Sachen gehöre, so hat nicht ein einzler Reichs-Fürst, wie Chur-Baiern ist, hierinnen die Entscheidung zu thun, sondern diese hangt ab von Sr. Kaiserl. Majestät, und dem gesammten Reich, da diese mit der Heil. Kirchen sich dieserhalben gütlich benommen haben würden. Sehe man nur ein wenig die hierinnen vordersamst Ziel, und Maaßgebende Wahl-Capitulation genauer ein, so erhellet in den Art. XIV. §. 4. & 5. wortdeutlich, daß es in das allerhöchste Kaiserliche Amt einschlage, in so ferne sich ergebete, daß die *Causæ Civilis* von ihren ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und *ad Nuntios Apostolicos*, oder gar *ad Curiam Romanam* gezogen würden, solches abzuschaffen, und an den Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath- und Cammer-Gericht die nöthige Verfügungen ergehen zu lassen, so auch . . . . . daran zu seyn, daß die *Causæ Seculares ab Ecclesiasticis* rechtlich distinguiret, auch die darunter vorkommende zweifelhaffte Fälle durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, sofort der Geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht, und *Judicatur* ohngestöhrt gelassen werden möge. Wie mag nun ein Stand des Reichs allein daran kommen, sich in dieses Geschäfft einzumischen, und ohne Kaiser, und den Pabsten in via facti die in ganzen Reich unter die geistlichen Ding gezehlet werdende Ehe- und Sponsalien-Sachen als weltliche Dinge zu declariren, ja sogar den geistlichen Gerichts-Stellen eigenmächtig die Iudicatur zu entziehen, und alle Appellationes an die Nuntios, oder ad Sedem Romanam für sich allein abzuschneiden? ist es nicht offenbar über seine Kräfften? ist das nicht Ihro Kaiserliche Majestät, und dem ganzen Reich eilfertig vorgegriffen? und wie kann man der Kirche, oder ihren Vorstehern verdenken, wenn sie dargegen ihre Beschwerde führen, und die Canonisten sich auf die Reichs-Grund-Gesetze rechtlich beziehen? Hier mein Herr Gegner! wie gefällt ihm dieser Umstand? daran wird man nicht gedacht haben! es ist dieser Fürschritt ein Gravamen nicht für die Bai-

erische

erische Bischöfe allein, sondern für die ganze Kirche, und sämmtliche Geistlichkeit, worinnen Se. Kaiserliche Majestät als Allerhöchster Advocatus Ecclesiæ, und Custos der Reichs-Gesetzen, wie sie sich in gedachter Capitulation anheischig gemacht, die Remedur zu treffen haben.

Siebenzehender Satz.

Das Oßnabrückische Friedens-Instrument ist nicht zwischen den Catholischen Geistlichen ein-und den weltlichen Fürsten anderer seits, sondern zwischen Kaiserliche Majestät, und den Catholischen Ständen des Reichs an einem, und der Cron Schweden, und den Protestantischen Ständen am anderen Theil geschlossen worden. Zwischen diesen Theilen giebt es also Maaß und Recht. Zwischen den Catholischen Fürsten unter sich hat von darumen in puncto Religionis, & fori Ecclesiastici nichts gehandelt und geschlossen werden können, dieweil damals nichts unter ihnen dieserhalb streitig war, sondern dieses Puncts halber alles in vorigem Stande verblieben ist. Es kann dahero auch die Friedens-Gewährschafft dahin sich nicht erstrecken, und der Westphälische Frieden wird in hac thesi gar nicht schicklich angezogen.

Schatten und Licht.

Lasse man auch seyn, daß das Oßnabrückische Friedens-Instrument in gegenwärtiger Sache zu keinen ohnmittelbaren Grund dienen möge, so ist doch so vieles daraus wahrzunehmen, daß damals, wie jenseits wohl eingestanden wird, niemanden von den Catholischen Fürsten zu Sinn gestiegen seye, daß in den Ehe-Sachen die geistliche bischöfliche Gerichtbarkeit nicht eigends begründet seye. Sie haben vielmehr mit einmüthiger Standhafftigkeit, und Christlichen Eifer sich dahin verwendet, auch mit Aufopferung vieles Bluts das Heil. Religions-Wesen, und die mit diesen verknüpfte geistliche Befügnisse in ihrer Wesenheit ohnversehrt zu erhalten. Das Durchlauchtigste Hauß Bai-

ern war hierinnen eines derer eifrigsten, deme die Kirche, und die sämmtliche Geistlichkeit annoch vieles von daher zu verdanken hat. Und dermalen erscheinen solche ohnvermuthete Lehr-Sätze, nach welchen es eben jenen Catholischen Fürsten billig seyn solle, diejenige Bischöfliche Gerechtsame von Landes Herrschaffts wegen zu beschränken, welche man wider unsere Glaubens-Gegnerische Landes-Herrn vorhin so theuer vertheidiget hat. Dorten, wo das Religions-Wesen, und die geistliche Gerichtbarkeit auf das genaueste untersucht und geprüft worden ist, um zu Verschonung mehreren teutschen Bluts, und Abwendung einer ganzen Verstöhrung des Reichs so viel nur möglich, nachgeben zu können, hat man für widerrechtlich, und ohnverantwortlich angesehen, und also auf das standhaffteste zu hintertreiben gesucht, was anjetzo eigene Glaubens-Genossene ohne Scheu selbsten gegen die Geistlichkeit und Bischöfe, ja gegen die ganze Kirche unternehmen. Wenn es jemals ein forum Privilegiatum ad nutum revocabile, wie in den Ehe Wesen vorgespiegelt wird, bey den Bischöfen gegeben hätte, so würde unnöthig gewesen seyn, wegen Erhaltung desselben so lang Krieg zu führen. Die Kirche, und Bischöfe würden selbsten von der beyfälligen Befügnis abgegangen seyn, und dieses Privilegium gerne zur Herstellung der allgemeinen Ruhe und Frieden aufgeopfert haben; nachdeme aber es einen wesentlichen Theil ihres wichtigen Amts ausmachte, und weder sie, noch die gut Catholische Fürsten hierinnen ohne Abbruch der wahren Religions-Verfassung von der Behauptung des ganzen bischöflichen Fori ordinarii, ausser welchen sonst keines gekennet wurde, abgehen könnten, so hat man es auf das äusserste ankommen lassen, und endlich das geringere Uebel ausgewehlet. Und sehet, auf einmal sollen die gegen die damalige Feinde sowohl beschützte Vorrechte der Bischöfen von jenen angefochten, und gar entzogen werden, derer Vorfahrere die unüberwindliche Vertheidiger gewesen sind. Es heisset gegenwärtig: was gegen die Protestanten verwahret, ist nicht gegen

die eigene Catholische Fürsten gesichert worden. Nur den erstern, und nicht auch den letztern ist Ziel und Maaß gesetzet, in wie weit sie mit geistlichen Sachen zu thun haben. Wenn auch die Voreltern nicht also gedacht haben, wie man jetzt denket, so hat es nichts auf sich. Das ist eine Sprache freydenkender Menschen, aber keines wahren Catholickens, ja so gar keines wahren klugen Staats-Mannes. Der Beweiß soll gleich gemacht seyn. Ein kluger wahrer Staats-Mann muß sich in seinen Principien nicht widersprechen; er muß darinnen so wohl, als in ihrer Anwendung standhafft seyn. Betrachten wir unseren grosen Baierischen Staats-Mann, so findet man mehr als überzeuglich, wie er sich wiederum sehr vergessen habe; er sagte kurz vorhero, wie die Landes-Herrlichen Gerechtsame nach den Reichs-Grund-Sätzen ergänzet, und wiederum vindiciret werden müsten; das forum Privilegiatum der Bischöfen, wie jenseits gesagt wird, in den Reich könnte durch keine Observanz Verjährung, oder irgend wo durch pacta publica vestgesetzet werden, die Reichs-Grund-Gesetze könnten nicht zugeben, daß Territorial Befügnisse von einer auswärtigen Macht, wie die geistliche seye, ausgeübet werden, u. s. w. und anjetzo verlieret er diesen Thon völlig, um die Welt nur irre zu machen. Er sagt auf einmal, das forum ordinarium, so wie das Privilegiatum der Bischöfen in Territoriis Protestantischer Fürsten über Catholische Unterthanen ist durch den Westphälischen Frieden in vim pacti & legis publicæ denenselben eingeräumt worden, welches man eigentlich servitutem juris publici in alieno Territorio lege Imperii stabilitam nennen könnte. O Himmel! was sind das für hinkende Staats-Lehr-Sätze, was ist das für ein abentheuerliches Schreib-Werke? Einmal setzt man durch weitwendige Deductionen eine Sache feste, und gleich darauf wird das ganze Gebäude wiederum niedergerissen. Bey den Catholischen Reichs-Fürsten soll es ohnerlaubt, ja zum Abbruch des ganzen Reichs ohnverantwortlich seyn, in ihren Territoriis ein forum sic

 dictum

dictum Privilegiatum Episcoporum zu dulten; und das zwar nach den Reichs-Grund-Gesetzen. Aber bey den Protestanten, die sich doch mehr darinnen angenommen hatten, soll es nichts auf sich haben, gleich als wann die Reichs-Fürsten als Reichs-Fürsten, und gleiche Landes-Herrn nicht gleiche Rechte und Pflichten hätten. Protestantische Fürsten müssen eben so, wie die Catholischen für ihre Staats-Wohlfarth sorgen. Es ist ein Reichs-Lehen, Pflichten und Landes-Hoheit wie die andere. Es lauffen also die Gegnerische Gründe, und ihre ohngleiche Verwendung gegen die Religions-und Reichs-Verfassung, ja gegen sich selbsten auf allen Seiten an, und einen halb vernünfftigen Menschen mus es in die Augen leuchten, wie ohnrichtig der Schluß sey: Se. Kaiserliche Majestät, und die Catholischen Fürsten haben mit der Crone Schweden, und den Protestantischen Ständen so viel nur möglich were, nach den wahren Catholischen Religions-Principien dahin paciscirt, daß die Gerichtbarkeit der Bischöfe, ja sogar ein vermeintliches forum Privilegiatum unverruckt erhalten werde, und dessen ohngeachtet soll es wohl ja nothwendig seyn, von Catholischen Landes-Herrschaffts wegen eben die nämliche gegen andere bewahrte Bischöfliche Vorrechte zu entziehen. Ich begreife dieses ohnstandhafftes Werke nicht, woh laber die Absichten.

Achtzehender Satz.

Die von einigen Canonisten angezogene Cammer-Gerichts-Ordnung sagt am angeführten Orte nichts von Causis Ecclesiasticis; sie kann hierinnen keinen Vortheil schaffen. Es mag vielmehr daraus Wortdeutlich erhellen, daß vorhin die Appellationes sowohl in geist-als weltlichen Sachen an das Cammer-Gericht gegangen seyen, bis endlich die Protestanten selbsten darauf gedrungen, daß kein weltlicher Richter in Causis Religionis & Ecclesiasticis zu sprechen Macht haben solle. Und was das Visitations-Memorial vom Jahr 1550. anbelangt, so kann solches keinen andern Verstand haben, als von den Causis Ecclesiasticis,

cis, die ad forum Ecclesiasticum ordinarium gehören, dergleichen die Matrimonialia sind, in so weit sie ein Sacrament sind; in so weit aber diese Causæ matrimoniales sub ratione civili, Sponsalitiæ V. G. dotalitiæ, alimentationis &c. contenticas werden, sind sie nicht mit darinnen begriffen.

Deme seye aber wie ihm wolle, so darf man jedermann aufforderen, ein einziges Reichs-Gesetz zu zeigen, worinnen die Causæ Matrimoniales, vielweniger die Sponsalitiæ den Spiritualibus oder Ecclesiasticis beygezehlet worden seyen. Die Protestanten haben nur diese von den Wayland Donatisten entlehnte Sprache geführet. Belangend den Cameral-Praxin, so ist wahr, daß die Causæ Matrimoniales ad forum Ecclesiasticum verwiesen werden, aber NB. ad primam Instantiam, wie alle Civil-Sachen von mittelbaren Reichs-Unterthanen. In appellatorio hingegen könnte man præjudicia dem hundert nach dargegen beybringen.

Wenn demnach andere Catholische Reichs-Stände den Beyspiel Sr. Churfürstlichen Durchlaucht folgen, und die Sponsalien als blose Civil-Sachen an ihre weltliche Gerichts-Stellen ziehen, so handlen sie nicht wider die Reichs-Gesetze, sondern sie geben dem Kaiser was dem Kaiser ist, und vindiciren die Jurisdictions-Gerechtsame der höchsten Reichs-Gerichte, erspahren auch anbey vieles Geld im Reich.

Schatten und Licht.

Einen sonderheitlichen Beweiß aus der allegirten Cammer-Gerichts-Ordnung will ich abermalen nicht rechtfertigen. Wir haben ihn auch nicht nöthig. Dahingegen wird jenseits auch nicht Vortheil von daher genommen werden können, daß vorhin in den Reformations-Zeiten beym Cammer Gericht hie und da Appellationes in Causis Religiones & Ecclesiasticis anhängig gemacht worden seyen. Es sind dieses solche facta diesfals gewesen, die von keinen standhafften Recht waren. Und wenn die Protestanten so sehr darauf gedrungen haben, daß

kein

kein weltlicher Richter in diesen Causis zu sprechen Macht haben soll, so ist nicht abzusehen, warum nicht um so viel mehr die Catholicken also reden sollen, welche in ihrer Religion mehr von den wahren Heiligthum, und geistlichen Wesen glauben, und davor schuldige Verehrung haben müssen. Es machen in der That darinnen die Protestanten solche laue Catholische Schrifft-Steller selbsten zu schanden, da die letztere von den Religions-Wesen mit solcher Verachtung nur dahin schreiben, was ihnen zu ihren Absehen dienet

Von dieser Urquell entspringet endlich abermal eine neue einseitige Interpretation, wie das Visitations Memorial de Anno 1550. zu verstehen sey. Sie ist, wenn man sie beym Licht besiehet, so unglücklich ausgefallen, daß sie mit ihren vielen Verdrehungen ganz vergeblich auf den Papier stehet, und sich selbsten widerspricht. Man behauptet: das gedachte Visitations-Memorial, da es ausdrücklich sagt, daß keine Causæ Ecclesiasticæ beym Reichs-Cammer Gericht angenommen und verhandelt werden sollen, könne keinen anderen Verstand haben, als von denjenigen Causis Ecclesiasticis, die ad forum Ecclesiasticum ordinarium gehören, so mithin will gefolgert werden, daß es solche Causæ Ecclesiasticæ geben könne, die nicht ad forum ordinarium Ecclesiasticum gehörig seyen; die erstere Gattung soll nach dieser unerhörten neu-ideirten Unterscheidung jene seyn, die als geistliche Händel nach ihrer Natur zu keinen weltlichen Gericht qualificiret seyen, die zweytere aber sollen zwar als geistliche Händel eine solche Wesenheit haben, daß sie für eine weltliche Stelle gehören wollten. Ums Himmels willen! was sind das für sich selbsten schlagende Sätze? ist das jene in der Jugend so glücklich erlernte Philosophie, wie man von sich angepriesen hat? daß man den nemlichen Sachen nach Willkühre neue und andere Naturen geben kann. Heißt das nicht etwas seyn, und nicht seyn? Causæ Ecclesiasticæ sollen nach den Visitations-Memorial nicht beym weltlichen Cammer-Gericht angenommen werden, und

eben

eben auch Causæ Ecclesiasticæ sollen allda angenommen werden? was folgt daraus anders, als daß da geistliche Sachen, die eine geistliche Natur haben, für keinen weltlichen Richter, sondern ad forum Ecclesiasticum ordinarium geeigenschafftet seyen, solche geistliche Sachen gefunden werden könnten, die keine geistliche Natur hätten, so mithin ad forum Ecclesiasticum non ordinarium, sed v. g. Privilegiatum sic dictum, und gleichsam also von da aus in Appellatorio zum Cammer-Gericht gehörig seyen. Nein! wo sind nun diese in der Welt anzutreffen? wo kann einen vernünfftigen Menschen einfallen, daß die Visitations-Memorial Verfassere, und das ganze Reich an einer solchen Gattung geistlicher Sachen gedacht habe, oder denken können, die nicht in der allegirten Stelle von darumen mit verstanden würde, weil dieselbe keine geistliche Natur haben, und dahero ad alium forum, quam Ecclesiasticum ordinarium qualificiret seyen. Wer siehet nicht, daß es richtig seyn müsse, wie alle Causæ Ecclesiasticæ ad forum Ecclesiasticum ordinarium geeigenschafftet, somithin von der weltlichen Gerichtbarkeit exempt, und im Gegentheil diejenige Causæ dahin gehören, welche nicht geistlich seyen? und dieses ist der wahre Verstand des allegirten Visitations-Memorial. Hieraus schliesset sich von selbsten, daß, wenn einmal die Causæ Matrimoniales unter die Causas Ecclesiasticas gezehlet werden, wohin sie auch für sich gerechnet werden müssen, solche allemal auch ad forum ordinarium Ecclesiasticum eingehören; es lautet ansonst sogar wider das Gehöre, wenn man sagen will: die Causæ Matrimoniales seyen solche Causæ Ecclesiasticæ, die nicht ad ordinarium forum Ecclesiasticum, sondern v. g. ad Privilegiatum geartet wären; der ausgedachte Unterschiede eines zweyfachen fori Ecclesiasticii, und einer zweyfachen Natur von geistlichen Sachen ist solchemnach fürwahr vergeblich, er ist ein Unding, und eben so die jenseitige Interpretation des eröfterten Visitations-Memorial. Will aber dessen ohngeachtet noch eine überzeuglichere Probe nöthig seyn, so

M wollen

wollen wir sie ganz kurz handgreiflich herstellen. Wir wollen einmal setzen, daß nach jenseitigen Principien das Visitations-Memorial die Causas Ecclesiasticas, wie die Matrimoniales seyen, die nur ad forum Ecclesiasticum non ordinarium gehöreten, von der Reichs-Cammer-Gerichtbarkeit nicht eximiret habe, was müste nothwendiger Weiß daraus anders folgen? also daß sothane Causæ die bey den bischöflichen Gerichts-Stellen als in prima Instantia privilegiata non ordinaria verhandelt würden, in appellatorio an das Cammer-Gericht gebracht werden sollten. Allein wo ist jemals so lang das Reich stehet, dieses erhöret worden, und in Ausübung gewesen? daß Causæ Matrimoniales auch Sponsalitiæ, oder andere dergleichen, wie sie bey den Bischöflichen *Consistoriis* beurtheilet worden, irgendwo in Appellatorio an das Cammer-Gericht gekommen seyen? in jenen Stücken, und solcher Gestalt, wie die Causæ Matrimoniales sic dictæ sub ratione mere civili dotalitiæ, alimentationis, legitimationis prolis &c. bey den weltlichen Richter verhandelt werden, laß ich mir gar wohl gefallen, daß sie in Appellario an das Cammer-Gericht gegangen, und gehen müssen, und darinnen sind wir gar nicht streitig, sondern die Frage müste nur seyn von denselben, wie sie bis daher so lange Zeit bey den bischöflichen Gerichts-Stellen abgewandelt worden sind, anjetzo aber solchen entzogen werden wollen. Aus allen diesen ergiebt sich so ferner, mit was für einer Vergeblichkeit man jenseits jedermann auffordern wolle, ein Reichs-Gesetz zu zeigen, wo die Causæ Matrimoniales, geschweige dann Sponsalitiæ den Spiritualibus sive Ecclesiasticis beygezehlet worden wären. Dann was ist nun, wenn auch kein solches ohnmittelbar Ziel und Maas bestimmendes Reichs-Gesetz vorhanden ist? hat deswegen der Herr Gegner schon gewonnen? wenn ein Reichs-Gesetzmäsiges Decisum da wäre, so würde wohl unsere beyderseitliche Bemühung umsonst gewesen seyn; da aber solches nicht ist, so ist um so viel mehr zu bewundern, daß man ein so wichtiges Geschäfft

einseitig

einseitig abzuwandeln, und gegen die viele hundertjährige Observanz zu verändern sich getraue, welches lediglich nach den wortdeutlichen Ausdruck der Reichs Grundgesetze von Sr. Kaiserlichen Majestät, dem gesamten Reich, und den Römischen Stuhl, dann der ganzen Kirchen abzuhangen hat. Ihro Kaiserliche Majestät haben, wie wir gesehen, dahin sich verbunden, die diesfals vorkommende zweifelhaffte Fälle durch gütliche Handlung mit dem Römischen Stuhl zu erledigen, und zu sorgen, daß der Geist und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht, und Iudicatur ohngestöhrt gelassen werden möge. Ist nun dann Chur-Baiern mehr, als Ihro Kaiserliche Majestät, und das Reich? da es solche Fälle, die man bis daher im ganzen Reich ausser allen Zweifel gehalten, dermalen in Anspruch ziehen, und nicht in gütlichen Wegen, sondern via facti aburtheilen, sofort die uralte geistliche Gerichtbarkeit und Rechte stöhren, dann entziehen wolle. Es scheinet also auf allen Seiten, daß das Chur-Baierische Sponsalien-Mandat der Exception sub- & obreptionis unterworffen seye, da es der ihrigen Reichs-Ständischen Macht selbsten widerstrebet, welche durch die Reichs-Grund-Gesetze hierinnen beschränket ist. Die weltlichen Schrifft-Steller haben die Sache ungleich vorgetragen; und da die Canonisten das Licht anzünden wollten, so suchten sie mit allerhand Finsternissen solches zu verdunklen; sie behaupten zu ihrer Beschönigung, daß es wahr seye, wie die Causæ Matrimoniales nach den Cameral-Praxin ad forum Ecclesiasticum zwar verwiesen würden, allein NB. nur ad primam Instantiam, wie alle Civil-Sachen. Hier will ich reden lassen jenen, der nur die geringste Kenntnis von den Cameral-Praxi hat, und er muß bekennen, daß nicht allein die Causæ Matrimoniales, wie sie dermalen in quæstione bey uns versiren, sondern auch Sponsalitiæ ad forum Ecclesiasticum sowohl in prima instantia, als auch in übrigen Appellations Wegen verwiesen werden. Es ist ja offenkündig, daß die Causæ Sponsalitiæ zu erst an die Bischöfliche Consistoria kommen, und von

da aus nimmermehr eine Appellation an die Reichs-Cammer, sondern an die geistliche weitere Instanz rechtlich gelangen; man wäre dahero sehr begierig, nur ein einziges Præjudicium dermalen mehr zu sehen, wo jemals von einem Consistorio der Bischöfen in einer Klag-Sache puncto Promissionis Matrimonii NB. zu den Reichs-Cammer-Gericht eine Appellation gekommen, und allda angenommen worden seye?

Andere Catholische Stände sehen solches gar wohl ein. Sie sind weit entfernet, die Sponsalien als blose Civil-Sachen an ihre weltliche Gerichts-Stellen zu ziehen. Sie wissen, daß es gegen die Reichs-Grund-Gesetze eben so, wie gegen die Natur der Sache anlauffe, und daß sie diejenige hierinnen nicht seyen, welche dem Kaiser geben könnten, was der Kaiser selbsten noch nicht gehabt, noch zu haben verlanget. Die höchste Reichs-Gerichte erkennen ihre Gränzen, und dahero fället ihnen nicht ein, durch Gewaltthaten einsler Reichs-Stände solche Gerechtsame vindiciren zu lassen, die nimmermehr mit Bestand bey ihnen gewesen. Ich halte im Gegentheil dafür, daß, wenn die hierinnen beeinträchtiget werden wollende Bischöfe bey diesen ihre Beschwerde anbringen sollten, dieselbe solchen das Recht ohngesäumt mittheilen, und sie in Possessorio Summarissimo kräfftigst schützen würden. Wer weiß, was annoch geschehen möge? Es wäre freylich der Mühe werth, jenes, was in denen beygesetzten Noten weitläuftig angeführet worden, nach seinen wahren Werth der Welt aufzuklären. Allein man verdirbt damit die liebe Zeit, und Kennern ist ohnehin genugsam bekannt, wie wenig die beygebrachte Beyspiele dahier fürträglich seyn können, von denen ohngemein vieles in denen Zusammenhang der Geschichte mit den Recht zu sprechen wäre. Wir gehen dahero nur weiters, ohne uns auch eines geringsten Mißtrauens hierinnen verdächtig zu machen.

Neunzehender

Neunzehender Satz.

Wir wiederholen es noch einmal: die Reichs-Gesetze wollen und können nicht gestatten, daß die Reichs-Ständische Gerechtsamen alteriret, und von einer fremden Macht, wie die geistliche ist, als Jura Ecclesiæ propria usurpiret werden. Wie können nun die Bischöfe hierinnen hinter den Schutz der Reichs-Grund-Gesetze sich flüchten, und vermeintliche Jura behaupten, die sie nicht aus einer Wohlthat der Reichs-Gesetze besitzen, sondern welche ihre Vorfahrer vielmehr invitis legibus Imperii anmaßlich an sich gezogen, oder ex Privilegiis singulorum Principum widerruflich erhalten haben? wie können die Reichs-Gesetze einen Stande verhindern, solche freymüthige Vergünstigungen zuruck zu nehmen? ist nicht Kaiserliche Majestät vermög der Wahl-Capitulation verbunden, die Causas Civiles nicht an die Nuntiaturen, noch an den Römischen Hof ziehen, und die Causas Ecclesiasticas á sæcularibus distinguiren zu lassen? wie können sie es einen Churfürsten verbieten? Gesetzt aber es wollte ein Reichs-Stand anwiederum freywillig v. g. geschworne Contract-Sachen ꝛc. der geistlichen Gerichtbarkeit zueignen, könnte es ohne Kaiserliche Majestät, und des Reichs Bewilligung geschehen? oder würden sie darein gehelligen? wo zumalen die Appellationen an dergleichen auswärtige geistliche Gerichte gehen sollten? es würde noch dahin stehen, ob solche Concessiones auch nur in forma Privilegii zu ertheilen einen Stand erlaubt seye.

Schatten und Licht.

Man räumet gerne abermalen ein, wie die Reichs-Gesetze nicht können oder wollen zugeben, daß die Reichs-Ständische Gerechtsame alteriret, und von einer fremden Macht usurpiret werden.

Es ist aber nur gegenwärtig die Anfrage gewesen, ob die Erkanntnis in Ehe- und Sponsalien-Sachen unter die Reichs-Ständische Gerechtsamen rechtlich gehöre? Wir haben dargethan, daß Ehe- und Sponsalien-Sachen keine bürgerliche weltliche Dinge seyen, folglich

auch die Erkanntnis darüber zu den Reichs-Ständischen Befügnissen nicht gezehlet werden könne, welche nur in bürgerlichen, und Staats-Vorkommenheiten Platz findet. Und da die Reichs-Gesetze dieses ausdrücklich im Munde führen, damit die geistliche Gerichtbarkeit von allen Störungen hierinnen frey zu verbleiben haben solle, so ist wahrhafftig nicht zu verdenken, wenn die Bischöfe bey einen dergleichen Reichs-Ständischen Eingriff in ihre Vorrechte den Schutz in den Reichs-Grund-Gesetzen suchen wollen; dieses ist die Wohlthat der Reichs-Gesetze, daß die Bischöfe, und Kirchen für die widrige Beeinträchtigung andurch in jenen geschirmet werden, was sie selbsten eigen haben. Je öffter unser Herr Gegner mit seinen starken Mauer-Brecher, mit den vermeintlichen Privilegien-Wesen auftritt, desto mehr widerspricht sich derselbe. Bald sagt Er, die Bischöfe hätten die Erkanntnis in Ehe und Sponsalien-Sachen invitis legibus Imperii anmaßlich an sich gezogen; und gleich darauf sollen sie dieselbe ex Privilegiis Principum Singulorum widerruflich erhalten haben. Diese Unbeständigkeit ist für keinen gesetzten Schrifft-Steller. Sie verräth offenbar die Schwachheit der vorgeblichen Gründe, welche so wenig zusammen hangen. Sind es Anmassungen der Bischöfe invitis legibus Imperii, so haben solche von Kaiserliche Majestät, und den gesamten Reich niemals gedultet werden können, so lang als diese Reichs-Gesetze gültig verblieben; und wie mag alsdann möglich seyn, daß die Reichs-Stände insbesondere gegen nur gehörte Reichs-Grund-Gesetze ein Privilegium ertheilet haben. Es fallen alle freywillige Vergünstigungen hinweg, wo die Reichs-Grund-Gesetze den freyen Willen gebunden haben.

Se. Kaiserliche Majestät miskennen keineswegs, zu was sie sich vermög der Wahl-Capitulation nach den Beyspiel ihrer Herrn Regierungs-Vorfahrern verbunden haben, um die Causas Civiles nicht an die Nuntiaturen oder an den Römischen Hof gelangen zu lassen, so auch

die

die Causas Sæculares ab Ecclesiasticis rechtlich zu distinguiren. Sie kommen eben so, wie ihre Herrn Vorfahrere dieser ihrer Amts-Obliegenheit genauest nach; so lang dieselbe an der Kaiserlichen Regierung sind, haben sie noch nicht zugegeben, daß eine einzige Causas Civilis an die Nuntiaturen, oder den Römischen Hof gelangen, und in so ferne sich ein Zweifel ergeben solte, so werden sie in Gemäsheit ihres eigenen Vorbehaltes die Sæculares Causas ab Ecclesiasticis der schönsten Ordnung nach unterscheiden. So schwehr diejenige Pflichten sind, welche dieselbe hierinnen sich auferleget, so wenig können sie dahingegen gestatten, daß ein einzler Reichs-Stand, wenn er auch ein Churfürst ist, in dieses Kaiserliche Reichs-Geschäfft sich einmische, oder gar eigenmächtig, zu Werk gehe, sonderheitlich wo das allerhöchste Haupt des Reichs diesfals zu den Weg der Güte selbsten sich einverstanden. Man siehet gar wohl ein, daß die geistliche und weltliche Macht zwey souveraine Mächte seyen, und also beyde in zweifelhafften Fällen sich in Freundschafft benehmen müssen, da keine über die andere Richter seyn könne, noch vielweniger aber mit Gewaltthaten zu behandeln befugt ist. Gedachte Wahl-Capitulation enthält in dem Ziel und Maß gebenden §pho. nicht umsonsten und ganz weislich diese Wörter: rechtlich zu distinguiren. Heist aber das rechtlich distinguiret, wenn man einseitig mit Gewalt die Ehe und Sponsalien Händel an die weltlichen Stellen ziehet, und diesen Fürschritte mit Bedrohung der Sperr und anderen Straffen geltend machen will, ohne auch ein Kaiser zu seyn.

Endlich verfällt unser Gegnerischer Herr Schrifft-Steller auf etwas, welches mir die erwünschteste Gelegenheit an die Hand giebt, mit seinen eigenen Worten und Grundsätzen, den Schatten einer Beleuchtung zu veroffenbaren. Er zweiflet selbsten, ob ein Reichs-Stand ohne Bewilligung des Kaisers, und des Reichs freywillig bürgerliche Dinge v. g. geschworne Contract-Sachen der geistlichen Gerichtbar-

richtbarkeit zulegen könne, und ob diese auch auch darein etwa gehelligen würden? wo zumahlen die Appellationen an auswärtige Gerichts-Stellen zu gehen hätten. Es solle dahin stehen, ob solche Vergünstigungen auch nur in forma Privilegii zu ertheilen einen Stand erlaubt seye. Dieser Zweifel ist nicht ohne Grund, und ich bin mit demjenigen ganz vergnüglich einverstanden, was der Herr Gegner für eine Meynung führet, ich sage mit Ihme, daß kein Reichs-Stand ohne Vorwissen des Kaisers, und des Reichs bürgerliche Sachen einer fremden Macht zueignen, und ein Privilegium darüber ertheilen, daß hierinnen die Appellationen an auswärtige geistliche Stellen gelangen, so auch Kaiser und Reich nicht darein so leicht stantibus legibus gehelligen könne. Gut jetzt schliese ich so: Chur-Baiern gleich einen jeden anderen Reichs-Stand ware vor Zeiten eben so wenig, wie heut zu Tage im Stande ohne Einwilligung des Kaisers und des Reichs bürgerliche Sachen den Gerichts-Stellen der Bischöfen zu überlassen und ein Privilegium darüber zu verleyhen. Da also die Bischöfe so viele Jahrhundert her das Erkanntnis-Recht in Ehe- und Sponsalien-Sachen im Reiche ausgeübet, und alle Appellationen darinnen an die Nuntiaturen und nacher Rom rechtlich gediehen, so ist die richtige Folge, daß solches nicht von den Reichs Fürsten freywillig, und ex Privilegio gestattet worden seye. Was ein Reichs-Stand heut zu Tag nicht ertheilen kann, hat auch derselbe vorhin nicht ertheilen können, wo das Reich dessen Verfassung, und die Grund-Ursach allschon die nemliche waren. Sehet! hier ist sich selbsten widerleget, was vorhero so offt und stark behauptet worden.

Zwanzigster Satz.

Die mit dem Hauß Baiern von den benachbarten Bischöfen abgeschlossene Verträge und Conventionen geben der Sache keinen gar zu grosen Vorschlag. Der Recess von dem Jahr 1538. kann keine andere Causas Matrimoniales verstehen,

stehen, als welche das Concilium Tridentinum verstanden. Und wenn auch etwas mehreres zugestanden seyn sollte, so ist es per modum Privilegii geschehen. Was die Recesse mit den Herren Ordinariis in der obern Pfalz anbelanget, fällt es nicht schwer zu zeigen, daß sie niemal zu Stande gekommen, sondern im Reiche der Projecte geblieben seyen. Man darf sie für ein Non Ens ansehen. Es fällt auch schon sichtiger Massen bedenklich daran, daß man in 24. Jahren über einerley Objecte dreymahl concordiret haben solle. Es ist also allzuwahrscheinlich, daß dieses ganze Geschäffte ins Stecken gerathen. Und daß es so wahr seyn müsse, kann man daraus abnehmen. In den Concordat, stehet: daß die Cognitio super quæstione dotis, Legitimationis, & alimentorum Prolis de Jure zur Geistlichkeit gehören solle; und gleichwolen haben die Baierische Gerichte solche Causas niemal von sich gelassen. Wenn man sie aber in ihrem ganzen Umfang gelten läßt, so können sie doch nichts anders importiren, als was die Natur des Geschäffts mit sich bringt, das ist, blose Privilegien. Für Pacta publica vim Legis habentia kann sie kein Mensch betrachten. Sie sind dahero als Concessiones widerruflich, und die Ursach hierzu ist die erheblichste, daß der Privilegiatus sie für keine Privilegia mehr halten, sondern als Jura propria behaupten will. Eben so wie ein Lehen-Vasall sich des Lehens verlustiget, wenn er es als ein Allodium anspricht.

Schatten und Licht.

Den innern Werth deren zwischen dem Hauß Baiern, dann den Bischöfen, deren Diöcesen sich in die Baierische Lande ziehen, abgeschlossenen Recessen, und Concordaten gestehe ich, kann ich als ein Privatus und Ausländer in ihren vollen Innhalt nicht vertheidigen. Es sind solche Concordaten und Verträge, die noch nicht in Extenso öffentlich erschienen; sondern es war genug, daß beyde paciscirende Theile dieselbe in Handen hatten. So viel ich nur von ferne urtheilen kann, so bemerke ich doch keine Spur eines Privilegii daran. Man

 sagt

sagt jenseits selbsten, daß sie zu verstehen seyen von jenen Causis Matrimonialibus, wie solche in dem Concilio Tridentino verstanden worden sind. Wie kann aber Baiern den Bischöfen Privilegien weiß jenes zugelegt haben, so denenselben schon ohnehin gebühret? Nach meinem Begriffe kann ich diese Recesse für nichts anders, als solche Verträge ansehen, Krafft welchen sich das Hauß Baiern verbindlich gemachet, die Bischöfe in Ausübung ihrer geistlichen Gerichtbarkeits-Rechten fernerhin ohngestöhrt zu lassen; welches sie vorhin schon eigends ausgeübet. Den Grund dieser meiner Betrachtung finde ich in jenen Anlaß, woher diese Recesse ihre Ankunfft haben. So viel ich weiß, haben verschiedene Irrungen zwischen den bischöflichen Consistoriis und den Baierischen weltlichen Stellen hierzu die Gelegenheit gemacht. Die weltlichen Richter verlangten hie und da in Ehe-Sachen die Hände mit zu haben, die Bischöfe aber musten sich dargegen beschweren; und damit dergleichen Mißhelligkeiten gesteuert worden, wurde durch Recesse Ziel und Maaß gesetzet. Ich werde mich dahero nicht irren, wenn ich diese Verträge, als solche wahre Pacta und Concordata anspreche, welche mit Einwilligung zweyer paciscirenden Theilen, welche die geistliche und weltliche Macht ausmachten, errichtet werden, und also auch auf keine andere Art wiederum aufhören können. Ob die Concordata mit den Herren Ordinariis in der obern Pfalz nicht zu Stand gekommen, sondern im Reiche der Projecte geblieben seyen, will ich auch mit keiner Hartnäckigkeit bestreiten; doch kann ich nicht bergen, daß ich jemals von einer eigenhändigen höchsten Unterschrift gehöret, kraft welcher das ganze Recess-Geschäft, worüber öfters Verhandlungen voran gegangen sind, endlich vollkommen fest gesetzet worden. Diejenige, welche dieser Umstand betrift, werden mich schon verstehen, wohin ich andurch ganz kurz will gedeutet haben. Siehe man nur diese Schrift in ihren vollen Innhalt samt allen Clauseln recht ein, so wird, glaube ich, aller Zweifel gehoben seyn, daß das Hauß Baiern

ern mit den Hrn. Ordinariis in der obern Pfalz wahre ohnumstößliche Verträge abgeschlossen, und darinnen die Herren Bischöfe in ferner weiten Ausübung ihres Erkänntnis-Recht über Ehe- und Sponsalien Sachen, wie sie es allschon ehehin lang zuvor exerciret hatten, gegen alle Eingriffe der weltlichen Stellen feyerlichst gesichert habe. Es liegt mir nicht ob, auch stehet es mir nicht an, in die Sonderheiten sothaner Recesse einzugehen. Es solle mir genug seyn, wenn mit mir die ganze ohnbefangene Welt erkennet, daß diese gedachte Concordata und Pacta in ihren äusserlichen ganzen Umfang wahrhaft zurecht bestehen, und nichts wenigers, als die Gestalt eines Privilegii an sich haben, dann die Hrn. Ordinarii haben nicht erst Kraft solcher Concordaten die Erkanntnis in matrimonialibus überkommen, sondern sie hatten solche schon von Anbeginn ihrer Bißtümer ausgeübet, und da hie und da solche hierinnen wollten gestöhret werden, suchten sie durch ihre gerechte Beschwerde, die man für gegründet ansehen müssen, die Sache dahin einzuleiten, daß endlich durch Verträge den Eingriffen ein Zweck gestecket wurde. Es ist eine leere Einstreuung, was der Herr Gegnerische Schrift-Steller vorkommen lassen, daß Chur-Baiern nur auf eine Zeitlang per modum Privilegii die Gerichtbarkeit den Herrn Bischöfen eingeräumet, dahingegen als Reichs-Stand nicht im Stande gewesen seye, für beständig solches Recht eingestanden zu haben. Die Reichs-Ständischen Gerechtsame, und die Regierungs-Pflichten gegen das Wohl ihrer Unterthanen würden dadurch verletzet worden seyn. Es ist mir nicht schwer, die Unstandhaftigkeit dieses bereits oben allschon aufgeklärten Satzes mehrmalen herzulegen. Ich wende nur die Staats-Principien wiederum gegen den Hr. Verfasser um, und sage: Chur-Baiern ist durch die Reichs-Grund-Gesetze, und aufhabenden Reichsständischen Pflichten halber dahin verbunden, die Reichs-Fürstliche Gerechtsame nicht an auswärtige Mächte gelangen zu lassen, und also niemals zu gestatten, daß in solchen allerwichtigsten bürgerlichen Sachen

ein solches Gericht statt finde, wo die Appellationen an ausländische Stellen kommen können. Nachdeme aber in Ehe- und Sponsalien-Sachen durch so viele Jahrhunderte in ganz Baiern eben so wie im ganzen teutschen Reich die geistliche Consistoria die Erkanntnis gehabt, und die Appellationes an auswärtige andere Gerichts-Stellen ohne Anstande gediehen, auch sogar darüber Recesse geschlossen worden sind, so kann nichts anders daraus folgen, als daß entweder solches Erkanntnis-Recht in Ehe-Sachen nicht unter die Reichs-Ständische Gerechtsame gehöre, und alsdann fällt das Angeben für sich hinweg, oder aber wenn es ein wesentlicher Theil solcher Gerechtsamen wäre, Chur-Baiern als einem Reichs-Stand die Hände gebunden gewesen seyen, auch nur auf eine Stund lang solches wesentliches Stücke der Reichs-Fürstlichen Regierungs-Sorgen der geistlichen Macht Privilegiens weiß zu verleyhen, und die Appellationen ausser den Reich gelangen, folglich einen fremden Mit-Regenten in so wichtigen Staats, und bürgerlichen Dingen sich aufstellen zu lassen. Eines von beyden muß seine offenbare Richtigkeit haben. Ist die Gerichtbarkeit in Causis Matrimonialibus unter die Reichs-Ständische Befügnisse gehörig, so können die Chur-Baierische Recesse in der Gestalt eines Privilegii, welches von Kaiserlicher Majestät, und den gesammten Reich in solchen das Reich ohnmittelbar besonders deren auswärtigen Appellationen halber betreffenden Sachen allein abhangen kann, zurecht nicht bestehen. Gehöret aber die Erkanntnis in his Causis nicht unter die Reichsständische Befügnisse, und die darüber errichtete Recess-Instrumente sind keine non Entia, sondern beydertheilig eingegangene und unterschriebene Abschlüsse, so können diese nichts anders seyn, als wahre Concordata, Pacta vim legis habentia. Eine andere Natur kann ich daran nicht wahrnehmen, sie müsten ansonsten bey aller ihrer Feyerlichkeit ein Abentheuer seyn. Es ist solchemnach meine Hochschätzung gegen das Durchlauchtigste Chur-Hauß Baiern viel gröser, als jene,

welche der Herr Beleuchtungs-Verfasser zu Tag geleget. Ich halte mich von der Großmuth des glorwürdigsten Regenten Baier-Lands weit mehr überzeuget, als daß dieselbe die von ihren ruhmvollesten Regierungs-Vorfahrern mit so vielen Heil. Erz und Bischöfen getroffene Vergleiche, und Abschlüsse, die durch das höchste Fürsten-Wort, eigener Hand-Unterschrifft, und bis daheriger spâter Observanz stestens gewähret worden, auf einmal über den Hauffen zu werffen, jemals gedenken mögten. Sie erkennen ganz weislich den ohnschätzbaren Werth, welchen die Erhaltung des öffentlichen Glaubens mit sich führet, und diejenige üble Folgen, die in Gegentheil von dessen abbrüchigen Entgegenhandlungen abstammen. Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben sich bereits das allgemeine Vertrauen der ganzen Nachbarschafft eigen gemachet, daß Ihro höchstes Fürsten-Wort auf keinerley Art einiger Abänderung unterworffen seye, dieweilen dieselbe die Einsicht haben, wie grose und regierende Häupter das ihrige theuere Wort, und Versicherungen ohnehin nicht anders, als nach der Natur des Geschäffts, da sie solche zuvor wohl überdacht haben müssen, geben sollen, und es ihren Ansehen viel zu nahe gehen mögte, nachdeme erst die Natur des Geschäffts anders einzusehen, und darauf das gegebene Wort zuruck zu nehmen. Lege man auch denenselben noch so viele neue Staats-Reglen vor, suche man die Naturen der Sache zu wenden wie man wolle, das Unterpfand der Churfürstlichen Versicherung bleibet gewis ohnabänderlich. Die Recesse verlieren nichts von ihrer Eigenschafft, welche sie von der freyen und ohnbeschränkten Einwilligung zweyer paciscirenden Theilen erhalten haben.

Was der Herr Beleuchtungs Verfasser in seinen dahier beygeruckten Noten weitläuftig dahin geschrieben, beruhet auf ein bloses Suppositum, daß an den Ehe-und Sponsalien-Sachen die geistliche Gerichtbarkeit ein Privilegium seye. Dies ist immer seine Sprache; und mir wäre es nur leyd, daß ich so offt solchen Reuter habe verfolgen

müssen. Meine geneigte Herrn Lesere verzeihen mir, wenn ich hierinnen einige Sätze manchmalen habe zu wiederholen gehabt.

Es kommt mir zuletzt vor, daß es dem Herrn Schrifft-Steller ohne Zweifel reuen möge, mit seiner allzugrosen Freygebigkeit, die Er als ein diesfalls regierender Herr in Austheilung so vieler Privilegien an die Geistlichkeit gar zu vergeblich sich heraus gelassen zu haben. Wenn ich nach diesen seinen zu viel probirenden Grund-Sätzen meine Schlüsse ihme eröfnen sollte, so müste ich Ihme sagen, was ich thun würde, wann ich Churfürst in Baiern wäre. Ich begnemigte in den ersten Augenblick dieses neue Project, suchte aber darmit an den Herrn Projectanten einen Versuch zu erst zu machen. Ich überliese Ihme die Gerichtbarkeit in ganz Baiern über die Ehe- und Sponsalien-Sachen so wohl, als auch alle andere solche geistliche Dinge, welche derselbe der weltlichen Obrigkeit zuzueignen beflissen ist. Hingegen seine Belohnung dafür sollte in einen ansehlichen Character bestehen, ohne einigen Heller einnehmen zu dörffen. Was mir in diesem Fall der Herr Projectant für eine Antwort und Danksagung machen würde, diese solle er sich in seinen Noten Werk selbsten geben, und alsdann bin ich abermalen einer Mühe überhoben, solche Geringigkeiten zu widerlegen.

Ein und zwanzigster Satz.

Es ist schon oben gezeiget worden, daß unsere Herren Ordinariis diesfals von den Protestantischen Ständen nichts zu besorgen haben, wenn Ihro Durchleucht in Baiern bey ihren Sponsalien-Gesetz beharren. Es ist Ihnen nicht zuzumuthen, daß sie dieserhalben ihre Landes-Befügnisse zuruck lassen sollten, die Ihnen zustehen.

Schatten

Schatten und Licht.

Dieser Umstand ist bereits genugsam erschöpfet, dahero beziehe ich mich lediglich auf meine obige Aufklärung, und damit ich zum Ende komme, so gehe ich weiter fort.

Zwey und zwanzigster Satz.

Damit man mit dem Impedimento publicæ honestatis zu recht kommt, so können Jhro Churfürstliche Durchlaucht durch ein Landes-Gesetz erklären, daß alle Sponsalia, welchen dieses Impedimentum im Wege stehet, null und nichtig seyn sollen. Wiewohl es nicht nöthig wäre; weil das Tridentinum dieses Impedimentum nur von Sponsalibus qualitacunque validis verstehet, den Landes-Herrn aber die Macht nicht benommen hat, diesen blosen bürgerlichen Contract eine solche Form zu seiner Gültigkeit vorzuschreiben, die sie für gut ansehen. Man muß wohl betrachten, daß die Kirche keinen Ehe-Contract für gültig erklären kann, der nach den bürgerlichen Gesetzen ungültig ist; und daß die Impedimenta Matrimonii, welche die Kirche gesetzet, nur darumen den bürgerlichen Ehe-Contract afficiren, weil die Landes-Herren solche zu Staats-Gesetze gemacht. Sieht man das Impedimentum publicæ honestatis auch genauer ein, so geht es mehr dem Staate, als der Kirche an, weil kein turpitudo moralis darunter steckt, und nur ex opinione vulgi für etwas unanständiges gehalten wird.

Dieses alles bey Seite gesetzt: Jhro Durchlaucht können auch immer zu Vermeidung aller Widersprüche dieses bezielte Impedimentum als eine bürgerliche Hindernisse der Sponsalien erklären. Die weltlichen Richter müssen alsdann sich darnach achten, den Geistlichen aber steht allemal frey, vor der Einseegnung auf die Impedimenta Canonica zu inquiriren, und nach Befund der Sache die Copulation zu versagen. In so ferne dahingegen diese Versagung nicht wohl gegründet seyn würde, so müsten Jhro Durchlaucht solche kräfftige

Zwangs-Mittel ergreiffen, um den Mißbrauch des Ministerii Ecclesiastici zu steuern.

Schatten und Licht.

Es ist freylich leicht geredet, aber sehr schwer zu erweisen, mit was für einen Recht ein Landes-Herr alle Sponsalien, welche das von der Kirchen gesetzte Impedimentum publicæ honestatis nach sich ziehen, null und nichtig erklären können; wenn es einmal so weit gekommen, daß ein weltlicher Landes-Herr eine grösere Macht beziehet, als die ganze Kirche Christi, alsdann will ich einräumen, daß derselbe Sponsalien für ungültig erklären könne, die die Kirche für gut geheissen hat. Mit den wahren Catholischen Religions-Grund-Sätzen weiß ich dermalen solches nicht zu vereinbaren. Es ist eine einseitige irrige Meynung, daß der Tridentinische Kirchen-Rath die Macht den Landes-Herrn zugestanden habe, nach ihren Gutdünken, nur wie sie wollen, eine Form dem Ehe-Contract als einer blosen bürgerlichen Handlung fürschreiben zu därffen; noch vielmehr läuffet es gegen alles Christenthum, wenn man behaubten will: die Kirche könnte keinen Ehe-Contract für gültig erklären, der nach den bürgerlichen Gesetzen ungültig ist, und daß die Impedimenta Matrimonii, welche die Kirche gesetzet, nur darumen dem Ehe-Contract ankleben, weil die Landes-Herren solche zu Staats-Gesetze gemachet. Dem Landes-Herrn kommet zwar zu, Bedingnisse zu setzen, welche den Ehe-Contract gewiese bürgerliche Würkungen versagen können; der Kirche aber ist es nur allein vorbehalten, solche Hindernisse zu bestimmen, wovon die wesentliche Ungültigkeit des Ehe-Contracts abhanget; die Verknüpffung selbsten ist Krafftlos, wo nach den Kirchen-Gesetzen die Empfangung dieses Sacraments der Ehe aus bewegenden Ursachen gehindert, und verbotten ist. Wenn zehenmal Landes-Herrliche Bedingnisse im Wege stehen, und die Ehe wird ohne den in geistlichen Rechten festgesetzte Hindernissen

sen unternommen, so ist das Band unauflöslich, da das Sacrament würklich vollbracht worden. Und eben so sind Verlobungen der Ehe, welche keiner dergleichen geistlichen Hinternuß unterworffen, ohne Anstand gültig und verbindlich, obgleich eine Landes-Herrliche Verordnung Bedingnisse entgegen gesetzet, die die bürgerliche Würkungen denenselben entziehen. Da also der Tridentinische Kirchen-Rath das Impedimentum publicæ honestatis den Sponsalibus validis zugeeignet, so liegt auf blatter Hand, daß, in so ferne Sponsalien in Churbaiern auch ohne ienen von Landes-Herrschafftswegen diesfals bestimmten Bedingnissen begangen würden, denenselben aber keine von den Kirchen Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernissen abgehet, diese an sich allerdings gültig, und dergestalten verbindlich seyen, daß das Impedimentum publicæ honestatis eine ohnzertrennliche Folge zu seyn habe. Dieses Impedimentum rühret her von der wahren Verbindlichkeit, mit welcher sich zwey vernünfftige Menschen in Absicht auf ein Sacrament, allschon verknüpfet haben. Wer wird nun mehr sagen können: es gehe dem Staat mehr, als die Kirche an. Der Kirche ist die Verwaltung der Sacramenten anvertrauet, und damit diese in behöriger Ordnung empfangen werden, stehet ihr zu, solche Schranken zu setzen, die solchem Sacramentalischen Geschäfft angemessen sind. Und was sind diese Schranken anders, als die Impedimenta Canonica in Beziehung auf das Sacrament der Ehe? die nicht von der Meynung und Einbildung des Pöbels, sondern von der rechtlichen Erkanntnis der Kirche Gottes abstammen. Erklären auch heut Ihro Durchlaucht in Baiern das Impedimentum publicæ honestatis, als eine bürgerliche Hinderniß der Sponsalien, was solle alsdann dieses der Haupt-Sache für einen Vortheil schaffen? sollen die Widersprüche beseitiget seyn? richten sich auch die weltliche Richter darnach? wie ohnehin dieses Impedimentum von allen Christ-Catholischen Stellen anerkennet werden muß, so sind wir immer in unserer vorigen Lage der Sache.

 Die

Die Kirche hat solche Gesetze gemacht, nach welchen die Gültig-oder Ungültigkeit des Ehe-Contracts zu erkennen ist. Kommt eine Frage vor, ob diese oder jene Sponsalien gültig oder nicht? wer hat da die Entscheidung zu thun? es will in Zweifel gezogen werden, ob die Verbindlichkeit ein Sacrament mit dieser oder jener Person zu vollbringen vorhanden? und wie kann dieses anders abgeurtheilet werden, als durch eine Untersuchung jener Stelle, welcher die Obsorge der Geistlichen und Sacramentalischen Handlungen anvertrauet ist. Diese erkennet nach ihren von der Kirche vorgeschriebenen Gesetzen, und spricht aus: ob die Ehe-Verlöbniß ihre Gültig- oder Ungültigkeit, und das Band seine Krafft habe, oder nicht? Gesetzt nun den Fall, wie er sich alle Tag ergeben kann: es sind in Baiern Sponsalien von der Caja & Titio ohne den von Landes-Herrn vorgeschriebenen Bedingnissen v. g. ohne bey den weltlichen Beamten niedergeschrieben zu seyn 2c. gleichwolen aber mit den in geistlichen Rechten bestimmten Erfordernissen eingegangen worden. Caja verspricht sich alsdann wiederum mit Paulo des Titii Bruder. Es kommt zur Frage, ob die Sponsalien, welche Caja mit Paulo unternommen, gültig und verbindlich seyen, oder nicht. Der weltliche Richter müste ganz natürlich nach den Chur-Baierischen Landes-Gesetzen solche für gültig ansehen, weilen die erstere Sponsalien in seinen Augen ungültig, so mithin auch kein Impedimentum publicæ honestatis vorhanden. Der geistliche ordentliche Richter dahingegen kann nicht anders nach Pflichten, als die letztere Sponsalien für ungültig erklären, da nach dem geistlichen Kirchen-Rechte die erstere wahrhafft gültig sind, und folglich auch das Impedimentum publicæ honestatis nach sich gezogen haben. Wie wir erwiesen haben, können Sponsalien aus Abgang der von Landes-Herren gesetzten Bedingnissen nicht in ihrer wesentlichen Verbindung, sondern nur in Ansehung der bürgerlichen Würkungen einen Abbruch leyden; die geistliche Stelle hat dahero auf diese blose bürgerliche Würkungen um da weniger Ruck-

sicht

sicht zu nehmen, als daß in Absicht stehende Sacramentalische Geschäfft in der von der Kirche rechtlich vorgeschriebenen Maaß, und Ordnung nicht gehindert, noch das durch beyderseitiges Einwilligen geflochtene Band zerrissen werden kann Und sind dann das keine Widersprüche? heist das nicht eigene Landes-Unterthanen in Ungewißheit versetzen?

Man räumet den Geistlichen endlich selbsten ein, vor der Copulation die Impedimenta Canonica zu untersuchen, und nach Befund der Sache die Copulation versagen zu können. Da hingegen soll diese Versagung widerum unter der Erkanntnis des Landes-Herrn stehen, da dieser mit kräfftigen Zwangs-Mitteln das Ministerium Ecclesiasticum in Ordnung zu halten gedencket. Wer siehet nicht, daß nach gegentheiligen Principien nichts als Widersprüche der geistlichen und weltlichen Stellen erfolgen? oder aber die Landes-Herrliche Zwangs-Mittel rechtfertigen müsten, was Pflichten und das Kirchen-Recht offenkündig verworffen haben.

Drey und zwanzigster Satz.

Wenn der weltliche Richter über die Sponsalien circa valorem, effectus, & causas resiliendi nur allein zu erkennen hat, wie das Chur-Baierische Gesetz verordnet, so ist kein Fall zu benennen, wo widersprechende Urtheile entstehen können. Und was ist dann daran gelegen, ob der weltliche Richter sich an seine bürgerlichen, oder an die Kirchen-Gesetze hält? wer einmal in judicio Sponsalitio los gesprochen ist, wider den hat keine actio ad contrahendum Matrimonium mehr statt; und diese actio selbsten ist nichts anders, als die actio Sponsalitia, die sich nur auf das Damnum & Interesse Civile beziehet. Nach den Anspruch des weltlichen Richters bleibt dem Geistlichen, ehe er die Partheyen ad contrahendum in facie Ecclesiæ zuläst, die Untersuchung und Erkanntnis über die Impedimenta Canonica, das Examen in der Christen-Lehre, und alles andere noch allezeit ohnbenom-

 men.

men. Findet der geistliche Richter Canonische Ursachen, welche den Ehe-Contract hindern, so fällt das Damnum & Interesse von sich selbst hinweg, wenn es allenfals vom weltlichen Richter unbilliger Weiß zuerkannt worden wäre; auf solche Art ist auch hier weder Collision noch Widerspruch zu besorgen.

Wenn de dissolvendo Matrimonio jam Contracto die Frage entstehet, alsdann hat die actio nur lediglich bey den geistlichen Richter Platz. Weilen nach den bürgerlichen Gesetzen unserer Staaten keine Ehe bestehen kann, welche die Kirche nicht in Gemäßheit ihrer Satzungen für genehm hält: und hierinnen giebt es wiederum keine Verwirrung, oder Widersprüche. Es beruhet auf einen ganz natürlichen Begriff, daß kein Rechts-Mittel in der Welt jemanden zu Erfüllung seines Ehe-Versprechens mit Spruch, und Gewalt zu zwingen. Wider dieses haben sich die Canonisten und andere Rechts-Gelehrten gröblich verstossen. Uebrigens hat es seine Richtigkeit, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht wie allen Landes-Herren frey stehe, die Constitutiones Pontificias, und andere Canones zur Richtschnur ihren weltlichen Richtern in Civil-Sachen vorzuschreiben, oder ganz neue zu machen. Die geistlichen Satzungen haben ihre Verbindungs-Krafft in Baiern, wie in andern Catholischen Ländern, aber NB. nur in dem, was geistlich ist, nehmlich in foro Conscientiæ, in bürgerlichen aber, wohin die Sponsalien gehören, nicht weiter, als der Landes-Herr will. Und so ist die Geistlichkeit in foro interno & externo NB. ordinario gebunden, in foro externo privilegiato aber muß sie sich nach den Landes-Gesetzen richten.

Mit denen Appellationen geht es auch seinen rechten Weg, wenn diese à Judicio Episcopali ordinario in Spiritualien an die geistliche Ober-Gerichte kommen, von foro Episcopali privilegiato aber an die weltliche Stellen gelangen, und also verschwinden alle Collisionen, Unordnungen und Widersprüche, da man jedem das seinige zueignet; und dem Kaiser giebt, was des Kaisers ist, Gott aber, was Gottes ist.

Schatten

Schatten und Licht.

Wie alle obige Sätze des Herrn Gegners, also auch gründet sich dessen letztere End- und Schluß-Rede, auf ein Vorurtheil, welches bis daher die Haupt-Frage selbsten ausgemachet hat. Er sagt: Wenn der weltliche Richter über die Sponsalien ex circa valorem, effectus, & causas resiliendi nur allein zu erkennen hat, so ist kein Fall zu benennen, wo die widersprechende Urtheile entstehen können. Wenn diese vorausgesetzte Bedingnis ihre Richtigkeit hätte, würde der Stein des Anstosses längstens gehoben seyn; allein eben jenes ist, was zu ewigen Zeiten nicht zugegeben werden kann, und bereits standhafft widerleget worden ist. Die Erkanntnis über die Sponsalien circa valorem effectus, & causas resiliendi ist der vorderste Haupt-Theil der geistlichen Gerichtbarkeit, wie solche in Causis Matrimonialibus festgesetzet ist; wir haben gesehen, daß die Gültigkeit und Würkung der Ehe-Verlöbnis auf ein Sacramentalisches Geschäfft sich nahe beziehen; und wie kann ein weltlicher Richter hierinnen das Recht sprechen, da es darauf ankommt, ob, wenn, und wie das Sacrament der Ehe als eine wahre geistliche Handlung zu vollziehen seye. Es kann dahero auch nicht gleichgültig seyn, ob der weltliche Richter sich an bürgerliche, oder Kirchen Gesetze hält. Der Richter, und die Gesetze müssen geistlich seyn, wovon die Vollziehung oder Nichtvollziehung einer geistlichen Handlung abhanget. Dieses sowohl, als daß die actio Sponsalitia sich nur auf das Damnum & Interesse civile nicht beziehen könne, wird nunmehro keine weitere Ausführung bedärffen; ich müste sonsten meine obige Gründe wiederholen.

Ich bewundere nur letzlich noch, wie der Herr Beleuchtungs-Verfasser zuletzt auch sagen möge, nach den Ausspruch des weltlichen Richters bleibe dem Geistlichen ohnbenommen, die Impedimenta Canonica zu untersuchen, und wenn dieser Canonische Ursachen findet,

richtbarkeit zulegen könne, und ob diese auch auch darein etwa gehelligen würden? wo zumahlen die Appellationen an auswärtige Gerichts-Stellen zu gehen hätten. Es solle dahin stehen, ob solche Vergünstigungen auch nur in forma Privilegii zu ertheilen einen Stand erlaubt seye. Dieser Zweifel ist nicht ohne Grund, und ich bin mit demjenigen ganz vergnüglich einverstanden, was der Herr Gegner für eine Meynung führet, ich sage mit Ihme, daß kein Reichs-Stand ohne Vorwissen des Kaisers, und des Reichs bürgerliche Sachen einer fremden Macht zueignen, und ein Privilegium darüber ertheilen, daß hierinnen die Appellationen an auswärtige geistliche Stellen gelangen, so auch Kaiser und Reich nicht darein so leicht stantibus legibus gehelligen könne. Gut jetzt schliese ich so: Chur-Baiern gleich einen jeden anderen Reichs-Stand ware vor Zeiten eben so wenig, wie heut zu Tage im Stande ohne Einwilligung des Kaisers und des Reichs bürgerliche Sachen den Gerichts-Stellen der Bischöfen zu überlassen und ein Privilegium darüber zu verleyhen. Da also die Bischöfe so viele Jahrhundert her das Erkanntnis-Recht in Ehe- und Sponsalien-Sachen im Reiche ausgeübet, und alle Appellationen darinnen an die Nuntiaturen und nacher Rom rechtlich gediehen, so ist die richtige Folge, daß solches nicht von den Reichs Fürsten freywillig, und ex Privilegio gestattet worden seye. Was ein Reichs-Stand heut zu Tag nicht ertheilen kann, hat auch derselbe vorhin nicht ertheilen können, wo das Reich dessen Verfassung, und die Grund-Ursach allschon die nemliche waren. Sehet! hier ist sich selbsten widerleget, was vorhero so offt und stark behauptet worden.

Zwanzigster Satz.

Die mit dem Hauß Baiern von den benachbarten Bischöfen abgeschlossene Verträge und Conventionen geben der Sache keinen gar zu grosen Vorschlag. Der Recess von dem Jahr 1538. kann keine andere Causas Matrimoniales verstehen,

stehen, als welche das Concilium Tridentinum verstanden. Und wenn auch etwas mehreres zugestanden seyn sollte, so ist es per modum Privilegii geschehen. Was die Recesse mit den Herren Ordinariis in der obern Pfalz anbelanget, fällt es nicht schwer zu zeigen, daß sie niemal zu Stande gekommen, sondern im Reiche der Projecte geblieben seyen. Man darf sie für ein Non Ens ansehen. Es fällt auch schon sichtiger Massen bedenklich daran, daß man in 24. Jahren über einerley Objecte dreymahl concordiret haben solle. Es ist also allzuwahrscheinlich, daß dieses ganze Geschäffte ins Stecken gerathen. Und daß es so wahr seyn müsse, kann man daraus abnehmen. In den Concordat, stehet: daß die Cognitio super quæstione dotis, Legitimationis, & alimentorum Prolis de Jure zur Geistlichkeit gehören solle; und gleichwolen haben die Baierische Gerichte solche Causas niemal von sich gelassen. Wenn man sie aber in ihrem ganzen Umfang gelten läst, so können sie doch nichts anders importiren, als was die Natur des Geschäffts mit sich bringt, das ist, blose Privilegien. Für Pacta publica vim Legis habentia kann sie kein Mensch betrachten. Sie sind dahero als Concessiones widerruflich, und die Ursach hierzu ist die erheblichste, daß der Privilegiatus sie für keine Privilegia mehr halten, sondern als Jura propria behaupten will. Eben so wie ein Lehen-Vasall sich des Lehens verlustiget, wenn er es als ein Allodium anspricht.

Schatten und Licht.

Den innern Werth deren zwischen dem Hauß Baiern, dann den Bischöfen, deren Diöcesen sich in die Baierische Lande ziehen, abgeschlossenen Recessen, und Concordaten gestehe ich, kann ich als ein Privatus und Ausländer in ihren vollen Innhalt nicht vertheidigen. Es sind solche Concordaten und Verträge, die noch nicht in Extenso öffentlich erschienen; sondern es war genug, daß beyde paciscirende Theile dieselbe in Handen hatten. So viel ich nur von ferne urtheilen kann, so bemerke ich doch keine Spur eines Privilegii daran. Man

sagt jenseits selbsten, daß sie zu verstehen seyen von jenen Causis Matrimonialibus, wie solche in dem Concilio Tridentino verstanden worden sind. Wie kann aber Baiern den Bischöfen Privilegien weiß jenes zugelegt haben, so denenselben schon ohnehin gebühret? Nach meinem Begriffe kann ich diese Recesse für nichts anders, als solche Verträge ansehen, Krafft welchen sich das Hauß Baiern verbindlich gemachet, die Bischöfe in Ausübung ihrer geistlichen Gerichtbarkeits-Rechten fernerhin ohngestöhrt zu lassen; welches sie vorhin schon eigends ausgeübet. Den Grund dieser meiner Betrachtung finde ich in jenen Anlaß, woher diese Recesse ihre Ankunfft haben. So viel ich weiß, haben verschiedene Irrungen zwischen den bischöflichen Consistoriis und den Baierischen weltlichen Stellen hierzu die Gelegenheit gemacht. Die weltlichen Richter verlangten hie und da in Ehe-Sachen die Hände mit zu haben, die Bischöfe aber musten sich dargegen beschweren; und damit dergleichen Mißhelligkeiten gesteuert worden, wurde durch Recesse Ziel und Maaß gesetzet. Ich werde mich dahero nicht irren, wenn ich diese Verträge, als solche wahre Pacta und Concordata anspreche, welche mit Einwilligung zweyer paciscirenden Theilen, welche die geistliche und weltliche Macht ausmachten, errichtet worden, und also auch auf keine andere Art wiederum aufhören können. Ob die Concordata mit den Herren Ordinariis in der obern Pfalz nicht zu Stand gekommen, sondern im Reiche der Projecte geblieben seyen, will ich auch mit keiner Hartnäckigkeit bestreiten; doch kann ich nicht bergen, daß ich jemals von einer eigenhändigen höchsten Unterschrift gehöret, kraft welcher das ganze Recess-Geschäft, worüber öfters Verhandlungen voran gegangen sind, endlich vollkommen fest gesetzet worden. Diejenige, welche dieser Umstand betrift, werden mich schon verstehen, wohin ich andurch ganz kurz will gedeutet haben. Siehe man nur diese Schrift in ihren vollen Innhalt samt allen Clauseln recht ein, so wird, glaube ich, aller Zweifel gehoben seyn, daß das Hauß Baiern

ern mit den Hrn. Ordinariis in der obern Pfalz wahre ohnumstößliche Verträge abgeschlossen, und darinnen die Herren Bischöfe in ferner weiten Ausübung ihres Erkänntnis-Recht über Ehe- und Sponsalien Sachen, wie sie es allschon ehehin lang zuvor exerciret hatten, gegen alle Eingriffe der weltlichen Stellen feyerlichst gesichert habe. Es liegt mir nicht ob, auch stehet es mir nicht an, in die Sonderheiten sothaner Recesse einzugehen. Es solle mir genug seyn, wenn mit mir die ganze ohnbefangene Welt erkennet, daß diese gedachte Concordata und Pacta in ihren äusserlichen ganzen Umfang wahrhaft zurecht bestehen, und nichts wenigers, als die Gestalt eines Privilegii an sich haben, dann die Hrn. Ordinarii haben nicht erst Kraft solcher Concordaten die Erkanntnis in matrimonialibus überkommen, sondern sie hatten solche schon von Anbeginn ihrer Bißtümer ausgeübet, und da hie und da solche hierinnen wollten gestöhret werden, suchten sie durch ihre gerechte Beschwerde, die man für gegründet ansehen müssen, die Sache dahin einzuleiten, daß endlich durch Verträge den Eingriffen ein Zweck gestecket wurde. Es ist eine leere Einstreuung, was der Herr Gegnerische Schrift-Steller vorkommen lassen, daß Chur-Baiern nur auf eine Zeitlang per modum Privilegii die Gerichtbarkeit den Herrn Bischöfen eingeräumet, dahingegen als Reichs-Stand nicht im Stande gewesen seye, für beständig solches Recht eingestanden zu haben. Die Reichs-Ständischen Gerechtsame, und die Regierungs-Pflichten gegen das Wohl ihrer Unterthanen würden dadurch veletzet worden seyn. Es ist mir nicht schwer, die Unstandhaftigkeit dieses bereits oben allschon aufgeklärten Satzes mehrmalen herzulegen. Ich wende nur die Staats-Principien wiederum gegen den Hr. Verfasser um, und sage: Chur-Baiern ist durch die Reichs-Grund-Gesetze, und aufhabenden Reichsständischen Pflichten halber dahin verbunden, die Reichs-Fürstliche Gerechtsame nicht an auswärtige Mächte gelangen zu lassen, und also niemals zu gestatten, daß in solchen allerwichtigsten bürgerlichen Sachen

ein solches Gericht statt finde, wo die Appellationen an ausländische Stellen kommen können. Nachdeme aber in Ehe- und Sponsalien-Sachen durch so viele Jahrhunderte in ganz Baiern eben so wie im ganzen teutschen Reich die geistliche Consistoria die Erkanntnis gehabt, und die Appellationes an auswärtige andere Gerichts-Stellen ohne Anstande gediehen, auch sogar darüber Recesse geschlossen worden sind, so kann nichts anders daraus folgen, als daß entweder solches Erkanntnis-Recht in Ehe-Sachen nicht unter die Reichs-Ständische Gerechtsame gehöre, und alsdann fällt das Angeben für sich hinweg, oder aber wenn es ein wesentlicher Theil solcher Gerechtsamen wäre, Chur-Baiern als einem Reichs-Stand die Hände gebunden gewesen seyen, auch nur auf eine Stund lang solches wesentliches Stücke der Reichs-Fürstlichen Regierungs-Sorgen der geistlichen Macht Privilegiens weiß zu verleyhen, und die Appellationen ausser den Reich gelangen, folglich einen fremden Mit-Regenten in so wichtigen Staats, und bürgerlichen Dingen sich aufstellen zu lassen. Eines von beyden muß seine offenbare Richtigkeit haben. Ist die Gerichtbarkeit in Causis Matrimonialibus unter die Reichs-Ständische Befügnisse gehörig, so können die Chur-Baierische Recesse in der Gestalt eines Privilegii, welches von Kaiserlicher Majestät, und den gesammten Reich in solchen das Reich ohnmittelbar besonders deren auswärtigen Appellationen halber betreffenden Sachen allein abhangen kann, zurecht nicht bestehen. Gehöret aber die Erkanntnis in his Causis nicht unter die Reichsständische Befügnisse, und die darüber errichtete Recess-Instrumente sind keine non Entia, sondern beydertheilig eingegangene und unterschriebene Abschlüsse, so können diese nichts anders seyn, als wahre Concordata, Pacta vim legis habentia. Eine andere Natur kann ich daran nicht wahrnehmen, sie müsten ansonsten bey aller ihrer Feyerlichkeit ein Abentheuer seyn. Es ist solchemnach meine Hochschätzung gegen das Durchlauchtigste Chur-Hauß Baiern viel gröser, als jene,

welche

welche der Herr Beleuchtungs-Verfasser zu Tag geleget. Ich halte mich von der Großmuth des glorwürdigsten Regenten Baier-Lands weit mehr überzeuget, als daß dieselbe die von ihren ruhmvollesten Regierungs-Vorfahrern mit so vielen Heil. Erz und Bischöfen getroffene Vergleiche, und Abschlüsse, die durch das höchste Fürsten-Wort, eigener Hand-Unterschrifft, und bis daheriger sbäter Observanz stestens gewähret worden, auf einmal über den Hauffen zu werffen, jemals gedenken mögten. Sie erkennen ganz weislich den ohnschätzbaren Werth, welchen die Erhaltung des öffentlichen Glaubens mit sich führet, und diejenige üble Folgen, die in Gegentheil von dessen abbrüchigen Entgegenhandlungen abstammen. Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben sich bereits das allgemeine Vertrauen der ganzen Nachbarschafft eigen gemachet, daß Ihro höchstes Fürsten-Wort auf keinerley Art einiger Abänderung unterworffen seye, dieweilen dieselbe die Einsicht haben, wie grose und regierende Häupter das ihrige theuere Wort, und Versicherungen ohnehin nicht anders, als nach der Natur des Geschäffts, da sie solche zuvor wohl überdacht haben müssen, geben sollen, und es ihren Ansehen viel zu nahe gehen mögte, nachdeme erst die Natur des Geschäffts anders einzusehen, und darauf das gegebene Wort zuruck zu nehmen. Lege man auch denenselben noch so viele neue Staats-Reglen vor, suche man die Naturen der Sache zu wenden wie man wolle, das Unterpfand der Churfürstlichen Versicherung bleibet gewis ohnabänderlich. Die Recesse verlieren nichts von ihrer Eigenschafft, welche sie von der freyen und ohnbeschränkten Einwilligung zweyer paciscirenden Theilen erhalten haben.

Was der Herr Beleuchtungs Verfasser in seinen dahier beygeruckten Noten weitläuftig dahin geschrieben, beruhet auf ein bloses Suppositum, daß an den Ehe- und Sponsalien-Sachen die geistliche Gerichtbarkeit ein Privilegium seye. Dies ist immer seine Sprache; und mir wäre es nur leyd, daß ich so offt solchen Reuter habe verfolgen

müssen. Meine geneigte Herrn Lesere verzeihen mir, wenn ich hierinnen einige Sätze manchmalen habe zu wiederholen gehabt.

Es kommt mir zuletzt vor, daß es dem Herrn Schrifft-Steller ohne Zweifel reuen möge, mit seiner allzugrosen Freygebigkeit, die Er als ein diesfalls regierender Herr in Austheilung so vieler Privilegien an die Geistlichkeit gar zu vergeblich sich heraus gelassen zu haben. Wenn ich nach diesen seinen zu viel probirenden Grund-Sätzen meine Schlüsse ihme eröfnen sollte, so müßte ich Ihme sagen, was ich thun würde, wann ich Churfürst in Baiern wäre. Ich begnemigte in den ersten Augenblick dieses neue Project, suchte aber darmit an den Herrn Projectanten einen Versuch zu erst zu machen. Ich überliese Ihme die Gerichtbarkeit in ganz Baiern über die Ehe- und Sponsalien-Sachen so wohl, als auch alle andere solche geistliche Dinge, welche derselbe der weltlichen Obrigkeit zuzueignen beflissen ist. Hingegen seine Belohnung dafür sollte in einen ansehlichen Character bestehen, ohne einigen Heller einnehmen zu dörffen. Was mir in diesem Fall der Herr Projectant für eine Antwort und Danksagung machen würde, diese solle er sich in seinen Noten Werk selbsten geben, und alsdann bin ich abermalen einer Mühe überhoben, solche Geringigkeiten zu widerlegen.

Ein und zwanzigster Satz.

Es ist schon oben gezeiget worden, daß unsere Herren Ordinariis diesfals von den Protestantischen Ständen nichts zu besorgen haben, wenn Ihro Durchleucht in Baiern bey ihren Sponsalien-Gesetz beharren. Es ist Ihnen nicht zuzumuthen, daß sie dieserhalben ihre Landes-Befügnisse zuruck lassen sollten, die Ihnen zustehen.

Schatten

Schatten und Licht.

Dieser Umstand ist bereits genugsam erschöpfet, dahero beziehe ich mich lediglich auf meine obige Aufklärung, und damit ich zum Ende komme, so gehe ich weiter fort.

Zwey und zwanzigster Satz.

Damit man mit dem Impedimento publicæ honestatis zu recht kommt, so können Ihro Churfürstliche Durchlaucht durch ein Landes-Gesetz erklären, daß alle Sponsalia, welchen dieses Impedimentum im Wege stehet, null und nichtig seyn sollen. Wiewohl es nicht nöthig wäre; weil das Tridentinum dieses Impedimentum nur von Sponsalibus qualitacunque validis verstehet, den Landes-Herrn aber die Macht nicht benommen hat, diesen blosen bürgerlichen Contract eine solche Form zu seiner Gültigkeit vorzuschreiben, die sie für gut ansehen. Man muß wohl betrachten, daß die Kirche keinen Ehe-Contract für gültig erklären kann, der nach den bürgerlichen Gesetzen ungültig ist; und daß die Impedimenta Matrimonii, welche die Kirche gesetzet, nur darumen den bürgerlichen Ehe-Contract afficiren, weil die Landes-Herren solche zu Staats-Gesetze gemacht. Sieht man das Impedimentum publicæ honestatis auch genauer ein, so geht es mehr dem Staate, als der Kirche an, weil kein turpitudo moralis darunter steckt, und nur ex opinione vulgi für etwas unanständiges gehalten wird.

Dieses alles bey Seite gesetzt: Ihro Durchlaucht können auch immer zu Vermeidung aller Widersprüche dieses bezielte Impedimentum als eine bürgerliche Hindernisse der Sponsalien erklären. Die weltlichen Richter müssen alsdann sich darnach achten, den Geistlichen aber steht allemal frey, vor der Einseegnung auf die Impedimenta Canonica zu inquiriren, und nach Befund der Sache die Copulation zu versagen. In so ferne dahingegen diese Versagung nicht wohl gegründet seyn würde, so müsten Ihro Durchlaucht solche kräfftige

Zwangs-Mittel ergreiffen, um den Mißbrauch des Ministerii Ecclesiastici zu steuern.

Schatten und Licht.

Es ist freylich leicht geredet, aber sehr schwer zu erweisen, mit was für einen Recht ein Landes-Herr alle Sponsalien, welche das von der Kirchen gesetzte Impedimentum publicæ honestatis nach sich ziehen, null und nichtig erklären können; wenn es einmal so weit gekommen, daß ein weltlicher Landes-Herr eine grösere Macht beziehet, als die ganze Kirche Christi, alsdann will ich einräumen, daß derselbe Sponsalien für ungültig erklären könne, die die Kirche für gut geheissen hat. Mit den wahren Catholischen Religions-Grund-Sätzen weiß ich dermalen solches nicht zu vereinbaren. Es ist eine einseitige irrige Meynung, daß der Tridentinische Kirchen-Rath die Macht den Landes-Herrn zugestanden habe, nach ihren Gutdünken, nur wie sie wollen, eine Form dem Ehe-Contract als einer blosen bürgerlichen Handlung fürschreiben zu därffen; noch vielmehr läuffet es gegen alles Christenthum, wenn man behaubten will: die Kirche könnte keinen Ehe-Contract für gültig erklären, der nach den bürgerlichen Gesetzen ungültig ist, und daß die Impedimenta Matrimonii, welche die Kirche gesetzet, nur darumen dem Ehe-Contract ankleben, weil die Landes-Herren solche zu Staats-Gesetze gemachet. Dem Landes-Herrn kommet zwar zu, Bedingnisse zu setzen, welche den Ehe-Contract gewiese bürgerliche Würkungen versagen können; der Kirche aber ist es nur allein vorbehalten, solche Hindernisse zu bestimmen, wovon die wesentliche Ungültigkeit des Ehe-Contracts abhanget; die Verknüpffung selbsten ist Krafftlos, wo nach den Kirchen-Gesetzen die Empfangung dieses Sacraments der Ehe aus bewegenden Ursachen gehindert, und verbotten ist. Wenn zehenmal Landes-Herrliche Bedingnisse im Wege stehen, und die Ehe wird ohne den in geistlichen Rechten festgesetzte Hindernissen

sen unternommen, so ist das Band unauflöslich, da das Sacrament würklich vollbracht worden. Und eben so sind Verlobungen der Ehe, welche keiner dergleichen geistlichen Hinternuß unterworffen, ohne Anstand gültig und verbindlich, obgleich eine Landes-Herrliche Verordnung Bedingnisse entgegen gesetzet, die die bürgerliche Würkungen denenselben entziehen. Da also der Tridentinische Kirchen-Rath das Impedimentum publicæ honestatis den Sponsalibus validis zugeeignet, so liegt auf blatter Hand, daß, in so ferne Sponsalien in Churbaiern auch ohne ienen von Landes-Herrschafftswegen diesfals bestimmten Bedingnissen begangen würden, denenselben aber keine von den Kirchen Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernissen abgehet, diese an sich allerdings gültig, und dergestalten verbindlich seyen, daß das Impedimentum publicæ honestatis eine ohnzertrennliche Folge zu seyn habe. Dieses Impedimentum rühret her von der wahren Verbindlichkeit, mit welcher sich zwey vernünfftige Menschen in Absicht auf ein Sacrament, allschon verknüpfet haben. Wer wird nun mehr sagen können: es gehe dem Staat mehr, als die Kirche an Der Kirche ist die Verwaltung der Sacramenten anvertrauet, und damit diese in behöriger Ordnung empfangen werden, stehet ihr zu, solche Schranken zu setzen, die solchem Sacramentalischen Geschäfft angemessen sind. Und was sind diese Schranken anders, als die Impedimenta Canonica in Beziehung auf das Sacrament der Ehe? die nicht von der Meynung und Einbildung des Pöbels, sondern von der rechtlichen Erkanntnis der Kirche Gottes abstammen. Erklären auch heut Ihro Durchlaucht in Baiern das Impedimentum publicæ honestatis, als eine bürgerliche Hinderniß der Sponsalien, was solle alsdann dieses der Haupt-Sache für einen Vortheil schaffen? sollen die Widersprüche beseitiget seyn? richten sich auch die weltliche Richter darnach? wie ohnehin dieses Impedimentum von allen Christ-Catholischen Stellen anerkennet werden muß, so sind wir immer in unserer vorigen Lage der Sache.

Die Kirche hat solche Gesetze gemacht, nach welchen die Gültig oder Ungültigkeit des Ehe-Contracts zu erkennen ist. Kommt eine Frage vor, ob diese oder jene Sponsalien gültig oder nicht? wer hat da die Entscheidung zu thun? es will in Zweifel gezogen werden, ob die Verbindlichkeit ein Sacrament mit dieser oder jener Person zu vollbringen vorhanden? und wie kann dieses anders abgeurtheilet werden, als durch eine Untersuchung jener Stelle, welcher die Obsorge der Geistlichen und Sacramentalischen Handlungen anvertrauet ist. Diese erkennet nach ihren von der Kirche vorgeschriebenen Gesetzen, und spricht aus: ob die Ehe-Verlöbniß ihre Gültig- oder Ungültigkeit, und das Band seine Krafft habe, oder nicht? Gesetzt nun den Fall, wie er sich alle Tag ergeben kann: es sind in Baiern Sponsalien von der Caja & Titio ohne den von Landes-Herrn vorgeschriebenen Bedingnissen v. g. ohne bey den weltlichen Beamten niedergeschrieben zu seyn ꝛc. gleichwolen aber mit den in geistlichen Rechten bestimmten Erfordernissen eingegangen worden. Caja verspricht sich alsdann wiederum mit Paulo des Titii Bruder. Es kommt zur Frage, ob die Sponsalien, welche Caja mit Paulo unternommen, gültig und verbindlich seyen, oder nicht. Der weltliche Richter müste ganz natürlich nach den Chur-Baierischen Landes-Gesetzen solche für gültig ansehen, weilen die erstere Sponsalien in seinen Augen ungültig, so mithin auch kein Impedimentum publicæ honestatis vorhanden. Der geistliche ordentliche Richter dahingegen kann nicht anders nach Pflichten, als die letztere Sponsalien für ungültig erklären, da nach dem geistlichen Kirchen-Rechte die erstere wahrhafft gültig sind, und folglich auch das Impedimentum publicæ honestatis nach sich gezogen haben. Wie wir erwiesen haben, können Sponsalien aus Abgang der von Landes-Herren gesetzten Bedingnissen nicht in ihrer wesentlichen Verbindung, sondern nur in Ansehung der bürgerlichen Würkungen einen Abbruch leyden; die geistliche Stelle hat dahero auf diese blose bürgerliche Würkungen um da weniger Rucksicht

sicht zu nehmen, als daß in Absicht stehende Sacramentalische Geschäfft in der von der Kirche rechtlich vorgeschriebenen Maaß, und Ordnung nicht gehindert, noch das durch beyderseitiges Einwilligen geflochtene Band zerrissen werden kann Und sind dann das keine Widersprüche? heist das nicht eigene Landes-Unterthanen in Ungewißheit versetzen?

Man räumet den Geistlichen endlich selbsten ein, vor der Copulation die Impedimenta Canonica zu untersuchen, und nach Befund der Sache die Copulation versagen zu können. Da hingegen soll diese Versagung widerum unter der Erkanntnis des Landes-Herrn stehen, da dieser mit kräfftigen Zwangs-Mitteln das Ministerium Ecclesiasticum in Ordnung zu halten gedencket. Wer siehet nicht, daß nach gegentheiligen Principien nichts als Widersprüche der geistlichen und weltlichen Stellen erfolgen? oder aber die Landes-Herrliche Zwangs-Mittel rechtfertigen müsten, was Pflichten und das Kirchen-Recht offenkündig verworffen haben.

Drey und zwanzigster Satz.

Wenn der weltliche Richter über die Sponsalien circa valorem, effectus, & causas resiliendi nur allein zu erkennen hat, wie das Chur-Baierische Gesetz verordnet, so ist kein Fall zu benennen, wo widersprechende Urtheile entstehen können. Und was ist dann daran gelegen, ob der weltliche Richter sich an seine bürgerlichen, oder an die Kirchen-Gesetze hält? wer einmal in judicio Sponsalitio los gesprochen ist, wider den hat keine actio ad contrahendum Matrimonium mehr statt; und diese actio selbsten ist nichts anders, als die actio Sponsalitia, die sich nur auf das Damnum & Interesse Civile beziehet. Nach den Ausspruch des weltlichen Richters bleibt dem Geistlichen, ehe er die Partheyen ad contrahendum in facie Ecclesiæ zulást, die Untersuchung und Erkanntnis über die Impedimenta Canonica, das Examen in der Christen-Lehre, und alles andere noch allezeit ohnbenom-

men.

men. Findet der geistliche Richter Canonische Ursachen, welche den Ehe-Contract hindern, so fällt das Damnum & Interesse von sich selbst hinweg, wenn es allenfals vom weltlichen Richter unbilliger Weiß zuerkannt worden wäre; auf solche Art ist auch hier weder Collision noch Widerspruch zu besorgen.

Wenn de dissolvendo Matrimonio jam Contracto die Frage entstehet, alsdann hat die actio nur lediglich bey den geistlichen Richter Platz. Weilen nach den bürgerlichen Gesetzen unserer Staaten keine Ehe bestehen kann, welche die Kirche nicht in Gemäßheit ihrer Satzungen für genehm hält: und hierinnen giebt es wiederum keine Verwirrung, oder Widersprüche. Es beruhet auf einen ganz natürlichen Begriff, daß kein Rechts-Mittel in der Welt jemanden zu Erfüllung seines Ehe-Versprechens mit Spruch, und Gewalt zu zwingen. Wider dieses haben sich die Canonisten und andere Rechts-Gelehrten gröblich verstossen. Uebrigens hat es seine Richtigkeit, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht wie allen Landes-Herren frey stehe, die Constitutiones Pontificias, und andere Canones zur Richtschnur ihren weltlichen Richtern in Civil-Sachen vorzuschreiben, oder ganz neue zu machen. Die geistlichen Satzungen haben ihre Verbindungs-Krafft in Baiern, wie in andern Catholischen Ländern, aber NB. nur in dem, was geistlich ist, nehmlich in foro Conscientiæ, in bürgerlichen aber, wohin die Sponsalien gehören, nicht weiter, als der Landes-Herr will. Und so ist die Geistlichkeit in foro interno & externo NB. ordinario gebunden, in foro externo privilegiato aber muß sie sich nach den Landes-Gesetzen richten.

Mit denen Appellationen geht es auch seinen rechten Weg, wenn diese à Judicio Episcopali ordinario in Spiritualien an die geistliche Ober-Gerichte kommen, von foro Episcopali privilegiato aber an die weltliche Stellen gelangen, und also verschwinden alle Collisionen, Unordnungen und Widersprüche, da man jedem das seinige zueignet; und dem Kaiser giebt, was des Kaisers ist, Gott aber, was Gottes ist.

Schatten

Schatten und Licht.

Wie alle obige Sätze des Herrn Gegners, also auch gründet sich dessen letztere End- und Schluß-Rede, auf ein Vorurtheil, welches bis daher die Haupt-Frage selbsten ausgemachet hat. Er sagt: Wenn der weltliche Richter über die Sponsalien ex circa valorem, effectus, & causas resiliendi nur allein zu erkennen hat, so ist kein Fall zu benennen, wo die widersprechende Urtheile entstehen können. Wenn diese vorausgesetzte Bedingnis ihre Richtigkeit hätte, würde der Stein des Anstosses längstens gehoben seyn; allein eben jenes ist, was zu ewigen Zeiten nicht zugegeben werden kann, und bereits standhafft widerleget worden ist. Die Erkanntnis über die Sponsalien circa valorem effectus, & causas resiliendi ist der vorderste Haupt-Theil der geistlichen Gerichtbarkeit, wie solche in Causis Matrimonialibus festgesetzet ist; wir haben gesehen, daß die Gültigkeit und Würkung der Ehe-Verlöbnis auf ein Sacramentalisches Geschäfft sich nahe beziehen; und wie kann ein weltlicher Richter hierinnen das Recht sprechen, da es darauf ankommt, ob, wenn, und wie das Sacrament der Ehe als eine wahre geistliche Handlung zu vollziehen seye. Es kann dahero auch nicht gleichgültig seyn, ob der weltliche Richter sich an bürgerliche, oder Kirchen Gesetze hält. Der Richter, und die Gesetze müssen geistlich seyn, wovon die Vollziehung oder Nichtvollziehung einer geistlichen Handlung abhanget. Dieses sowohl, als daß die actio Sponsalitia sich nur auf das Damnum & Interesse civile nicht beziehen könne, wird nunmehro keine weitere Ausführung bedärffen; ich müste sonsten meine obige Gründe wiederholen.

Ich bewundere nur letztlich noch, wie der Herr Beleuchtungs-Verfasser zuletzt auch sagen möge, nach den Ausspruch des weltlichen Richters bleibe dem Geistlichen ohnbenommen, die Impedimenta Canonica zu untersuchen, und wenn dieser Canonische Ursachen findet,

welche den Ehe-Contract hindern, so falle das Damnum & Interesse Civile vor sich hinweg, in so ferne es allenfals vom weltlichen Richter unbilliger Weiß zuerkannt worden, bey allen deme aber solle weder Widerspruch, noch Collision zu besorgen seyn. Mein! wo hat wohl unser Herr Gegner da wiederum hingedacht? sind nicht seine Worte seine eigene Widerlegung selbsten? was ist die Erkanntnis über die Impedimenta Canonica, als die rechtliche Untersuchung, und der Ausspruch über die Gültigkeit, und Würkung des Ehe-Contracts selbsten? und wie, oder mit was für einen Nutzen kann dieses anerst geschehen, wenn zuvor der weltliche Richter hierinnen allschon hat erkennen müssen; oder besser zu sagen, warum, und mit was für einen Nutzen hat dieser vorhero allschon erkannt? da das ganze Werk noch auf die letztere geistliche Entscheidung beruhet. Nach eigener Eingeständnis ist es möglich, daß vom weltlichen Richter das Damnum & Interesse Civile unbilliger Weiß zuerkannt werden könne; und wenn darauf der geistliche Canonische Ursachen findet, die den Ehe-Contract hindern, so fällt das Damnum & Interesse Civile vor sich hinweg. Was ist das anders, als ein zweyfaches Gericht, wovon das eine zuletzt gänzlich aufheben kann, was bey den erstern vielleicht mit vielen Geld-Kosten untersuchet, und zuerkannt worden. Sind das mein Herr! keine widersprechende Urtheile? Gleich obenher ist jenseits behauptet worden, daß, wenn der weltliche Richter über die Sponsalien circa valorem, effectus, & causas resiliendi allein zu erkennen hat, so seye kein Fall einer Collision, oder Widerspruchs in Urtheilen zu erfinden? und sehet! auf einmal wird wiederum gesagt: wenn der geistliche Richter Canonische Ursachen findet, welche den Ehe-Contract hindern, so fällt das Damnum & Interesse hinweg, dieweilen alsdann für sich alles aufhöret. Ich frage jetzt: liegt dann nicht Sonnenklar vor Augen, daß eben deswegen nach eigenen Principien der weltliche Richter nicht allein über die Gültigkeit, und Würkung des Ehe-Contracts urtheilen

theilen könne, weilen zuletzt die ganze Sache von den Ausspruch des geistlichen Richters abhanget, und daß auf diese Weise in der That zwey widersprechende Urtheile zu besorgen? das was das weltliche zuerkannt hat, das geistliche Gericht absprechen kann? ich glaube, daß in der Welt nichts handgreifflichers seyn könne, als was aus der Gegeneinanderhaltung der gegentheiligen Grund-Sätze selbsten ganz natürlich daher fliesset, obgleich solche als noch so bündig angepriesen sind.

Ich halte dafür, daß der Herr Schrifft-Steller mit Fleiß hie und da sehr gut Catholische Lehr-Stücke miteingemischet habe, um unter derselben offenbaren Wahrheit die seinige neue Grund-Sätze um da ehender mit verkauffen zu können. Damit er in der Sponsalien-Sache nach seiner Absicht glücklicher obsiegen möge, räumet derselbe in den Fall der vollbrachten Ehe dem geistlichen Richter das Erkanntnis-Recht ohne Anstand ein; bey den Ehe-Verlobungen dahingegen spricht er solches demselben rund ab. Allein wer nur wenige Begriffe von dem Ehe-Wesen hat, und meine angeführte Gründe einsiehet, der wird erkennen müssen, daß es hierinfals mit der verlobten eben so, als mit der vollbrachten Ehe einerley Beschaffenheit habe. Die Ehe ist ein Sacramentalisches Geschäfft, dessen in Absicht stehende Unternehmung, nicht weniger als die würkliche Vollziehung in jene Stelle einschlägt, welche die Verwaltung der Sacramenten anvertraut ist. Wie der Herr Schrifft-Steller abermal selbsten lehret, so kann nach den bürgerlichen Gesetzen unserer Catholischen Staaten keine Ehe bestehen, welche die Kirche nicht in Gemäßheit ihrer Satzungen für genehm hält. Die verlobte Ehe ist keine andere als die bereits vollbrachte Ehe, folglich ist der Schluß vom Herrn Gegner für mich selbsten gemacht, daß wenn keine Ehe nach den Catholischen Staats-Gesetzen bestehen könne, welche die Kirche nicht in Gemäßheit ihrer Satzungen für genehm hält, und daher das Erkanntnis-Recht dem geistlichen Richter allein zukommet, die verlobte Ehe, welche die Sponsalien ausmachen, auch nicht bestehen

hen könne, wenn solche die Kirche nicht nach ihren geistlichen Gesetzen für genehm hält, folglich auch dieserhalben das Erkanntnis-Recht darinnen dem geistlichen Richter eigen seyn müsse. Was sagt man abermal zu diesen vielleicht ohnerwarteten Umstand?

Es werden jenseits die Cononisten, und verschiedene Rechts-Gelehrten eines gröblichen Verstoses beschuldiget, da diese behaupten sollten: man könnte jemand zu Erfüllung seines Ehe-Versprechens mit Spruch und Gewalt zwingen. Meines Orts weiß ich keinen wahren Canonisten, noch einen Rechts-Gelehrten, der diese Meynung führet. Der Herr Beleuchtungs-Verfasser muthet der gelehrten Welt was zu, woran sie nicht denket. Der Schatten und Licht an den vierzehenden Satz wird deutlich genug seyn, um den wahren Unterschied zu erkennen, was die geistlichen und weltlichen Rechts-Gelehrten hierinnen für Grund-Regeln bestimmen, und die dem Geschäfft wohl angemessene Handlungs-Art in den geistlichen Consistorial-Gerichten bis daher bewähret hat.

Daß Ihro Churfürstl. Durchlaucht frey stehe, die geistliche Verordnungen zur Richtschnur ihrer weltlichen Richter in Civil-Sachen zu adoptiren oder gar neue zu machen, ist ausser allen Zweifel. Es ist dieses ein ganz eigenes Vorrecht der Landes-Hoheit, welche in ihrer Sphære nach alleinigen Gut-Befinden Gesetze vorzuschreiben hat. Die Geistlichkeit in Baiern erkennet solches in voller Maase, nur aber will auf einmal der Weltlichkeit nicht mehr anstehen, die geistliche Satzungen in ihrer wahren Sphære gelten zu lassen. Die Ursache hievon mag gewesen seyn, dieweil man in neue Vorurtheile verfallen ist, und darauf solche neue Grund-Sätze erbauet, die einer nähern Beleuchtung bedürfftig gewesen sind. Ich halte dafür, daß wir nun allerdings klar genug geworden, was es mit der geistlichen und weltlichen Macht, ihrer beyderseitigen Gerichtbarkeit für eine eigentliche Beschaffenheit habe. Ich gehe zum Ende. Und wer den Zusammenhang meiner Gründe wohl bemerket haben wird der wird finden, daß dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schuberth, Michael Heinrich,

Schatten und Licht an der sogenannten nahen Beleuchtung derjenigen Einwü
rfe, welche einige Canonisten wider das Chur-Bayerische Sponsalien-Gesetz
vom 24ten 1769 gemacht haben sollen

Deutschland im Jahr 1771

4 Bavar. 1621
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10335111-9
VD18 14628627